WIDENER LIBRARY
HX 3DUR .
Ger
6200
6
HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

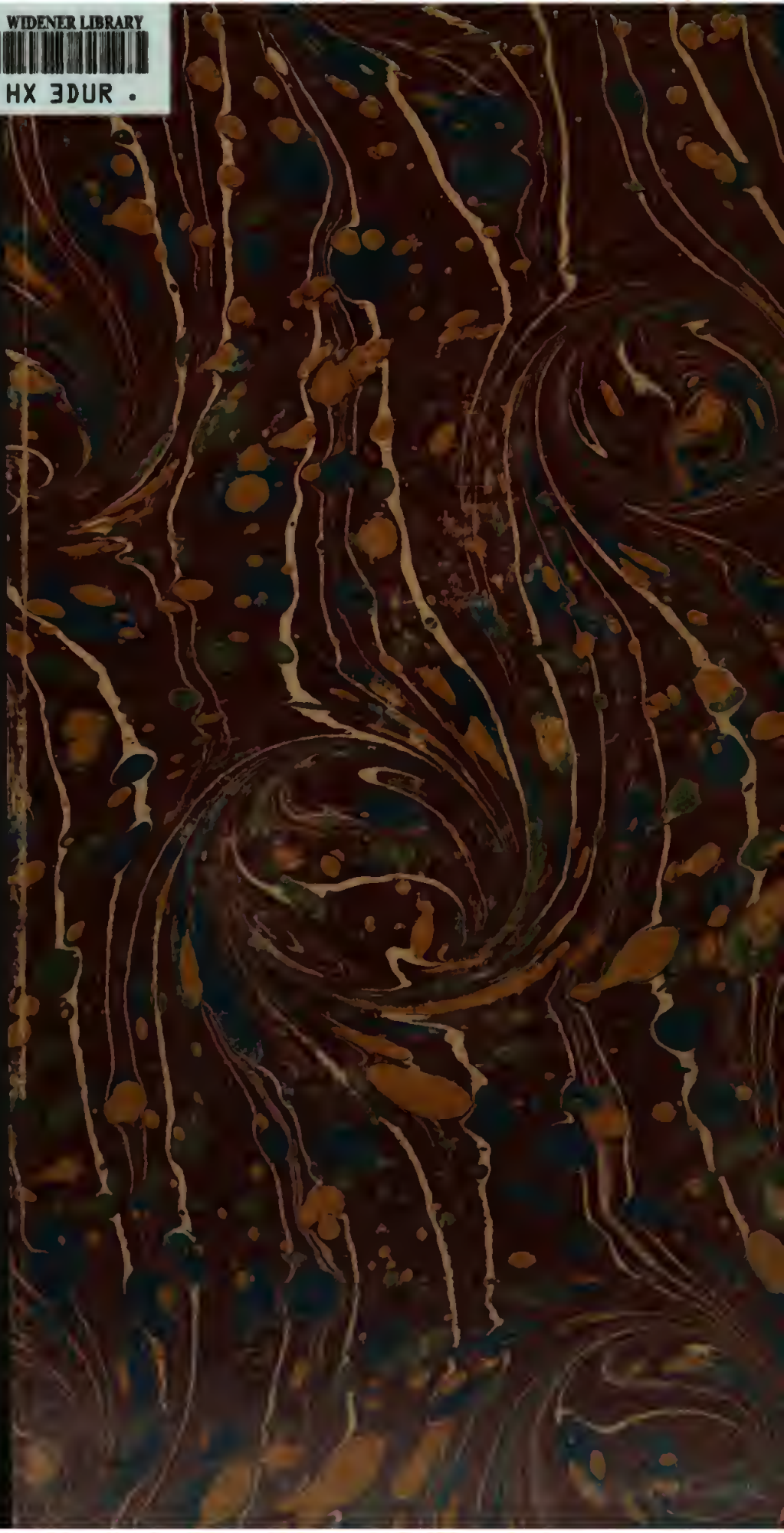

Ger 6200.6

Harvard College Library

FROM THE FUND OF

CHARLES MINOT

Class of 1828

Gießener Studien

auf dem

Gebiete der Geſchichte.

VII.

I. Die ſchleswig-holſteiniſche Frage, ihre Vorgeſchichte und Entwickelung bis zur Erhebung der Herzogtümer gegen Dänemark.
(Am 24. März 1848.)
Mit einer Stammtafel der Oldenburger.

II. Der Kampf bei Eckernförde und die koburgiſche Legende.
(Am 5. April 1849.)
Mit einer Textſkizze.

Von

Dr. phil. Ernſt Emil Lohr.

Gießen
J. Ricker'ſche Buchhandlung
1895.

I.

Die ſchleswig-holſteiniſche Frage,

ihre Vorgeſchichte und Entwickelung

bis zur

Erhebung der Herzogtümer gegen Dänemark.

(Am 24. April 1848.)

Mit einer Stammtafel der Oldenburger.

II.

Der Kampf bei Eckernförde

und

die koburgiſche Legende.

(Am 5. April 1849.)

Mit einer Textſkizze.

Von

Dr. phil. Ernſt Emil Lohr.

Gießen

J. Ricker'ſche Buchhandlung

1895.

Digitized by Google

Ger 6200.6

HARVARD COLLEGE
NOV 6 1907
LIBRARY.

Minot fund

„Das Volk soll streiten für das Gesetz,
wie für die Mauer."

Herakleitos.

„Die höchste Majestät im Leben,
Die erste, heißt Gesetz und Recht."

Ernst Moritz Arndt.

Alle Rechte vorbehalten.

Meinem lieben Onkel

Vincenz Kirch

zum 100. Semester.

I. Die ſchleswig-holſteiniſche Frage, ihre Vorgeſchichte und Entwickelung bis zur Erhebung der Herzogtümer gegen Dänemark.

(Am 24. März 1848.)

I. Buch.

Die Vorgeſchichte zur ſchleswig-holſteiniſchen Frage.

I. Kapitel (800—1448).

Seite

Gründung der Marken Holſtein und Schleswig (c. 811 und 934). — Die Schauenburger in Holſtein (1110). — Das Herzogtum Südjütland (Schleswig) (1115). — Die constitutio Waldemariana (1326) und der Vertrag von Ripen (1330). — Belehnung der Schauenburger mit Schleswig (1386). — Wahl Chriſtians von Oldenburg zum König von Dänemark (1448) . . . 15—20

II. Kapitel (1448—1665).

Ausſterben des ſchauenburgiſchen Hauſes in Schleswig-Holſtein und Wahl Chriſtians I. von Dänemark zum Herrn der Lande (1460). — Mutſchierung der Herzogtümer (1490 und 1544). — Drei regierende Linien (1544): die königlich ſonderburgiſche, die haderslebenſche und die gottorpſche. — Ewige Union zwiſchen Dänemark und Schleswig-Holſtein (1533). — Errichtung der herzoglich ſonderburgiſchen Paragiallinie (1564). — Der Odenſeer Lehnsvertrag (1579) und die Belehnung der herzoglich ſonderburgiſchen Linie zur geſamten Hand mit Schleswig und Holſtein. — Erlöſchen der haderslebenſchen Linie (1580). — Feſtſetzung der Primogeniturordnung für Gottorp (1608), für Sonderburg (1627). — Der pinnebergiſche Erbfall (1640). — Primogeniturordnung für Sonderburg-Glückſtadt (1650). — Krieg zwiſchen Glückſtadt und Gottorp; das Herzogtum Schleswig wird ſouverän (1658). — Die Arfve-Enevolds Regieringsakte (1660). — Lex Regia (1665) . . . . . 20—31

III. Kapitel (1665—1773).

Seite

Fernere Kämpfe der glückstädtischen Linie mit der gottorpschen (1675—1720). — Schleswig-Gottorp wird Schleswig-Glückstadt einverleibt (1721). — Bemühen der Könige Dänemarks, auch Holstein-Gottorp zu erwerben. — Christian VII. von Dänemark tauscht Oldenburg-Delmenhorst gegen Holstein-Gottorp um; Personalunion Dänemarks und der Herzogtümer Schleswig-Holstein (1773) . . . . . 31—38

II. Buch.

Die schleswig-holsteinische Frage.

IV. Kapitel (1773—1839).

Wechselnde Grundsätze in der Politik Dänemarks gegenüber den Herzogtümern. — Holstein wird der dänischen Monarchie verbunden (1806). — Danisierungsmaßregeln. — Verhalten der königlichen Linie gegen die Augustenburger. — Der Wiener Kongreß und das Verlangen der Herzogtümer nach Wiederbelebung ihrer alten Verfassung. — Erster Entwurf einer holsteinischen Verfassung wird zurückgelegt (1819). — Auftreten Uwe Jens Lornsens. — Einführung von Provinzialständen für Schleswig und Holstein (15. Mai 1834). — Ritterschaft und Volk; ihre Bestrebungen. — In den Herzogtümern findet eine etwaige cognatische Erbfolge keinen Beifall (1836). — Das dänische Volk mischt sich in die Angelegenheiten Schleswig-Holsteins. — Vergeblicher Versuch des Königs, Rußland für seine Erbfolgepläne zu gewinnen (1838). — Tod Friedrichs VI. am 2. Dezember 1839 . . . . . 38—51

V. Kapitel (1840 bis 20. Januar 1848).

1840. Stimmung in Dänemark beim Regierungsantritt Christians VIII.; das Sprachreskript. — Stimmung in Schleswig-Holstein, besonders gegenüber dem Sprachreskript. — 1841. Neue Ehe des Kronprinzen. — Die Unionsverfassung Lornsens. — 1842. Ernennung des Prinzen Friedrich von Noer zum Statthalter und kommandierenden General in den Herzogtümern. — Maßnahmen, um Schleswig-Holstein enge mit Dänemark zu verbinden. — Die dänische Sprache in der schleswigschen Ständeversammlung. — Vergeblicher Versuch des Königs, den Herzog von Augustenburg zu einem Vergleich zu bewegen. — 1843. 1844. 1845. Neue Propoganda-Vereine in Kopenhagen. — Sprachpatent vom 29. März 1844. — Wiederholte Eingriffe beider dänischen Ständeversammlungen in die Rechte der Herzogtümer (Antrag Algreen Ussing). — Lebhafter Widerspruch in den Herzogtümern; das Nationallied „Schleswig-Holstein meerumschlungen"; Gesinnung der Liedertafeln. — Abermalige Erwägung der Erbfolgefrage in Kopenhagen. — 1846. Der Offene Brief vom 8. Juli 1846 und seine Aufnahme: bei

Seite

den holsteinischen Ständen; bei den Agnaten; in Deutschland; bei der Bundesversammlung; bei den schleswigschen Ständen. — Haltung der Großmächte gegenüber Dänemark vor Erlaß des Offenen Briefes. — 1847. Dänische Defensive in den Herzogtümern. — Neue Unterhandlungen Christians VIII. mit Preußen, Oesterreich und Rußland. — Plan einer Gesamtstaatsverfassung. — Tod Christians VIII. am 20. Januar 1848 . . . . 51—78

VI. Kapitel (20. Januar bis 24. März 1848).

Thronbesteigung Friedrichs VII. und das Reskript wegen Einführung einer Verfassung. — Stimmung in Dänemark. — Stimmung in den Herzogtümern. — Zusammenkunft der schleswig-holsteinischen Ständeabgeordneten am 18. März 1848 und Absendung einer Deputation nach Kopenhagen. — Sieg der Kasinopartei in Kopenhagen und Sturz des Ministerums. — Bildung eines Kasino-Ministerums (22. März). — Aufnahme der schleswig-holsteinischen Abordnung und Antwort des Königs auf ihre Forderungen. — Gang der Ereignisse in den Herzogtümern nach Bekanntwerden der Vorgänge in Kopenhagen. — Proklamation der provisorischen Regierung in Kiel am 24. März. — Rückblick auf die dänische Geschichtsdarstellung bei Allen und Wegener. — Die Politik der Augustenburger . . . . . 78—95

Chronologiſche Überſicht.

Holſtein.	Schleswig.
811. Gründung der ſächſiſchen Mark (=Holſtein) durch Karl den Großen.	
934. Die ſächſiſche Mark wird eine Grafſchaft.	934. Gründung der Dänen-Mark (=Südſchleswig) durch Heinrich I.
	1035. Rückgabe der Dänen-Mark an Knud den Großen von Dänemark.
1110. Die Schauenburger erhalten die Grafſchaften Holſtein u. Stormarn.	
	1115. Das Herzogtum Südjütland (=Schleswig) kommt an eine königlich däniſche Nebenlinie (Abel).
1326. Constitutio Waldemariana.	
1330. Vertrag von Ripen: Gerhard der Große erhält die Anwartſchaft auf Schleswig.	
	1375. Ausſterben des Abelſchen Hauſes.
	1386. Belehnung der Schauenburger mit Schleswig.
	1459. Ausſterben der ſchleswig-holſteiniſchen Schauenburger.
	1460. Wahl des Oldenburgers Chriſtian von Dänemark zum Herzog zu Schleswig und Grafen zu Holſtein. Staatsgrundgeſetz: „dat se bliven ewig tosamende ungedelt.“
	1490. Mutſchierung Schleswig-Holſteins.
	1544. Errichtung der
königl. ſonderburgiſchen, (Dieſe Linie regiert gleichzeitig in Dänemark.)	der hadersleben ſchen,	der gottorpſchen Linie.
1564. Errichtung der herzoglich ſonderburg. Paragiallinie.		
1579. Abſchluß des für alle vier Linien gültigen Odenſeer Lehnsvertrags.		
	1580. Ausſterben der hadersleben ſch. Linie.	

königl. ſonderburgiſche, (ſeit 1617: glückſtädtiſche Linie genannt.)	herzoglich ſonderburgiſche,	gottorpſche Linie.
		1608. Primogeniturordnung für Gottorp.
	1624. Primogeniturordnung für die ſonderburgiſche Paragiallinie.	
	1627. Die Linie teilt ſich in mehrere Zweige. Auguſtenburger — Beck-Glücksburger.)	
1650. Primogeniturordnung für Glückſtadt.		

1658. Kopenhagener Vergleich: Die Krone Dänemark verleiht den Herzogtümern Schleswig-Gottorp und Schleswig-Glückſtadt volle Souveränität.

[1660. Dänemark wird Erbmonarchie. 1665. Lex Regia: Primogeniturordnung für Dänemark und Erblichkeit der däniſchen Krone im Manns- u. Weiberſtamm feſtgeſetzt.]		
		1694. Spaltung der Gottorper in eine ältere u. eine jüngere Linie
1721. Schleswig-Glückſtadt verleibt Schleswig-Gottorp ſich ein.		1721. Schleswig-Gottorp wird Schleswig-Glückſtadt einverleibt.
		1726. Die jüngere Gottorper Linie ſpaltet ſich abermals in zwei Zweige.
		1742. Herzog Karl Peter v. Holſtein-Gottorp (ältere Linie) wird ruſſiſcher Thronfolger; ſein Vetter Adolf Friedrich (v. der jüngeren Linie) König v. Schweden.
		1750. Verzicht Adolf Friedrichs auf Schleswig-Gottorp.

königlich glückſtädtiſche, herzoglich ſonderburgiſche, gottorpſche Linie.

1773. Kaiſer Paul von Rußland verzichtet auf Schleswig-Gottorp u. tauſcht Holſtein-Gottorp gegen Oldenburg-Delmenhorſt um.

1774. Oldenburg-Delmenhorſt kommt an den jüngeren Zweig der jüngeren gottorpſchen Linie.

1773. Die glückſtädtiſche Linie herrſcht über ganz Schleswig-Holſtein, ſomit **Perſonal-Union** zwiſchen den Herzogtümern Schleswig-Holſtein und Dänemark.

Glückſtadt-Dänemark. **Sonderburg.** **Gottorp.**

Auguſtenburger, Beck-Glücksburger.

Rußland, Schweden, Oldenburg.

1806. Proteſt des Herzogs von Auguſtenburg gegen eine „unzertrennliche Verbindung" Holſteins mit Dänemark.

1806. Abgabe beruhigender Erklärungen wegen Holſteins in Stockholm und Petersburg.

1808—1839. Friedrich VI.

1814. Friedrich VI. ſucht vergebens fremde Mächte zur Bürgſchaft für den Geſamtbeſtand der däniſchen Monarchie zu beſtimmen.

1830. Auftreten Uwe Jens Lorenſens.

1834. Provinzialſtände für Schleswig und Holſtein eingeführt.

1836. Paulſen verteidigt die Gültigkeit der cognatiſchen Erbfolge auch für Schleswig-Holſtein.

1837. Proteſtſchrift des Herzogs von Auguſtenburg gegen Paulſen.

1838. Diplomatiſche Verhandlgn. Friedrichs VI. mit Rußland wegen Holſteins.

1839. Friedrich VI. plant, den Herzog von Auguſtenburg zwecks Aufgabe ſeiner Erbanſprüche mit Lauenburg abzufinden.

1839—1848. Chriſtian VIII.

Glückstadt-Dänemark.	Sonderburg. Augustenburger, Beck-Glücksburger.	Gottorp. Rußland, Schweden, Oldenburg.
	1842. Unterredg. zwischen d. Könige Christian VIII. und dem Herzog von Augustenburg; ersterer erkennt die Ansprüche d. Augustenburgers an.	
[1845. Rußland, Österreich und England befürworten die Integrität der dänisch. Monarchie; Preußen nimmt eine abwartende Stellung ein; Frankreich muß von einer Unterstützung Dänemarks absehen.]	1845. Resultatlose Unterredung zwischen dem Könige und dem Herzog von Augustenburg.	
1846. 11. VII. Erlaß des Offenen Briefes. Rußland tritt auf die Seite Dänemarks, Österreich und Preußen auf die der Agnaten.	1846. Protest der Augustenburger und Glücksburger gegen den Offenen Brief.	1846. Protest des Großherzogs von Oldenburg gegen den Offenen Brief.
1847. Christian plant eine Gesamtstaatsverfassung.		
1848—1863. Friedrich VII.		
1848. 28. I. Einführung gemeinschaftlicher Stände für Dänemark und die Herzogtümer angekündigt.		
	1848. 17. II. Eigenmächtiger Zusammentritt schleswigscher und holsteinischer Abgeordneten.	
	18. III. Abermalige Beratung schleswigscher und holsteinischer Abgeordneten; Entsendung einer Deputation nach Kopenhagen.	
22. III. Ernennung des Kasino-Ministeriums in Kopenhagen.		
24. III. Ankündigung einer gemeinsamen Verfassung für Schleswig und Dänemark, einer besonderen für Holstein.	24. III. Proklamation der provisorischen Regierung in Kiel. Erhebung Schleswig-Holsteins gegen Dänemark.	

I. Die ſchleswig-holſteiniſche Frage, ihre Vorgeſchichte und Entwickelung bis zur Erhebung der Herzogtümer gegen Dänemark.

(Am 24. März 1848.)

I. Buch.

Die Vorgeſchichte zur ſchleswig-holſteiniſchen Frage.[1])

I. Kapitel (800—1448).

Gründung der Marken Holſtein und Schleswig (c. 811 u. 934). — Die Schauenburger in Holſtein (1110). — Das Herzogtum Südjütland (Schleswig) (1115). — Die constitutio Waldemariana (1326) und der Vertrag von Ripen (1330). — Belehnung der Schauenburger mit Schleswig (1386). — Wahl Chriſtians von Oldenburg zum König von Dänemark (1448).

Als Karl der Große mit mächtiger Fauſt und unvergleichlicher Thatkraft das bunte Gemiſch der zahlreichen Stämme von der Elbe bis zum Ebro und Tiber zu einem Weltreiche zuſammenfaßte, als er jenes Staatsgebilde ſchuf, das die Fortſetzung des imperium Romanorum ſein ſollte: da war es eine ſeiner wichtigſten Aufgaben, nicht nur die weitausgedehnten Grenzen gegen die Angriffe der feindlich geſinnten Nachbarn zu ſchützen, ſondern zugleich auch die häufig noch nicht völlig unterworfenen, rebelliſchen Bewohner eben jener Grenzbezirke niederzuhalten. Dieſes doppelte Ziel vor Augen, ſchuf der größte der Karolinger jene Reihe Marken, die von der Oſtſee bis zum adriatiſchen Meere die Reichsgrenze bildeten, und deren waffengeübte Mannſchaft unter dem Kommando des Markgrafen zu jeder Stunde in krieggerüſteter Bereitſchaft ſtand.

---

[1]) Die benutzten Werke ſind: Dahlmann, Geſchichte von Dänemark, 3 Bde. (1840 bis 1843), vierter Band von Dietrich Schäfer (1893), in der Heeren- und Uckertſchen Sammlung. — Wippermann, Kurze Staatsgeſchichte der Herzogtümer Schleswig und Holſtein (1847). — Während dieſe beiden Werke auf ſtreng ſachwiſſenſchaftlichem Boden ſtehen und faſt immer primäre oder ſekundäre Quellen benutzen, liefert die umfangreiche „Geſchichte des däniſchen Hofes“ von Karl Maria Oettinger, 7 Bde. (1857—1859) das unausbleibliche Rankenwerk zu den Ereigniſſen von 1483—1858. Hofkabalen, Liebſchaften und ſonſtige

811 So gründete Karl denn auch zum Schutz der Reichsgrenze im Norden die sächsische Mark, die sich allmählich bis zur Eider ausdehnte und das spätere Holstein umfaßte. Heinrich I. erweiterte das deutsche Gebiet nach einem sieg-
934 reichen Kampfe gegen die Dänen und übertrug der neugebildeten Dänen-Mark (**marca Danorum**), welche das Gebiet zwischen Eider und Schlei ausmachte, die Wacht im Norden. Fortan ließ er die sächsische Mark als einen Teil des Herzogtums Sachsen — nicht mehr als selbständige Grenzmark — durch einfache Grafen verwalten. Doch nur ein Jahrhundert stand jene Dänen-Mark unter des Reichs Hoheit; dann gab sie Konrad II. im Jahre 1035 an Knud
1035 den Großen, König von Dänemark, zurück, dessen Tochter Gunhild dem Sohne Konrads — dem späteren Kaiser Heinrich III. — anverlobt wurde.

Im Jahre 1106 erlosch das Grafengeschlecht, welches die ehemalige sächsische Mark — nunmehr Nordalbingien genannt — verwaltet hatte, und der Herzog von Sachsen, Lothar von Supplinburg, unter dessen Lehnshoheit jenes Gebiet stand, verlieh den Grafenbann über Holstein und Stormarn unter Zustimmmung des Kaisers an das thatkräftige Geschlecht der Schauen-
1110 burger (1110). — Seit diese von der hohen Osterburg ins Land der Holsten gezogen waren, hielten sie dort im Norden treue Wacht gegen Slaven und Dänen. Und da sie ihre Unterthanen mit Gerechtigkeit und Milde regierten, so vergalten diese Treue mit Treue: es bildete sich jenes feste, innige Band zwischen Fürst und Volk, das nie und nimmer reißt, das in der Stunde der Not und Gefahr die Herzen nur noch enger verknüpft. Gestützt auf den tapferen und ausdauernden Menschenschlag der Holsten, konnten die Schauenburger es wagen, in das wirre, wechselvolle Getriebe der nordischen Politik einzugreifen. Dänemarks Königen machten sie auf manchem Schlachtfelde die

---

„interessante Vorgänge", verbunden mit bissigen Bemerkungen des Verfassers, oder boshaften Vergleichen, bilden den Hauptinhalt. Immerhin aber giebt auch diese Art der Geschichtschreibung manchen nicht zu verachtenden Wink. — Falck, Das Herzogtum Schleswig in seinem gegenwärtigen Verhältnis (1816). — Falck, Sammlung der wichtigsten Urkunden, welche auf das Staatsrecht der Herzogtümer Schleswig und Holstein Bezug haben (1847). — Sammer, Die Staatserbfolge der Herzogtümer Schleswig, Holstein und zugehöriger Lande (1844). — Staats- und Erbrecht des Herzogtums Schleswig. Kritik des Kommissionsbedenkens über die Successionsverhältnisse des Herzogtums Schleswig, von Falck, Tönsen, Herrmann, Christiansen, Madai, Droysen, Waitz, Ravit, Stein, Professoren an der Universität zu Kiel (1846). — von Warnstedt, Die Oldenburger und Brandenburger Erbansprüche auf die Herzogtümer Schleswig-Holstein (1865). — Wieding, Die Prätensionen an die Herzogtümer Schleswig-Holstein (1863). — Allen, Haandbog i Fædrelandets Historie (Priisskrift 1863). — Historieskrivningen i Danmark i det 19de Aarhundrede (1801—1863) af Johannes C. H. R. Steenstrup (1889).

Für die Darstellung der Ereignisse bis 1326 kommt in betracht Dahlmann I, S. 18—28, 69—72, 108, 218—230, 256, 323—350, 355—397, 408—442. Wippermann S. 1—62.

Herrschaft im deutschen Norden streitig. Wohl schwankte die Entscheidung hin und her. Vor der Übermacht Knuds VI. (1182—1202) und Waldemars II. (1202—1241) mußten die Schauenburger nach tapferem Widerstande weichen (1203) und mit schwerem Herzen verließen sie das auch von Kaiser und Reich preisgegebene[1]) Grenzland. Doch als wieder aus dem Norden helles Schwertergeklirr nach der Osterburg im stillen Weserthale hinüberklang (1225) und verkündete, daß die deutschen Fürsten an der Elbe und Oder sich erhoben hätten gegen die dänische Oberherrschaft, die den ganzen Norden von Mecklenburg bis nach Esthland umfaßte, da zogen auch die Schauenburger wieder mit Schwert und Schild in ihre Grafschaft Holstein und brachten jenen Nordbund zwischen Sachsen, Schwerin, Bremen und Lübeck zustande, der auf dem Bornhöveder Plan (22. VII. 1227) Dänemarks Macht für lange Zeit niederschmetterte.

Die von Konrad II. an Knud den Großen abgetretene Dänen-Mark (s. S. 16) und das nördlich bis zur Koldinger und Skodborger Au gelegene Land war unterdessen von einer Nebenlinie des dänischen Königshauses als Herzogtum Südjütland[2]) käuflich erworben worden (1115). In der Folge 1115
wurde es oft von jüngeren Söhnen des Königs verwaltet, bis es seit 1232 in der Familie Abels sich fortvererbte. Die Herzoge standen zur Krone Dänemark im Vasallenverhältnis, aber trotz der nahen Verwandtschaft schreckte die regierende königliche Linie nicht davor zurück, durch List und Gewaltthat die Nebenlinie um den ihr zustehenden Besitz zu bringen. In diesen Kämpfen aber fanden die Herzoge von Südjütland allezeit wackere Unterstützung von Seiten der Holsteiner. Es bildete schon jetzt sich ein gewisser enger Zusammenhang zwischen den beiden Landen[3]), der später zu ihrer untrennbaren Vereinigung führen sollte.

Als nun im Jahre 1325 der minderjährige Waldemar V. in Südjütland zur Regierung gelangte, beanspruchte der Schauenburger Gerhard der Große von Holstein als Oheim, der Dänenkönig Christoph II. dagegen als Lehnsherr

---

[1]) Kaiser Friedrich II. trat 1214 an Waldemar II. alle Gebiete jenseit der Elde und Elbe (omnes terminos ultra Eldanam et Albim) ab, um so an dem Dänenkönig eine Stütze gegen den welfischen Gegenkaiser Otto IV. zu haben.

[2]) Schon im XII. Jahrhundert ging der Name der Hauptstadt Schleswig (Sliaswik-Schleidorf) auch auf das Land über und ist seit 1340 im Titel des Herzogs üblich. (Dahlmann I. 253, 486.) Um so sonderbarer nimmt es sich dem gegenüber aus, wenn die Dänen seit Verlust Schleswigs bis auf den heutigen Tag mit Vorliebe wieder von „Sønderjydland“ sprechen. — Die Grenzen Schleswigs sind in der Folgezeit dieselben geblieben.

[3]) Allen S. 245.

die Vormundschaft über den unmündigen Herzog[1]). Es kam zum Kriege, und Gerhard schlug die Dänen so vernichtend, daß das Reichsparlament den verhaßten Christoph absetzte und an seine Stelle den Herzog Waldemar V. — unter der Reichsverweserschaft seines Oheims Gerhard — zum Könige wählte (1326). Auch wurde der Schauenburger als „Graf zu Holstein und Stormarn" nebst seinen „veris et legitimis heredibus" mit dem Herzogtum Südjütland belehnt[2]), und die sogenannte constitutio Waldemariana (1326)
1326 bestimmte, **daß der Herzog von Südjütland nie zugleich König von Dänemark sein solle**[3]). Als aber Christoph sich wieder in den Besitz seines Reiches gesetzt hatte, kam der Vertrag von Ripen zustande (1330), in dem
1330 Waldemar V. der dänischen Krone entsagte und Südjütland zurückerhielt. Gerhard wurde mit Fünen als erblichem Eigentum abgefunden, doch sollte er, falls Waldemar ohne rechtmäßigen Erben sterbe (si Waldemarum ducem absque legitimo herede discedere contingat), Fünen zurückgeben und dafür Südjütland empfangen. Zu dem Zweck wurde er und seine rechtmäßigen Erben neben Waldemar zur gesamten Hand belehnt.[4]) Eine Belehnung zur gesamten Hand — wie solche den Schauenburgern für Holstein schon seit 1307 von Sachsen erteilt wurde — erstreckte sich auf alle männlichen Deseendenten des Belehnten, so daß, falls die regierende Linie ausstarb, die nächstberechtigte Nebenlinie das Lehn mit gleichem Rechte antrat, welches sonst, bei nicht stattgehabter Belehnung zur gesamten Hand, an den Lehnsherrn zurückfiel.

Doch zu einer noch mächtigeren Stellung schien das Haus Schauenburg berufen zu sein[5]). Von neuem entbrannte der Krieg zwischen dem Dänenkönige und den Schauenburgern (1331), und im entscheidenden Waffengange geriet ganz Dänemark mit allen seinen Inseln in die Hand Gerhards des Großen. Acht Jahre lang (1332—1340) war er Herr im deutschen Norden, und gewiß hätte sein Mut und seine Thatkraft die Herrschaft der Schauen-

---

[1]) Dahlmann I. 459—474. Wippermann S. 63—65.

[2]) Falck, Urkunden S. 3.

[3]) Dahlmann I. 465. Die Urkunde ist verloren gegangen, doch hat ihre Hauptbestimmung: „Ducatus Sunder Jucie regno et corone Dacie non unietur nec annectetur ita quod unus sit dominus utriusque" Graf Christian I. von Oldenburg, 1448 bestätigt (s. S. 12 — Falck Urk. S. 18). Dänischerseits will man die Urkunde nicht unbedingt für unecht erklären, aber doch für verdächtig; um jedoch ihre Verbindlichkeit aufzuheben, leugnet man sowohl für 1326, als 1448 ihre staatsrechtliche Gültigkeit. Diese Ausrede ist aber völlig hinfällig, da auch später der Inhalt der constitutio Waldemariana anerkannt worden ist, so in den Odenseer Verhandlungen (1579). (Historieskrivningen S. 275. Wieding S. 169.)

[4]) v. Warnstedt S. CCCXXXIII—CCCXXXIV.

[5]) Dahlmann I. 474—514. Wippermann S. 66—71.

burger fest begründet, wenn ihm ein längeres Wirken beschieden gewesen wäre. Doch als er unter dem Mordstahl eines Dänen sank, verzichteten seine Söhne darauf, die großartige Politik ihres Vaters fortzusetzen; sie gaben ein Stück der Eroberungen nach dem andern preis und den Rest verloren sie im Kampfe mit den Dänen. Zwanzig Jahre nach dem Tode Gerhards des Großen (1360) 1360
waren die Schauenburger wieder das, was sie früher gewesen: Grafen zu Holstein und Stormarn, und das Dänenreich hatte den Umfang wieder wie vor Knud VI.

Im Jahre 1375 erlosch das in Schleswig regierende Herzogshaus.[1]) 1375
Gemäß dem Vertrage von Ripen (s. S. 18) mußten nun die Schauenburger die Belehnung mit Schleswig von der dänischen Krone empfangen, zumal die constitutio Waldemariana nicht zuließ, daß Dänemark und Schleswig von demselben Herrscher regiert würden. Doch erst nach langwierigen Verhandlungen erlangte Graf Claus zu Holstein von der dänischen Königin Margareta — die in der Calmarer Union (1397) Dänemark, Norwegen und Schweden unter ihrem Szepter vereinte — daß der Mannesstamm Gerhards des Großen zur gesamten Hand mit Schleswig belehnt wurde, daß aber immer der Primogenitus die Regierung führen solle[2]). Wie ungern Margareta diese Belehnung 1386
vollzog, geht daraus hervor, daß sie und ihre Nachfolger bei jeder sich darbietenden Gelegenheit Schleswig zurückzugewinnen suchten und den holsteinischen Grafen die Belehnung versagten, unter dem Vorwande, daß diese nicht erblich sei. Erst 1440, nach langen Kämpfen, in die Kaiser, Hansa und Papst eingriffen, wurde die Belehnung „to enemm rechtem erfflene" zugestanden[3]).

Im Jahre 1448 trug der dänische Reichsrat dem Schauenburger Adolf 1448
von Schleswig-Holstein die dänische Königskrone an[4]). Der aber wollte die Pflichten gegen seine Erb- und Lehnlande nicht den Sorgen der skandinavischen Unionskrone nachsetzen und lehnte für seine Person ab, lenkte hierbei jedoch die Blicke der Wahlversammlung auf seinen Neffen Christian, welcher der Ehe seiner Schwester Hedwig mit dem Grafen Dietrich Fortunatus zu Oldenburg und Delmenhorst entsprossen war. Und in der That fiel die Wahl auf Christian von Oldenburg. Doch ehe dieser den dänischen Thron bestieg, ließ

---

[1]) Dahlmann II. S. 48—60. Wippermann S. 71—74.

[2]) Die Urkunde von 1386 war bereits 1424 verloren, so daß die Geschichtschreiber sich auf sekundäre Quellen stützen müssen (Chroniken), welche jedoch volle Glaubwürdigkeit verdienen. Nichtsdestoweniger weichen die verschiedenen Meinungen über die Qualität der Belehnung von einander ab. Falck S. 7. Dahlmann II. 58. v. Warnstedt S. CCCXXXIV bis CCCXXXX.

[3]) Dahlmann III. S. 87—177. Wippermann S. 90—100. Falck, Urkunden S. 11.

[4]) Dahlmann III. 178—183.

Adolf ihn die constitutio Waldemariana bestätigen. Hieraus ergiebt sich, daß Adolf, welcher der letzte Schauenburger aus dem Mannesstamme Gerhards des Großen war, eine Vereinigung Dänemarks mit Schleswig-Holstein nicht wollte. Denn da er früher, bei seinem kinderlosen Tode, die Nachfolge eben diesem Neffen Christian in Aussicht gestellt und ihm von den Ständen Schleswigs schon hatte huldigen lassen[1]), so konnte nun die Hervorziehung der constitutio Waldemariana nur den Zweck haben: einer Union Dänemarks und Schleswig-Holsteins vorzubeugen. Adolf wurde hierbei gewiß von dem Wunsche geleitet, seinen ihm ans Herz gewachsenen Landen ihre freie und eigene Entwickelung zu wahren, was schwerlich zu erwarten war, falls sie ein Nebenland der dänischen Krone wurden.

II. Kapitel (1448—1665).

Aussterben des schauenburgischen Hauses in Schleswig-Holstein und Wahl Christians I. von Dänemark zum Herrn der Lande (1460). — Mutschierung der Herzogtümer (1490 und 1544). — Drei regierende Linien (1544): die königlich sonderburgische, die hadersslebensche und die gottorpsche. — Ewige Union zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein (1533). — Errichtung der herzoglich sonderburgischen Paragiallinie (1564). — Der Odenseer Lehnsvertrag (1579) und die Belehnung der herzoglich sonderburgischen Linie zur gesamten Hand mit Schleswig und Holstein. — Erlöschen der hadersslebenschen Linie (1580). — Festsetzung der Primogeniturordnung für Gottorp (1608), für Sonderburg (1627). — Der pinnebergische Erbfall (1640). — Primogeniturordnung für Sonderburg-Glückstadt (1650). — Krieg zwischen Glückstadt und Gottorp; das Herzogtum Schleswig wird souverän (1658). — Die Arfve-Enevolds-Regieringsakte (1660). — Lex Regia (1665).

1459 Am 4. Dezember 1459 sank Adolf, ohne Leibeserben zu hinterlassen, in die Gruft[2]). Mit ihm erlosch jener Zweig des schauenburgischen Hauses, der fast drei und ein halbes Jahrhundert zum Heil und Segen Schleswig-Holsteins Schwert und Szepter geführt, der aber auch zu des deutschen Reiches Schutz und Trutz allezeit auf Vorposten gestanden an Eider und Elbe. Daß nun der in der Stammgrafschaft Schauenburg (Schaumburg) an der Weser und in einem kleinen Teile Holsteins — dem sogenannten pinnebergischen[3]) — regierende andere Zweig der Schauenburger unbestrittenes Anrecht auf das sächsische Lehn Holstein habe, folgte aus der 1307 stattgehabten Belehnung zur gesamten

[1]) Dahlmann III. 201. Ein Teil der holsteinischen Stände verweigerte die Huldigung, da die Schauenburg-Pinneberger ihre nächstberechtigten Herren seien.

[2]) Dahlmann III. 199—247. Wippermann S. 104—123.

[3]) Bei den vielen Teilungen, welche im schauenburgischen Hause vorkamen, erhielt 1271 oder 1281 Adolf VI. die Stammgrafschaft Schauenburg und einen Teil Holsteins mit der Hauptstadt Pinneberg. Diese Linie erlosch erst 1640. (Wippermann S. 53.)

Hand, und war noch dazu durch Erbverbrüderung[1]) sichergestellt. In betreff Schleswigs dagegen lagen die Rechtsverhältnisse weniger klar. Hier ergaben sich drei Fragen:

1. Hatten die cognatischen Oldenburger, oder

2. die agnatischen Schauenburg-Pinneberger Anspruch auf das Lehn, oder war

3. das Lehn erledigt und stand der dänischen Krone dessen Vergebung zu?

Während für die Weiberlehnsqualität Schleswigs die beiden angesehenen Historiker Dahlmann und Waitz[2]) eintreten, hauptsächlich aus dem Grunde, weil ihr rechtlich kein Hindernis entgegenstehe, Dänemark selbst vielmehr weibliche Erbfolge zulasse und auch Adolf dieselbe dadurch anerkannt habe, daß er noch bei seinen Lebzeiten seinem Neffen Christian huldigen ließ (s. S. 20), verfechten die namhaften Juristen Falck, Hälschner[3]), Samwer den entgegengesetzten Standpunkt, sie behaupten, daß Schleswig ein Mannlehn sei. A. von Warnstedt führt in seinem Werke (S. CCCXVI—CCCLXIV) alle einschlägigen Urkunden in ihren juristischen Bestimmungen vor. Hieraus ergiebt sich folgendes: Zugleich mit dem römischen Rechte fanden die libri feudorum — die langobardische Lehnrechtssammlung mit Zusätzen deutscher Könige — zu Beginn des 14. Jahrhunderts in Deutschland Aufnahme, und die meisten schleswig-holsteinischen Urkunden berufen sich schon in jener Zeit auf Grundsätze des gemeinen Rechts. Was nun die Belehnung mit Schleswig angeht, so erfolgte diese 1326 unzweifelhaft, eben jenem Rechte zufolge, mit der Eigenschaft als Mannlehn, also konnten unter „veri et legitimi heredes“ (s. S. 18) nur Manneserben verstanden werden. Da jedoch der 1326 und 1386 belehnte Mannesstamm der Schauenburger — der Gerhardsche — ausgestorben war, so fiel das Lehn mithin an die Krone Dänemark zurück. Sie konnte es nach Belieben vergeben, aber nicht einziehen, weil dem die constitutio Waldemariana entgegenstand.

Zu dem Resultate, daß Schleswig ein Mannlehn[4]) sei, gelangt — wenn auch auf anderem Wege — Wieding (S. 181—190), doch will er die An-

---

[1]) Kieler Vertrag 1390. Falck S. 8.

[2]) Waitz, Kurze schleswig-holsteinische Geschichte (1864).

[3]) Hälschner, Die Staatserbfolge der Herzogtümer Schleswig-Holstein und Lauenburg (1846).

[4]) Daß in der That die Weiberlehnsqualität Schleswigs völlig abgethan ist, bezeugt wohl am besten der Umstand, daß auch die neue dänische Geschichtschreibung (Allen 243 bis 245) nicht nur gar keine cognatischen Ansprüche Christians I. erwähnt, sondern ihm solche geradezu abspricht: „Arvelighed indskrænkede sig baade efter tydsk og dansk Lensret til den mandlige Linie“ (die Erblichkeit beschränkte sich sowohl nach deutschem

ſprüche der Schauenburg-Pinneberger, indem er 1326 und 1386 eine Geſamtbelehnung des ganzen Schauenburger Hauſes annimmt, als begründet anſehen; zumal auch die Inſel Fehmarn, ein däniſches Lehn, von einer Linie der Schauenburger auf die andere überging, ohne daß Widerſpruch erhoben wurde. (S. 170—181.)

Doch nicht dem Recht allein ſollte die Löſung der verwickelten Erbfolgefrage überlaſſen bleiben; ſchon war die Diplomatie ſtill aber um ſo emſiger und erfolgreicher am Werke.

Mit Bangen harrte Schleswig-Holſtein unter dieſen Umſtänden der Entwickelung der Dinge entgegen. Da traten kraft eigenen Rechts zum erſtenmale die Stände der beiden Lande, welche trotz der Teilungen in Schleswig und Holſtein in jedem dieſer Gebiete vereint geblieben waren, zu entſcheidender Beratung zuſammen[1]). Ihr Beſchluß lautete dahin, daß Schleswig und Holſtein immer ungeteilt zuſammen bleiben ſollten unter einer Herrſchaft, und daß den Ständen das Recht der Herrſcherwahl zuſtehe[2]). Wen aber ſollte man wählen? Den Grafen Otto von Schauenburg, der nur über etliche Geviertmeilen gebot und Schleswig-Holſtein wohl kaum gegen König Chriſtian verteidigen konnte, oder eben jenen Dänenkönig, der noch dazu

---

als nach däniſchem Lehnsrecht auf die männliche Linie) . . . . „Christiern havde ingen lovlig Adkomst til Slesvig“ (Chriſtian hatte keinen geſetzlichen Anſpruch auf Schleswig).

Um ſo ſeltſamer mutet es uns dann freilich an, wenn in betreff Holſteins geſagt wird: Otto hätte nur ein vermeintliches Recht auf dieſes Land gehabt („der meente at have nærmeste Ret til Holsteen“), und Chriſtians Recht ſei zweifelhaft („tvivlsom“); während doch gerade im deutſchen Reiche der Mannesſtamm allein lehnsfolgeberechtigt war und die Weiber nur in Ausnahmefällen beſtätigt wurden. So belehnte Kaiſer Friedrich I. im Jahre 1156 den Herzog Jaſomirgott nebſt ſeiner Gemahlin nach Verzichtleiſtung auf Bayern mit Öſterreich als einem ſelbſtändigen und in männlicher wie weiblicher Linie erblichen Herzogtume. Die weibliche Erbfolge mit noch manchen anderen Privilegien diente hier als Ausgleich für den Verluſt Bayerns. — Ein ähnlicher Fall trat ein, als Kaiſer Heinrich VI. Sizilien und ſeine unteritalieniſchen Lande mit dem deutſchen Reiche verbinden und auch in letzterem die Erblichkeit der Krone an Stelle der Verleihung durch Wahl einführen wollte und die Zuſtimmung der Reichsfürſten dadurch zu gewinnen ſuchte, daß er ihnen die Erblichkeit der Lehen für die männliche und weibliche Nachkommenſchaft, ſowie den Übergang an die Seitenlinien in Ausſicht ſtellte, ein Vorſchlag, der freilich keinen Beifall fand (1196).

[1]) Dahlmann III. 206 ff. — Unter den zahlreichen Broſchüren Berufener und Unberufener, die ſeit 1840 über die ſchleswig-holſteiniſche Frage erſchienen ſind oder ſich mit ihr beſchäftigen, giebt die kleine Schrift: „Der 3. März im Jahre 1460“ (1860) nicht nur eine richtige Darſtellung der Wahlvorgänge, ſondern auch einen zuſammenhängenden, kurzgefaßten und leichtverſtändlichen Überblick über die Entwickelung der Verhältniſſe bis 1860.

[2]) Die Stände maßten ſich hier Rechte an, die ihnen gar nicht zuſtanden. (Wiebing S. 200.)

die Macht der Calmarer Union wieder in seiner Hand vereinigte und eine andere Wahl sicher mit Krieg und Bedrückung beantworten würde? Politische Erwägungen solcher Art wurden gepflogen, und daneben thaten dänische Versprechungen und Bestechungen das Ihrige[1]). Des Makedonierkönigs Philipp bekannter Ausspruch: „Keine Stadtmauer ist so hoch, daß nicht ein mit Gold beladener Esel sie übersteigen kann" bewährte auch hier wieder seine Richtigkeit. Nach manchen Verhandlungen hin und her wählte der Rat der Holsteiner[2]) — ein Ausschuß der Stände — am 3. März 1460 Christian 1460
von Dänemark zum Herzog zu Schleswig und Grafen zu Holstein — aber um einen hohen Preis. Christian mußte nicht nur den Mitbewerber Otto von Schauenburg-Pinneberg und seine gleichfalls Erbansprüche erhebenden zwei Brüder mit Geld abfinden, sondern auch den Ständen in einer „Privilegien-Konfirmation"[3]) vom 5. März 1460 ganz unerhörte Vorrechte zugestehen. Er verzichtete auf Erbansprüche an die Lande und gewährte den Ständen die Wahl unter seinen Kindern; er bestätigte die Untrennbarkeit Schleswig-Holsteins (**„dat se bliven ewich tosamende ungedelt"**); gelobte, ohne Zustimmung des Rates keinen Krieg zu führen, ohne einträchtige Einwilligung der Stände keine Steuern aufzulegen, und sprach die Unterthanen von jeder Verpflichtung ihm gegenüber außerhalb der Lande frei; endlich erklärte er noch, die Beamten des Landes nur aus Eingeborenen nehmen zu wollen. Die Privilegien-Erweiterung[4]) Christians vom 5. April 1460 ordnete sogar an, daß, falls der Herzog nur einen Sohn hinterlasse, dieser vor der Wahl alle Privilegien bestätigen müsse, andernfalls die Stände unter den nächsten Erben sich ihren Herrscher wählen könnten; ferner bestimmte sie, daß der Herzog die Stände einmal in jedem Jahre zusammenberufen solle, und zwar die holsteinischen nach Bornehoved, die schleswigschen nach Urnehoved[5]), und machte von deren Zustimmung eine Kriegserklärung abhängig. Somit waren alle wichtigeren Rechte den Ständen eingeräumt, und besonders konnten sie, wenn auch das Erbfolgerecht der Oldenburger anerkannt war, so doch die Erbfolgeordnung festsetzen[6]). Auf wie schwacher Grundlage mußten Christians Ansprüche beruhen, daß er sich zur Bewilligung solcher Vorrechte verstand, daß er geradezu erklärte, „nur der Gunst der Einwohner" seine Wahl zu verdanken!

---

[1]) v. Warnstedt S. CCCLV.

[2]) Holsteiner steht oft für Schleswig-Holsteiner.

[3]) Falck Urk. S. 18.

[4]) Falck Urk. S. 22.

[5]) Nicht lange nachher vereinigten sich beide Ständeversammlungen zu gemeinsamer Beratung, abwechselnd in einer holsteinischen und einer schleswigschen Stadt.

[6]) Staats- und Erbrecht S. 5.

Wie man im Volke über jene Wahl dachte, meldet Detmars lübeckſche Chronik, die ſcharf, aber treffend berichtet: „Alſo wurden die Holſten Dänen und verſchmähten ihren Erbherrn und gaben ſich mit gutem Willen ohne Schwertes Schlag unter den König von Dänemark, wogegen ihre Vorfahren geweſen waren und es hinderten mit wehrhafter Hand — — — und das machte die Verſchlagenheit der Dänen und die Gierigkeit der Holſten. Denn der König und ſein Rat erkauften ſie mit Geld und mit Gabe und mancherlei Verſprechungen. — — — So wurden ſie durch Eigennutz verblendet und gaben das gemeine Gut des Landes um kleinen Vorteil preis."

Somit hatte ſich eine Umgeſtaltung des ſchleswig-holſteinſchen Staatsrechtes vollzogen, die in der Folgezeit von der größten Wichtigkeit werden ſollte. Jetzt half kein Klagen mehr über Zwang und Verrat, keine Sehnſucht nach dem alten Herrſcherſtamme, wenn „Karſten avern Belte mit leeren Taſchen kam, um mit vollen davonzugehen"[1]). Der Vertrag war geſchloſſen, alle Beteiligten zufrieden geſtellt und die kaiſerliche Beſtätigung erfolgte 1474, wo Friedrich III. die Grafſchaften Holſtein und Stomarn zu einem unmittelbaren Herzogtum Holſtein erhob und Chriſtian I. und ſeine rechtmäßigen Erben in gleicher Weiſe wie die früheren Beſitzer[2]) — alſo zur geſamten Hand — mit dieſem Lande belehnte. —

Die nun folgende Geſchichte Dänemarks und Schleswig-Holſteins ſcheint ſich in einen Knäuel von Teilungen, Erbſtreitigkeiten und Lehnskämpfen zu verwirren; nichtsdeſtoweniger können auch hier die Fäden herausgefunden werden, welche durch das Ganze als zuſammenhängende Linie ſich hindurchziehen und zu dem richtigen und vollen Verſtändnis der Kämpfe und Streitfragen in unſerem Jahrhundert unbedingt notwendig ſind. —

1481 Im Jahre 1481 ſtarb Chriſtian I. und hinterließ zwei Söhne: Johann und Friedrich[3]). Die Dänen wählten Johann zu ihrem König, und es ſtand zu erwarten, daß die ſchleswig-holſteiniſchen Stände Friedrich zum Landesherrn küren würden. Da erhob Johann Widerſpruch und erklärte ſolches Verfahren für einen Verſtoß „gegen alles Erblehn-Recht des römiſchen Reiches"[4]), dem zufolge jeder Bruder gleiches Recht auf ein erledigtes Lehn habe. Und wirklich

[1]) Dahlmann III. S. 209.

[2]) „eo videlicet modo, quo hactenus dicti Comitatus recogniti et Comitatuum possessores investiti fuerunt." Falck, Urk. S. 28.

[3]) Dahlmann III. S. 248—258. Wippermann S. 123—125. v. Warnſtedt S. XLV—XL, CCXXXV—CCXLIII.

[4]) „Imod all Romerske Rigis Laens Arffve Ret" — es liegt eine gewiſſe Ironie darin, daß die Oldenburger, welche einundzwanzig Jahre vorher ſich ſo entſchieden gegen die Gültigkeit des deutſchen Rechtes der Schauenburger ausgeſprochen hatten, nun eben dieſes Recht anführen, um ihre Anſprüche zu begründen.

gingen die Stände auf die zugemutete Doppelwahl ein, wahrscheinlich aus Furcht vor einer Einmischung, oder sogar einem kriegerischen Vorgehen des Dänenkönigs, falls man ihn nicht zugleich mit seinem unmündigen Bruder wählte — eine Furcht, die sicher nicht unbegründet war. Als Friedrich großjährig geworden (1490), fand eine Mutschierung[1]) der Lande statt, indem 1490
jeder Herzog einen Teil Schleswigs und einen Teil Holsteins erhielt; Stände, Ritterschaft und Klerus, Belehnung, gemeine Landbede und die Stadt Hamburg (2c.) blieben dagegen beiden Landesherren gemeinsam; dies ergiebt, daß die Nutzungen der Lande geteilt wurden, die wichtigsten Landeshoheitsrechte aber gemeinschaftlich blieben, somit erfolgte eine Mutschierung, keine Totteilung. Gewiß wollte man auf diese Weise dem 1460 aufgestellten und anerkannten Grundrechte der Lande: „dat se bliven ewich tosamende ungedelt" genüge leisten; denn Schleswig und Holstein blieben ja zusammen, wenn auch jedes beider Gebiete geteilt wurde.

Beim Tode Friedrichs (1533), der eine Zeit lang einziger Herrscher in Dänemark und den Herzogtümern gewesen war, wählten die schleswig-holsteinischen Stände seine drei Söhne zu Herzogen[2]), und als dieselben mündig geworden waren (1544), erfolgte eine Dreiteilung der Lande, indem der älteste, 1544
Christian III., welcher **zugleich König von Dänemark** war, den **sonderburgischen**, Hans den **hadersleben**schen und Adolf den **gottorp**schen **Anteil** erhielt[3]). Aber alle drei Teilherzogtümer umfaßten Bezirke Schleswigs und Holsteins; Stände, Ritterschaft, Klerus usw. blieben wiederum — wie bei der Teilung im Jahre 1490 — gemeinsam[4]).

Wie klar und deutlich die staatsrechtliche Selbständigkeit der Herzogtümer gegenüber Dänemark begründet war, geht daraus hervor, daß Herzog Christian III. von Schleswig-Holstein-Sonderburg — noch bevor er zum König erwählt war — mit Dänemark eine „ewige Union"[5]) schloß, die nicht nur eine politisch-militärische Verbindung bezweckte, sondern auch ein enges 1533
Freundschafts- und Rechts-Verhältniß zwischen den durch Personalunion verbundenen Staaten herbeiführen sollte[6]). Die Union wurde von den schleswig-

---

[1]) Mutschierung siehe „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte von Friedrich Eichhorn", 5. Ausgabe (1844) III. S. 263—265. — v. Warnstedt S. CCXXXV—CCXLIII.

[2]) Schäfer (Dahlmann) S. 439—442 übergeht die Teilung rasch. Wippermann, S. 130—132.

[3]) Falk Urk. S. 52. — Karte der Teilungen siehe bei Samwer.

[4]) v. Warnstedt S. CCXXYV—CCXLIII.

[5]) Falck S. 45. Wippermann S. 130.

[6]) Staats- und Erbrecht, S. 7.

holsteinischen Ständen angenommen und in der Folge noch viermal erneuert, zuletzt 1642.

Als jedoch unter Friedrich II. — dem Nachfolger Christians III. in Dänemark und Sonderburg — sein Bruder Johann der Jüngere das ihm zustehende Drittel des sonderburgischen Landes verlangte (der zweite Bruder Magnus hatte nämlich zu gunsten Friedrichs verzichtet), wurde er mit dem
1564 ihm gebührenden Teile abgefunden (1564)[1]. Seine Forderung hingegen, von den Ständen als regierender Herzog anerkannt zu werden, wiesen diese bestimmt zurück und verweigerten, auf ihr Wahlrecht gestützt, die Huldigung[2]. Gewiß war dieser Schritt der Stände politisch klug und nötig; denn welche Zersplitterung des Landes hätte sich ergeben, wenn nun auch noch die drei Teilherzogtümer wieder in verschiedene Linien zerfallen wären. — Somit übte Johann der Jüngere wohl alle ihm zustehenden Regierungsrechte in seinem Lande aus, aber die Souveränität fehlte ihm, er hatte keinen Anteil an der gemeinsamen Regierung der Herzogtümer[3]. Die neue Linie hieß fortan die herzoglich sonderburgische Linie — im Gegensatz zur königlich sonderburgischen Linie — und teilte sich später wieder in mehrere Zweige, von denen der augustenburgische und Beck-glücksburgische bis in unsere Zeit fortblühen und in den Kämpfen Schleswig-Holsteins gegen Dänemark eine bedeutende Rolle spielten.

Infolge der Wahl des Dänenkönigs zum Herrn der schleswig-holsteinischen Lande war das Lehnsverhältnis, welches zwischen der Krone Dänemark und dem Herzogtume Schleswig seit alters bestand, allmählich verdunkelt
1579 worden. Im Odenseer Vertrage[4] (1579) wurde es nach allseitigem Übereinkommen neuaufgerichtet. Der König von Dänemark gelobte in demselben, „alle Hertzogen zu Holstein, des oldenburgischen Stammes, die itzo leben oder künftig seyn werden, welche doch nicht allbereits durch sonderliche Vordrage abgefunden, und daran Vorzicht gethan, samt deren Nachkommen mit dem Fürstenthumb Schleswig, samt dem, was von Alters dazu gehörig, und der Insel Fehmarn, als einem Altväterlichen vom Reiche Dännemarcken herrührenden anererbten Fahnen-Lehen, innerhalb Jahr und Tag zu belehnen.“ Dement-

---

[1]) Falck S. 60. 62.

[2]) Wippermann S. 131.

[3]) Über dieses eigentümliche Rechtsverhältnis gehen die Ansichten der Schriftsteller auseinander, Falck nennt es eine Apanagierung, wogegen Sammer (S. 53—60) — und wohl mit Recht — protestiert. Man kann es richtiger als Paragierung bezeichnen. Immerhin erzeugte das Monstrum des hl. römischen Reiches deutscher Nation eine solche Menge von staatsrechtlichen Mißgeburten, daß es nichts Neues ist, wenn die Klassificierung und Kodificierung derselben nicht recht gelingt.

[4]) Falck S. 67. v Warnstedt S. LX.

ſprechend wurden dann Herzog Johann dem Älteren von Hadersleben und Herzog Adolf von Gottorp in feierlicher Weiſe von König Friedrich II. von Dänemark die ihnen zuſtehenden Lehen gereicht, und der König belehnte als Herzog zu Sonderburg auch ſich ſelbſt gebührend (1580). In gleicher Weiſe empfing aber auch Herzog Johann der Jüngere, als Vertreter der ſonderburgiſchen Paragiallinie, für ſich und ſeine Nachkommen die Belehnung mit dem Herzogtume Schleswig[1]), und Kaiſer Rudolf II. erteilte ihm am 22. Auguſt 1590 die Geſamtbelehnung mit Holſtein[2]). Somit waren die Erbanſprüche der herzoglich-ſonderburgiſchen Linie an die geſamten Lande Schleswig und Holſtein von den beiden in betracht kommenden Lehnsherren anerkannt und verbrieft.

Über eine Frage jedoch: die Succeſſionsordnung, hatten ſich die Beteiligten im Odenſeer Vergleiche nicht einigen können; man kam überein, daß bei Streitigkeiten in dieſem Falle die erledigten Güter bis zu einer freundſchaftlichen Entſcheidung durch treue Unterthanen verwaltet werden ſollten[3]). Und dieſer Fall trat ſchon bald ein. Im Jahre 1580 ſtarb der kinderloſe Herzog Johann 1580
der Ältere von Hadersleben. Nach längeren Streitigkeiten einigten ſich Friedrich II. und Adolf von Gottorp dahin, daß die Lehen und unbeweglichen Güter zwiſchen ihnen gleichmäßig geteilt werden ſollten[4]); worauf dann Friedrich zwei Drittel des ihm zufallenden Landes für ſich behielt (weil ſein Bruder Magnus verzichtet hatte, ſ. S. 26) und das letzte Drittel Johann dem Jüngeren übergab[5]).

Bei den nun folgenden Thronerledigungen[6]) machte ſich auf Seiten der Herzoge das Streben bemerkbar, das Wahlrecht der Stände zu umgehen. Zu dieſem Zweck hielt man ſogar ein Eingreifen des Kaiſers für angebracht, der in einem drohenden Mandat[7]) ſolche Neuerungen der holſteiniſchen Stände als „Rebellion“ bezeichnete. Aber auch einem immer mehr ſich offenbarenden Mißſtande des Lehnrechts wandte die Aufmerkſamkeit der herzoglichen Linien ſich zu; es waren die Erbanſprüche, welche jeder der Söhne eines Fürſten beim Tode des Vaters an das Lehen ſtellen konnte. Die notwendige Folge hiervon war, daß jedes Lehn, falls die Erbberechtigten nicht verzichteten, oder anders abgefunden wurden, ſich in kleine Teile zerſplitterte, wovon ja die Landkarte des damaligen deutſchen Reichs ein ſo getreues Bild entwirft. Gegen das

---

[1]) v. Warnſtedt, Urkundenteil, S. 27.
[2]) v. Warnſtedt S. LXI—LXV.
[3]) Falck S. 70, Art. 4.
[4]) Falck S. 79; v. Warnſtedt S. LV—LXXIX; Wippermann S. 137—142.
[5]) Falck S. 82; Samwer S. 61—64.
[6]) Wippermann S. 142—147.
[7]) Falck S. 90.

Wahlrecht der Stände und die Erblehnfolge holte nun Herzog Johann Adolf von Schleswig-Holstein-Gottorp kurzerhand zu einem entscheidenden Schlage aus. In einer „väterlichen Disposition für seine Nachkommen“[1]) vom 9. Januar
1608 1608 setzte er die Primogenitur in seiner Linie und die Unveräußerlichkeit der Lande fest; zugleich bestimmte er die Apanage für die nicht regierenden Prinzen. Die Stände, welche bereits ihre ehemalige Machtstellung eingebüßt hatten, wagten keinen Widerspruch, zumal schon bald darauf die kaiserliche Bestätigung für Holstein[2]) und die königlich dänische für Schleswig[3]) erfolgte. Beim
1610 Tode Johann Adolfs versuchten sie zwar das verlorene Wahlrecht wiederzuerlangen[4]), aber die Zeiten waren andere geworden; die Fürstenmacht erhob sich über jede Beschränkung, und der Sohn Johann Adolfs gab sich erst dann zufrieden, als auch die Worte: „Wahl“ und „wählen“ in dem Beschlusse der Stände durch „erkennen“ und „annehmen“ ersetzt worden waren. Die Landesprivilegien wurden fortan mit der Klausel bestätigt: „außer was in puncto electionis darin geändert ist“.

In gleicher Weise wie die Gottorper Linie setzte Herzog Alexander von
1624 Sonderburg in seinem Testamente (1624)[5]) die Primogenitur und Unteilbarkeit der Lande für sein Haus fest, und seine Nachkommen gelobten in einem Erbvergleich[6]), das „jus primogeniturae haereditarium nach außweisung der gemeinen Rechte und dahero bey Fürstl. familiis hergebrachter Gewohnheit“ beobachten zu wollen.

1640 Im Jahre 1640 erlosch die letzte Linie der Schauenburger, welche über die Stammgrafschaft an der Weser, über Pinneberg und noch einige andere Gebiete geherrscht hatte[7]). Die schleswig-holsteinischen Herzöge von Glückstadt[8]) und Gottorp erhoben Ansprüche auf Pinneberg, weil es zu den holsteinischen Landen gehöre, fanden zudem aber die Mutter des letztverstorbenen Schauenburgers, die Erbrechte vorschützte, mit einer Geldsumme ab. Als Glückstadt und Gottorp nun das erworbene Gebiet teilten, jedoch die etwaige Nachfolge der herzoglich sonderburgischen Linie auch im Pinnebergischen — kraft der Belehnung zur gesamten Hand — dadurch verhindern wollten, daß sie nur einen

---

[1]) Falck S. 92.
[2]) Falck S. 94.
[3]) Falck S. 98.
[4]) Wippermann S. 148—152.
[5]) Falck S. 112.
[6]) Falck S. 113.
[7]) v. Warnstedt S. CXCVII—CCIII und Urkundenteil S. 73—85.
[8]) Seit 1617 hieß die königlich sonderburgische Linie von der neuerbauten Hauptstadt Glückstadt an der Elbe: die glückstädtische. (Wippermann S. 142.)

Digitized by Google

gegenseitigen Erbvertrag abschlossen (1641), beschwerten sich die Sonderburger beim Reichshofrat in Wien und bewirkten, daß nach langen Verhandlungen[1]) die beiden Beteiligten den zur kaiserlichen Konfirmation eingesandten Vertrag, noch ehe er erledigt war, zurückforderten (1651). Somit ist nichts geschehen, was das Recht der Sonderburger auf die gesamte Hand auch an Pinneberg aufgehoben hätte[2]).

Nachdem die Gottorper und Sonderburger Linie mit der Festsetzung der Erbordnung vorangegangen, folgte 1650 das gleiche Hausgesetz für die glück- 1650
städtische Linie. Herzog Friedrich III. erließ ein Primogeniturstatut[3]) (Lex Slesvico-Holsatica) für seinen Anteil, und bestätigte es in seiner Eigenschaft als König von Dänemark für Schleswig — daher dem Gesetze der Titel: Lex Regia zukommt — während Kaiser Ferdinand III. ein Gleiches für Holstein that[4]).

Somit war für die drei in betracht kommenden Linien der Oldenburger in Schleswig-Holstein die Primogenitur und für die beiden regierenden Häuser noch die souveräne Erbfolge, ohne jede Berücksichtigung des ständischen Wahlrechts, festgesetzt. Das vornehmste Privilegium der Stände aus dem Jahre 1460 war hiermit gefallen, und bald nahmen die Herzoge auch keine Rücksicht mehr, andere Privilegien nach Belieben zu übersehen. Wie überall im Reiche, so benutzte auch hier die Fürstenmacht — durch die Reformation gekräftigt, im westfälischen Frieden mit völliger Landeshoheit ausgerüstet und von Kaiser und Reich nur noch dem Namen nach abhängig — jede Gelegenheit, um ihre Selbstherrlichkeit den Ständen gegenüber durchzusetzen.

Im Jahre 1657 mischte König Friedrich III. von Dänemark und Herzog 1657
zu Schleswig-Holstein-Glückstadt sich in den Krieg, der zwischen dem Schwedenkönige Karl X. und Polen entbrannt war[5]). An den Herzog Friedrich III. von Schleswig-Holstein-Gottorp erging die Aufforderung, der im Odenseer Vertrage festgesetzten Lehnspflicht nachzukommen und sein schleswigsches Lehnsaufgebot zum dänischen Heere stoßen zu lassen. Doch der Gottorper weigerte

---

[1]) v. Warnstedt, Urkundenteil S. 73—85.

[2]) An diesen Vorgang knüpften später Gegner der Sonderburg-Augustenburger an (Th. Schultze, Die Wahrheit in der holsteinischen Erbfolgefrage wider die Augustenburger Doktrin, 1864), um die Erbansprüche dieser Linie in Frage zu stellen. Doch wirklich einmal zugegeben, daß die Erbansprüche an die Herrschaft Pinneberg, wie auch die Grafschaft Rantzau, nicht zweifelsohne sind, so kann dieser Umstand doch an dem Recht der Herzogtümer nichts ändern.

[3]) Falck S. 156.

[4]) Falck S. 160.

[5]) Wippermann S. 180—188.

ſich, weil er der Schwiegervater Karls X. war und deshalb neutral zu bleiben wünſchte. Infolgedeſſen wurde das gottorpſche Gebiet ſchwer heimgeſucht, und erſt nach wechſelvollem Kampfe kam 1658 der Friede zu Roeskilde[1]) zu ſtande, in dem Dänemark bedeutende Einbuße an ſeinen ſkandinaviſchen Provinzen erlitt und zugleich dem Herzoge von Schleswig-Holſtein-Gottorp „secundum aequitatem satisfacere“ gezwungen wurde. So entließ denn König Friedrich III. im Kopenhagener Vergleich (1658) den Herzog von Gottorp aus ſeiner Lehnspflicht für Schleswig gegenüber der Krone Dänemark und übertrug ihm volle Souveränität; nur mit der einen Klauſel, daß das Herzogtum nicht zum Schaden der Agnaten veräußert werden dürfe[2]). Gleichzeitig erließ der däniſche König auch für ſich als Herzog von Schleswig-Glückſtadt eine Souveränitätserklärung[3]) wegen Schleswigs, ſo daß alſo fortan von einem däniſchen Lehn Schleswig nicht mehr die Rede ſein kann. Im Kopenhagener Frieden[4]), der zwei Jahre ſpäter (27. Mai 1660) einen neuen Krieg Schwedens gegen Dänemark beendete, wurden die Roeskilder Beſtimmungen ausdrücklich anerkannt und beſtätigt.

1660 Noch in demſelben Jahre benutzte König Friedrich III. auf geſchickte Weiſe die Uneinigkeit der Stände im Reichstage zu Kopenhagen[5]), um durch die Arfve-Enevolds-Regieringsakte (erbeigenmächtige Regierungsakte) an Stelle der Wahlmonarchie eine abſolute Erbmonarchie zu errichten, und ſo die Verluſte, welche der Staat an äußerer Machtſtellung in den unglücklichen Schwedenkriegen erlitten, durch Feſtigung der Königsmacht zu erſetzen.

1665 Im Anſchluſſe hieran erließ er am 14. November 1665 die vielbeſprochene „Lex Regia“[6]), in welcher er die Primogeniturordnung für ſeine Linie auch in Dänemark feſtſetzte und beſtimmte, daß in der Folge der Mannsſtamm **und Weiberſtamm** des regierenden Königs Friedrich III. erbberechtigt ſein ſolle, daß die weiblichen Nachkommen aber erſt dann zum Throne berufen würden, wenn der letzte männliche Sproß Friedrichs III. geſtorben ſei. — Selbſtverſtändlich hatte dieſes Geſetz nur für das Königreich Dänemark Gültigkeit, für den königlichen Anteil an Schleswig konnte es nicht die geringſte Änderung des dort beſtehenden männlichen Erbfolgerechts bedeuten, wie ja auch jeder Schritt fehlt, der eine ſolche hätte herbeiführen können. Daß man freilich Pläne dieſer Art entwarf, geht daraus hervor, daß 1665 an den Herzog von Plön — den Ver-

---

[1]) Falck S. 163.
[2]) Falck S. 164. 168.
[3]) Wippermann S. 182.
[4]) Falck S. 175.
[5]) Wippermann S. 189. Allen S. 412—428.
[6]) Wippermann S. 190—194. Publiziert wurde die Lex Regia erſt 1709. Vergl. Falck, Das Herzogtum Schleswig S. 97.

treter einer sonderburgischen Nebenlinie — das Ansinnen gestellt wurde, seine Zustimmung zu einer Änderung des Erbrechts in den Herzogtümern zu geben — aber vergebens[1]).

III. Kapitel (1665—1773).

Fernere Kämpfe der glückstädtischen Linie mit der gottorpschen (1675—1720). — Schleswig-Gottorp wird Schleswig-Glückstadt einverleibt (1721). — Bemühen der Könige Dänemarks, auch Holstein-Gottorp zu erwerben. — Christian VII. von Dänemark tauscht Oldenburg-Delmenhorst gegen Holstein-Gottorp um; Personalunion Dänemarks und der Herzogtümer Schleswig-Holstein (1773).

Die nun folgende Zeit[2]) gehört zu den unerquicklichsten Perioden in der Geschichte Dänemarks. Der König konnte die im Kopenhagener Frieden aufgegebene Lehnsherrlichkeit über Schleswig nicht verschmerzen; auf jede Weise suchte er dieselbe wieder zu erlangen und schreckte dabei vor den unerhörtesten Gewaltthaten mitten im Frieden nicht zurück. Denn was war es anders, wenn er den Herzog Christian Albrecht von Gottorp freundschaftlich nach Rendsburg einlud, um ihn dort gefangen nehmen zu lassen (1675)? Erst nachdem der Herzog seiner Souveränität entsagt und das Diplom vom 2. Mai 1658 ausgeliefert, erhielt er die Freiheit wieder. Aber auch so gab König Christian V. sich noch nicht zufrieden; er besetzte das gottorpsche Gebiet und erklärte den Herzog seiner Lande verlustig (1. Dezember 1676). Nun wechseln fünfund- 1676
vierzig Jahre lang Krieg und Frieden; so oft eine fremde Macht sich des Gottorpers annimmt, gesteht Dänemark ihm die 1658 erworbene Souveränität zu; wenn jedoch der Herzog nur auf seine eigenen Mittel sich angewiesen sieht, fällt der nordische Nachbar und Verwandte hinterlistig über ihn her, um ihm sein Land zu entreißen. Von 1675—1718 verliert der Herzog dreimal seine Souveränität und dreimal wird sie ihm wieder zugestanden[3]); erst die vierte Beraubung wurde nicht mehr rückgängig gemacht; denn der großmütige Beschützer der Gottorper, König Karl XII. von Schweden, war in den Laufgräben vor Friedrichshall von einer Kugel niedergestreckt worden. Im Frieden zu Friedrichsburg, welcher den großen nordischen Krieg beendete (1720), verbürgten 1720

---

[1]) Staats- und Erbrecht S. 21.

[2]) Wippermann S. 198—233. v. Warnstedt, Urkundenteil S. 168.

[3]) Unter diesen Umständen können wir es Ernst Moritz Arndt wohl nicht verdenken, wenn er einst in gerechtem Zorn den Dänen „einen tückischen und giftigen Faustkerl" nannte. (Holsteins Rechte in Schleswig. Mit einem Vorwort von E. M. Arndt. Frankfurt 1858.)

England[1]) und Frankreich[2]) „beſtändig und immerfort Ihr. Majeſt. dem Könige in Dänemark und Norwegen, dero Erben und Nachfolgern, denjenigen Herzogl. Theil des Herzogthums Schleswig, welchen Ihro K. Majeſt. in Dännemark würklich in Händen haben," und Schweden verpflichtete ſich, nichts gegen dieſe Abmachungen zu unternehmen.

1721 Am 21. Auguſt 1721 erließ Friedrich IV., König von Dänemark und Herzog von Schleswig-Holſtein, ein **Patent**[3]) des Inhalts, daß er ſich bewogen fühle, „des Hertzogen Carl Friedrich's zu Holſtein gehabten Antheil im Hertzogthum Schleßwig, als ein in beſchwehrlichen Zeiten unrechtmäßigerweiſe von der Crohne Dänemark abgeriſſenes Pertinens, wieder in Possession zu nehmen." Daher ſei er „entſchloßen, den hiebevor geweſenen Fürſtlichen Antheil" mit dem ſeinigen „zu vereinigen und zu incorporiren", und fordere deshalb von den Ständen des Herzogtums Schleswig die alleinige Erbhuldigung. Selbſtverſtändlich konnte der Dänenkönig dem Gottorper Holſtein nicht nehmen, weil dieſes deutſches Reichslehn war. In Schleswig erhob ſich kein Widerſpruch. Der Kabinettspolitik jener Zeit war ja der Begriff „Vaterland" fremd, geſchweige, daß ſie Vaterlandsliebe in den Herzen der Unterthanen zu entzünden und rege zu halten verſtand! Im Gegenteil, die ſchleswigſchen Unterthanen des Herzogs von Gottorp waren froh, nun endlich Gewißheit zu haben, zu welchem Staate ſie eigentlich gehörten[4]); denn bald hatten ſie dem Gottorper, bald dem Glückſtädter Herzog gehorchen ſollen. Am 4. September 1721 leiſteten die Stände den **Eid der Treue**[5]). Sie gelobten, „nachdem Ihro Königliche Majeſtät zu Dennemark, Norwegen ꝛc. das vorhin geweſene Fürſtliche Antheil des Herzogthums Schleswig mit dem Ihrigen zu vereinigen und Dero Cron als ein altes injuria temporum abgeriſſenes Stück, auf ewig wieder zu incorporiren für guth befunden," den König von Dänemark für den „alleinigen Souverainen Landesherrn erkennen und halten, Deroſelben, wie auch Dero Königl. Erb-Successoren in der Regierung secundum tenorem

---

[1]) Garantie-Akte vom 26. Juli 1720. Falck S. 272. „Sa Majesté Britannique promet et s'oblige, pour soi, ses Heretiers et Successeurs, de lui (— Majesté de Dannemarck —) garantir et conserver dans une possession paisible la partie du Duché de Sleswick, laquelle Sa Majesté Danoise a entre les mains . . ."

[2]) Garantie-Akte vom 18. Auguſt 1720. Falck S. 271. „Le Roi Très-Chrétien a bien voulu . . . accorder à cette dernière Couronne (— Dannemarck —) . . . la Garantie du Duché de Schleswik . . ."

[3]) Falck S. 276.

[4]) Falck, Das Herzogtum Schleswig S. 102—104. Mitteilungen aus einem ungedruckten Werke des däniſchen Hiſtoriographen Hoier.

[5]) Falck S. 280.

legis Regiae, treu, hold und gewärtig seyn" zu wollen. Einen ähnlichen Eid[1]) leistete dem Dänenkönige der Chef des augustenburgischen Hauses, Herzog Christian August, für seine in Schleswig liegenden paragierten Güter, ohne hierdurch jedoch seine wohlbegründeten Erbrechte aufzugeben[2]).

Hier ist endlich in der Entwickelung der dänischen und schleswig-holsteinschen Beziehungen der Punkt erreicht, an den seit Beginn unseres Jahrhunderts die Streitfragen unmittelbar anknüpfen sollten.

Was nun das erwähnte Patent König Friedrichs betrifft, so sagt es klar und deutlich, daß dem Herzoge Karl Friedrich wegen Felonie, die sein Urgroßvater im Jahre 1657 begangen, der gottorpsche Antheil an Schleswig — einem nach dänischer Auffassung noch zu Recht bestehendem Lehn — entzogen und daß dieser Teil mit dem glückstädtischen vereinigt worden sei. Dänischerseits[3]) jedoch las man ungefähr neunzig Jahre später aus der verstärkenden Tautologie: „zu vereinigen und zu incorporiren" folgenden Sinn heraus: mit dem glückstädtischen Anteil zu vereinigen und beide der Krone Dänemark zu inkorporieren. Und diese Auslegungen wollte man durch den Eid der Stände stützen, welcher erklärt, daß der „Cron" — die dänische und norwegische ist im vorangehenden Titel angegeben — der gottorpsche Anteil an Schleswig „als ein altes injuria temporum abgerissenes Stück auf ewig wieder incorporirt" worden sei. Die Dänen behaupten nämlich, diese Worte begründeten eine Einverleibung Schleswigs in Dänemark, obwohl von Dänemark an der betreffenden Stelle gar nicht die Rede ist. Deutscherseits dagegen faßte man „Cron" als „Complex aller Staaten, welche dem Scepter eines Herrschers unterworfen sind", eine Auslegung, die sich mit vielen Beispielen belegen läßt[4]). Demnach wäre der Sinn jener umstrittenen Stelle also: Das ehemalige dänische Lehn Schleswig fällt wieder in die Gesamtheit der Lande, über welche der Herrscher auf dem dänischen Königsthrone gebietet[5]). Und diese Auslegung findet ihre gewichtigste Bestätigung in dem Umstande, daß nur die Einwohner des gottorpschen Anteils und die beiden Herzogen gemeinsamen Unterthanen dem Dänenkönige den Eid der Treue geleistet haben — wie das Patent es auch will. Wären die gottorpschen Lande aber mit den glückstädtischen dem Dänenreiche einverleibt worden, so hätten doch auch diese den neubegründeten staatsrechtlichen Zustand anerkennen und beschwören müssen,

---

[1]) Falck S. 279.
[2]) Samwer S. 18. — Staats- und Erbrecht S. 77.
[3]) Staats- und Erbrecht S. 40.
[4]) Staats- und Erbrecht S. 108—115.
[5]) Staats- und Erbrecht S. 36—49. Wippermann S. 252—256.

was aber nicht geschehen ist[1]). — Doch wirklich einmal zugegeben, daß Schleswig gegen alles Recht Dänemark inkorporiert worden sei, wodurch trat denn eigentlich die Einverleibung in der Folgezeit in Erscheinung? — Durch nichts! — Denn in dem staatsrechtlichen Verhältnis und in den Beziehungen Schleswigs zu Dänemark und Holstein fand keine Änderung statt; auch kein gleichzeitiger Schriftsteller weiß etwas von einer solchen zu erzählen[2]). Erst im folgenden Jahrhundert konstruierte man eine thatsächliche Inkorporation Schleswigs in Dänemark, um mit ihrer Hilfe einen noch zweifelhafteren Satz des Huldigungseides der Stände nach dänischem Wunsche deuten zu können.

Der Eid der Stände enthielt nämlich das Gelöbnis: dem Könige und seinen „Erbsuccessoren secundum tenorem legis regiae, treu, hold und gewärtig zu sein." Die Dänen stellten nun die Behauptung auf, daß mit der Lex Regia das dänische Königsgesetz aus dem Jahre 1665 gemeint sei, mithin für Schleswig die gleiche Thronerbfolge wie für Dänemark eingeführt worden sei, also die cognatische statt der bisherigen agnatischen, ein Satz, der sich in keiner Beziehung rechtfertigen läßt. Denn die Lex Regia ist ja — worauf schon (S. 30) hingewiesen wurde — nur für das dänische Reich erlassen worden, mithin hatte sie auch nur für dieses Land Gültigkeit. Auch läßt sich nicht ersehen, warum die Stände, ohne zwingende Umstände, die zu Recht bestehende schleswig-holsteinische Erbfolge zu gunsten der dänischen hätten aufgeben sollen, und das nur für den gottorpschen Teil Schleswigs. Und schließlich weiß doch jeder, dem der Gang ständischer Verhandlungen einigermaßen bekannt ist, welche Berge von Aktenstößen mit ihren Promemoriis und Gravaminibus, ihren Supplikationen, Reprotestationen, Refutationen und allen anderen Formen ständischer Langsamkeit und Verschleppungskunst sich zuvor ansammeln mußten, ehe man ein Recht aufgab oder änderte — und nun sollte ohne jeden Widerspruch das alte Staatsgrundgesetz umgestoßen und ein neues Gesetz eingeschmuggelt werden, das nicht nur gegen die immer wieder beschworenen Privilegien verstieß, sondern auch die Primogeniturordnungen aller drei in betracht kommenden Herzogslinien von Schleswig-Holstein unberücksichtigt ließ? Nein, dies konnte nicht sein. Unter jener Lex Regia — so lautet der einstimmige Ausspruch der deutschen Historiker und Juristen — mußte jenes glückstädtische Primogenitur-statut gemeint sein, welches der dänische König 1650 als Lehnsherr von Schleswig vollzog, daher ja auch diesem Gesetz der Titel einer Lex Regia zukam (S. 29).

---

[1]) Staats- und Erbrecht S. 52—65. Diesen wichtigen Umstand verschweigt Allen natürlich (S. 464, 465); er thut, als ob alle Schleswiger gehuldigt hätten.

[2]) Falck, Das Herzogtum Schleswig, S. 100—105.

Mit solchen und noch manchen anderen Gründen[1]) hatte seit dem ersten Auftauchen dänischer Einverleibungsgelüste emsiger Forschungsfleiß und juristisch-historischer Scharfblick deutscher Gelehrten und Publizisten die unveräußerlichen Rechte Schleswig-Holsteins fest- und klargelegt. Aber wie groß war das Staunen, als dieser Standpunkt aus dänischen Papieren seine volle Bestätigung erhielt. Droysen und Samwer[2]) veröffentlichten 1850 in ihrer „Aktenmäßigen Geschichte der dänischen Politik seit dem Jahre 1806" den wahren Vorgang im Jahre 1721 nach einem seinem ganzen Inhalte nach bisher verheimlichten dänischen Aktenstücke. Hieraus ergibt sich, daß in der That König Friedrich IV. im Jahre 1721 sich mit dem Plane trug: Schleswig dem Königreiche Dänemark einzuverleiben, und daß der Geheimrat Gensch von Breitenau mit dem Referat über diese Frage betraut wurde. Dieser kam zu dem Resultate, daß drei Gründe für die Inkorporation sprächen: die Lex Regia (die dänische natürlich; die Inkorporation sollte nämlich den weiblichen Thronerben in Dänemark auch Schleswig erhalten, was ihnen verloren ging, wenn es seine Selbständigkeit und seine agnatische Erbfolge behielt); die frühere Verbindung von Schleswig und Dänemark und die Verringerung des Regierungsaufwandes. Der Rat war jedoch gewissenhaft genug, diese drei Scheingründe selbst schon durch drei entgegenstehende sachliche Gründe zu widerlegen. Er erklärte, daß die constitutio Waldemariana eine Vereinigung Dänemarks und Schleswigs nicht zulasse, daß ferner der Gesetzgeber der Lex Regia die schleswigsche Thronfolge zu ändern nicht beabsichtigt habe, und daß endlich Ersparungen bei einer so wichtigen Frage nicht in betracht kommen könnten. Dann fügte er noch hinzu, „fast insuperable Hindernisse" ständen der Einverleibung entgegen, und schließlich mache ohne Inkorporation sich alles von selbst. Bei dem Könige fanden die drei Scheingründe des Rats williges Gehör, trotzdem „befand er die Sache von der importance, daß man solches nicht also fort von nöten hat zu verändern, besondern peu adpres peu"[3]). Somit steht unwiderleglich fest,

[1]) Wippermann S. 263. 264.

[2]) Die Herzogtümer Schleswig-Holstein und das Königreich Dänemark. Aktenmäßige Geschichte der dänischen Politik seit dem Jahre 1806 (Hamburg 1850). Auf dem Titelblatte ohne Verfasser; am Ende der Vorrede nennen sich Joh. Gust. Droysen, K. Samwer. — S. 18—24.

[3]) Bezeichnend für die Methode der dänischen Geschichtschreibung ist es, daß die 1844 berufene Kommission, welche ein Gutachten über die Erbfolgefrage abgeben sollte, aus jenem Aktenstück nur erwähnte, daß König Friedrich IV. die Gründe für die Inkorporation gebilligt habe (Droysen und Samwer S. 191). — Daß trotz alledem an der Einverleibung Schleswigs („Saaledes var nu Slesvig atter indlemmet i Riget", so war nun Schleswig dem Reiche wieder einverleibt) und der Einführung der Lex Regia („Kongeloven") im Jahre 1721 festgehalten wird, ist selbstverständlich. Allen S. 465.

daß der Dänenkönig, im Widerſpruch mit den Staatsgrundgeſetzen von 1326 und 1460, eine Einverleibung Schleswigs in Dänemark 1721 zwar beabſichtigte, aber der Schwierigkeiten wegen nicht auszuführen ſich getraute und nun der langſam aber ſicher ihr Ziel erreichenden Kabinettspolitik dieſe Zukunftsaufgabe ſtellte. Hieraus erklärt ſich auch die verſchiedene Abfaſſung des Patents und des Huldigungseides der Stände, indem letzterer die klare Mitteilung des Patents undeutlich und zweideutig umſchrieb.

So hatte Herzog Karl Friedrich von Schleswig-Holſtein-Gottorp ſeinen Anteil an Schleswig unwiederbringlich verloren; aber zu einem Verzicht war er nicht zu bewegen[1]). Wenn auch befreundete Nachbarmächte noch manches Mal den Plan erwogen, ob und wie man dem Gottorper ſeine ſchleswigſchen Lande wiederverſchaffen könne — zumal als er die Tochter Peters des Großen, Anna, heiratete — ſo führten dieſe Verhandlungen doch zu keinem Ergebnis[2]). Welche Ausſichten eröffneten ſich aber den Gottorpern[3]), als die ruſſiſche Kaiſerin Eliſabeth den Sohn Karl Friedrichs und ihrer Schweſter Anna, den
1742 Herzog Karl Peter von Gottorp, zum ruſſiſchen Thronfolger ernannte (1742), und die Wahl von deſſen Vetter Adolf Friedrich zum ſchwediſchen Thronerben bei den in ſchrankenloſer Libertät waltenden Reichsſtänden zu Stockholm durchſetzte. Daß unter ſolchen Nachbarn der däniſche König ſich ein wenig unſicher fühlte, iſt leicht erklärlich. Um ſo eifriger ging nun ſein Beſtreben dahin, die Gottorper zu einem offiziellen Verzicht auf Schleswig zu bewegen, und, wenn möglich, auch zur Aufgabe ihres Anteils und ihrer Anſprüche an Holſtein. Dies gelang auch bei dem ſchwediſchen Thronerben Adolf Friedrich, der in
1750 einem Definitiv-Vertrag[4]) vom 25. April 1750 zu gunſten des Königs von Dänemark und deſſen „männlicher Descendenten“[5]) gegen eine Geldentſchädigung auf alle Anſprüche an Schleswig verzichtete (Art. 1. 2), einem etwaigen Umtauſch von Oldenburg-Delmenhorſt — dem Stammlande der Oldenburger (S. 19) — gegen den gottorpſchen Anteil an Holſtein ſeine Zuſtimmung gab, und zwar unter der Bedingung, daß die Rechte, welche er an Holſtein habe, auf Oldenburg übertragen würden (Art. 3—5). Aber der Chef der Gottorper Linie,

---

[1]) von Warnſtedt, Urkundenteil S. 171.

[2]) Wippermann S. 265—266.

[3]) Die gottorpſche Linie hatte ſich ſeit 1694 in eine ältere und eine jüngere geſpalten; die jüngere teilte ſich 1726 wiederum in einen älteren (ſchwediſchen) Zweig und einen jüngeren.

[4]) Falck S. 289. v. Warnſtedt, Urkundenteil S. 172.

[5]) Auch hieraus ergibt ſich, daß die Vertragſchließenden die Verſchiedenheit der Thronfolge in Dänemark und Schleswig-Holſtein wohl kannten; denn wozu anders ſollte ſonſt der Gottorper nur zu gunſten der männlichen Nachkommen des Königs verzichten?

der Großfürſt-Thronfolger Herzog Karl Peter, war zu keinem Vergleich zu bewegen. Im Gegenteil, ſobald er Zar geworden, verband er ſich mit Friedrich 1762
dem Großen von Preußen, und die ruſſiſche Kriegsmacht zu Waſſer und zu Lande ſetzte ſich in Bewegung, um Schleswig zurückzuerobern[1]). Als er jedoch nach ſechsmonatlicher Regierung mit Vorwiſſen ſeiner Gemahlin erdroſſelt wurde und dieſe nun ſelbſt den Thron beſtieg, um für ihren unmündigen Sohn Paul die Herrſchaft zu führen, wandte Dänemark abermals alle Künſte der Politik an, um ſein Ziel zu erreichen. In der That einigten ſich denn auch Katharina II. und König Friedrich von Dänemark dahin[2]), noch vor der Großjährigkeit Pauls durch ein „Arrangement-provisionel alle bißherige Differenzien, es mögen ſelbige das Herzogthum Schleswig oder Holſtein angehen, auf die aller convenabelste Art und Weiſe gänzlich zu applaniren." Katharina 1767
verzichtete in einem proviſoriſchen Traktat[3]) vom 22. April 1767 für ſich und — in Vormundſchaft — auch für ihren Sohn auf den gottorpſchen Anteil an Schleswig und erklärte ſich einverſtanden mit einem Umtauſch des gottorpſchen Holſteins gegen Oldenburg-Delmenhorſt unter entſprechenden finanziellen Abmachungen; ferner verpflichtete ſie ſich, bei ihrem Sohne, wenn er mündig geworden, „alle bona Officia ohnfehlbar anzuwenden", daß er nicht nur ſelbſt dieſen Vertrag beſtätige, ſondern auch die übrigen Glieder des gottorpſchen Hauſes zu gleicher Zuſtimmung vermöge. Als Paul 1773 großjährig geworden 1773
war, genehmigte er in mehreren Akten[4]) vom 31. Mai und 1. Juni 1773 dieſen proviſoriſchen Traktat für ſich, ſeine Erben und ſeine Nachkommen; aber wiederum ſollten ſich dieſe Abmachungen nur auf den däniſchen König Chriſtian VII., ſeinen Bruder Friedrich und deren „männliche Descendenz" erſtrecken.

Da der ſchwediſche Zweig der jüngeren Gottorper Linie 1750 — wie vorhin erwähnt (S. 36) — ſchon ſeine Einwilligung zu dieſen Abmachungen zwiſchen Dänemark und dem regierenden Herzoge von Holſtein-Gottorp gegeben hatte, ſo war jetzt nur noch die agnatiſche Einwilligung des jüngeren Zweiges nötig. Dieſer Konſens[5]) erfolgte bald darauf ohne Schwierigkeiten; zumal da der jüngere Zweig mit den Grafſchaften Oldenburg-Delmenhorſt abgefunden werden ſollte. Nunmehr fehlte nur noch die Genehmigung des oberſten Lehnsherrn der deutſchen Lande Holſtein und Oldenburg-Delmenhorſt. Kaiſer

---

[1]) Wippermann S. 268.
[2]) Falck S. 300.
[3]) Falck S. 301—317.
[4]) Sammer S. 295—316. Falck S. 330—348.
[5]) Sammer S. 301. Falck S. 334.

Joseph II. willigte denn auch am 27. Dezember 1774 in den Austausch[1]) Holsteins gegen Oldenburg-Delmenhorst und die Übertragung[2]) dieser Lande an den jüngeren gottorpschen Zweig, wobei er zugleich (am 29. Dezember 1774[3]) beide Grafschaften zu einem reichsunmittelbaren Herzogtum erhob. Auf eine Anfrage aus der sonderburgischen Linie, wie es sich mit diesen Übertragungen verhalte, antwortete[4]) König Christian VII. von Dänemark, daß „die Grafschaften durch die jetzt vollzogene Permutation gänzlich in die Stelle des Großfürstlichen (gottorpschen) Antheils am Herzogthum Holstein treten sollten, wodurch allen möglichen Besorgnissen für die Zukunft hinreichend vorgebaut und prospiciret sei."

Fortan bildete Schleswig-Holstein wieder ein einheitliches Staatsganzes; es war nur durch Personalunion mit der Krone Dänemark verbunden, behielt sonst aber in allen Beziehungen nach außen wie nach innen seine volle Selbständigkeit.

II. Buch.

Die schleswig-holsteinische Frage.

IV. Kapitel (1773—1810)[5]).

Wechselnde Grundsätze in der Politik Dänemarks gegenüber den Herzogtümern. — Holstein wird der dänischen Monarchie verbunden (1806). — Danisierungsmaßregeln. — Verhalten der königlichen Linie gegen die Augustenburger. — Der Wiener Kongreß und das Verlangen der Herzogtümer nach Wiederbelebung ihrer alten Verfassung. — Erster Entwurf einer holsteinischen Verfassung wird zurückgelegt (1819). — Auftreten Uwe Jens Lornsens. — Einführung von Provinzialständen für Schleswig und Holstein (15. Mai 1834). — Ritterschaft und Volk; ihre Bestrebungen. — In den Herzogtümern findet eine etwaige cognatische Erbfolge keinen Beifall (1836). — Das dänische Volk mischt sich in die Angelegenheiten Schleswig-Holsteins. — Vergeblicher Versuch des Königs, Rußland für seine Erbfolgepläne zu gewinnen (1838). — Tod Friedrichs VI. am 2. Dezember 1839.

In den Herzogtümern war man mit dem 1773 eingetretenen staatlichen Zustande völlig zufrieden; nicht jedoch die dänische Politik. Ihr Bestreben

---

[1]) v. Warnstedt, Urkundenteil S. 199.

[2]) v. Warnstedt, Urkundenteil S. 200.

[3]) v. Warnstedt, Urkundenteil S. 201.

[4]) v. Warnstedt, Urkundenteil S. 207.

[5]) Litteratur: Die Hauptquelle für die Geschichte der deutsch-dänischen Beziehungen von 1806—1848 ist Droysens und Samwers verdienstvolle Arbeit: „Die Herzogtümer Schleswig-Holstein und das Königreich Dänemark. Aktenmäßige Geschichte der

ging vielmehr darauf hinaus, an die Stelle der Personalunion der Herzogtümer mit Dänemark eine Realunion zu setzen. Je nach den Absichten und Ansichten der leitenden Persönlichkeiten trat freilich dieses Bestreben mehr oder weniger hervor, aber vorhanden war es. Dies zeigte sich schon unter dem Ministerium Guldberg, das nach dem tragischen Sturze des deutschgesinnten Struensee die Regierung übernahm[1]). Aber dieses Mal sollte die Gefahr noch vorübergehen, denn Guldberg wurde durch den Grafen Bernstorff abgelöst, welcher als den Grundsatz seiner Regierung aufstellte: Dänemark, Norwegen und die Herzogtümer in ihrem staatsrechtlichen Zustande zu erhalten. Kaum war jedoch Bernstorff gestorben (1797), als auch schon von neuem Danisierungsbestrebungen gegenüber den Herzogtümern bei der Regierung sich geltend machten. Besonders der Kronprinz Friedrich, welcher für seinen geistesschwachen Vater Christian VII. (1766—1808) die Regentschaft führte, neigte entschieden zu dänischen Beeinflussungen.

Als nun am 6. August 1806 Franz II. die Kaiserkrone über den er- 1806
bärmlichen Rest des hl. römischen Reiches deutscher Nation — wie sein Titel noch immer log — niederlegte, schien ein geeigneter Augenblick gekommen, um die stille, aber emsige Minierarbeit gegen die deutschen Herzogtümer durch einen staatsrechtlichen Akt zu krönen, der in die beschworenen Privilegien der Lande eingriff. Holstein stand nach dem Zusammenbruch des Reichs als selbständiger Staat da, und Kronprinz Friedrich wollte nun das Herzogtum „als

---

dänischen Politik seit dem Jahre 1806." — Zu einer Zeit, wo in Dänemark kaum Bruchstücke der eigenen Politik ins helle Licht aktenmäßiger Darstellung gerückt waren (1850), konnte Deutschland bereits die Schliche und Kniffe des nordischen Nachbars bis in ihre Einzelheiten verfolgen. Woher kam diese genaue Kenntnis? — Als am 24. März 1848 in Kopenhagen die Einverleibung Schleswigs ausgesprochen wurde, flohen die meisten deutschen Beamten aus der dänischen Residenz nach ihrer Heimat; dorthin brachten sie nicht nur genaue Kenntnis wichtiger dänischer Akten, sondern wohl auch manche Abschrift geheimer Papiere mit, die Dänemark unbedingt sehr bloßstellen mußten. — In jüngster Zeit hat die Arbeit von Droysen und Samwer einen erwünschten Beitrag erhalten in den „Einnerungen eines Schleswig-Holsteiners von Rudolf Schleiden (Wiesbaden, Bergmann 1890)". Schleiden, mit den Verhältnissen in den Herzogtümern wohl vertraut, bekleidete ein Amt in der Generalzollkommer zu Kopenhagen, so daß er manche Ergänzung und Berichtigung zu Droysen und Samwer geben konnte. — Im Gegensatz zu diesen Veröffentlichungen steht das Buch des dänischen Historiographen C. F. Wegener: „Om Hertugen af Augustenborgs Forhold til det holstenske Oprør", welches gleichzeitig in deutscher Übersetzung erschien unter dem Titel: „Über das wahre Verhältnis des Herzogs von Augustenburg zum holsteinischen Aufruhre" (1849). Die Schrift zerfällt in zwei Teile, einen darstellenden und einen sogenannten Urkundenteil; doch soll sie an einer anderen Stelle einer näheren Würdigung unterzogen werden.

[1]) Droysen u. Samwer S. 9.

unzertrennliches Pertinenz der däniſchen Krone“ mit derſelben verbinden[1]). Dies bedeutete aber eine völlige Einverleibung Holſteins in Dänemark und ſomit die Aufhebung der in dem Herzogtum geltenden agnatiſchen Erbfolge. Gegen dieſe Maßregel erhob darum Herzog Friedrich Chriſtian von Auguſtenburg, der nächſte in betracht kommende Agnat aus dem Sonderburger Hauſe[2]), wohlbegründeten Einſpruch im Staatsrat. Er wies auf das Erbrecht hin, das ſeiner Linie in den Herzogtümern zuſtand, falls der oldenburgiſche Mannesſtamm auf dem däniſchen Throne erloſch; denn 1460 war ja von den ſchleswig-holſteinſchen Ständen Chriſtian und ſeinen männlichen Nachkommen die Herrſchaft übertragen worden. Die Einführung des weiblichen Erbfolgerechts in Dänemark (ſ. S. 30) hatte aber für die Herzogtümer keine geſetzliche Verbindlichkeit gehabt, ſo daß dort die Rechte der Agnaten ungeſchmälert fortbeſtanden. Durch ſeinen Widerſpruch erreichte der Auguſtenburger, daß in dem nunmehr erlaſſenen Patent vom 9. September 1806 erklärt wurde: Holſtein ſei mit dem geſamten Staatskörper der dem königlichen Scepter untergebenen Monarchie „als ein in jeder Beziehung völlig ungetrennter[3]) Teil derſelben verbunden“[4]). Herzog Friedrich Chriſtian, welcher zuerſt noch eine „feierliche Reſervation“ der Erbrechte ſeiner Linie hatte einſenden wollen, gab ſich hiermit zufrieden, indem er zugleich ſeiner feſten Überzeugung Ausdruck gab, „daß durch Stillſchweigen keine Succeſſionsrechte auf Land und Leute verloren gehen“ könnten[5]). Um aber einer Einmiſchung der gleichfalls als Agnaten in ihrem Erbrechte bedrohten Gottorper in Stockholm und Petersburg zuvorzukommen, ließ der König an beiden Höfen offiziell erklären, daß die Eventualerbfolge in Holſtein durch obiges Patent gar nicht berührt werde.

Hier liegt ein genau paſſendes Gegenſtück zu dem Verfahren im Jahre 1721 vor: wie damals beabſichtigte man auch jetzt eine hinterliſtige Rechtsberaubung, um ſie jedoch bei ſolchem kräftigen Widerſpruche fallen zu laſſen, und hinterher erklärte man die Gewaltthat für dennoch geſchehen und allſeitig anerkannt. Aber auch noch in einer anderen Beziehung hat dieſer Vorgang

---

[1]) Droyſen u. Sammer S. 10—18; v. Warnſtedt, Urkundenteil S. 222—228.

[2]) Siehe S. 16, 17.

[3]) Obwohl auch die däniſche Sprache einen Unterſchied zwiſchen „unzertrennlich“ (uadskillelig) und „ungetrennt“ (uadskilt) macht, ſchreibt Allen (S. 549) doch: „Holsteen blev derfor ved Patent af 9 de September erklæret for en uadskillelig Deel af den danske Stat.“ (Holſtein wurde durch Patent vom 9. September für einen unzertrennlichen Teil des däniſchen Staates erklärt.)

[4]) Falck S. 363.

[5]) Ein Beweis für den Wert der Schrift Wegeners iſt, daß er kurzweg erklärt, der Herzog von Auguſtenburg habe 1806 gegen die Inkorporation Holſteins in Dänemark nicht proteſtiert (S. 12).

große Ähnlichkeit mit dem im Jahre 1721: wie nämlich damals die wichtigen Verhandlungen zwischen Friedrich IV. und seinem Rat von Breitenau der Folgezeit verheimlicht wurden, so verschwanden in diesem Falle fast alle Akten aus dem Staatsarchiv, so daß man nur besonders günstigen Umständen die genaue Kenntnis der damaligen Vorgänge verdankt[1]).

Während dieser Versuch eines Eingriffs in Schleswig-Holsteins alte Rechte in dem engen Kreise der Beteiligten sich abspielte und dem Volke verborgen blieb, traten die Danisierungsmaßregeln der Regierung von nun an immer unverhüllter hervor. Wie stets bei solchem Unternehmen wurde auch hier mit der Sprache begonnen[2]). Hatte Engelstoft (1807) nur Wiedereinsetzung des verdrängten Dänisch in seine alten Rechte innerhalb Schleswigs verlangt, so forderte der Historiker G. L. Baden in einer Schrift über Saxo Grammaticus bereits Einführung der dänischen Sprache auch in Holstein. Wie man sieht, war in Dänemark schon ein reger, nationaler Sinn erwacht, während in Deutschland kaum seine ersten Spuren sich zeigten. Unter diesen Umständen nimmt es noch wunder, daß Friedrich VI., welcher 1808 seinem Vater Christian VII. gefolgt war und sich Frederik nannte, nur dort die dänische Sprache in Kirche, Schule und bei Gericht einführte, wo sie allgemein gesprochen wurde (1810). Immerhin aber mußte eine solche Bestimmung sehr 1810
relativ sein; denn bis weit in den Norden Schleswigs erstreckten sich deutsche Ansiedlungen; die Städte hatten fast durchweg deutschen Charakter; jeder Gebildete sprach deutsch, dänisch „nur der Pöbel“[3]). Auch in Gesetzen und Erlassen — wo es bisher ungebräuchlich gewesen war — wurde nun das Dänische neben dem Deutschen angewandt, und die „deutsche Kanzlei“ zu Kopenhagen, welche alle Regierungsangelegenheiten der Herzogtümer erledigte, erhielt den Namen „schleswig-holsteinische Kanzlei“. Ferner wurden die Militärbildungsanstalten in den Herzogtümern aufgehoben; die Kandidaten der Forstwissenschaft mußten in Kopenhagen ihr Examen machen, wo sich auch die einzigen Anstalten für Polytechniker und Veterinärstudenten befanden. Dann wurde das alte, seit 1533 zwischen Dänemark und den Herzogtümern bestehende Verhältnis der Unions-Leistungen an Geld und Truppen zu ungunsten der Herzogtümer geändert, und durch finanzielle Maßnahmen — oder richtiger Betrügereien — erlitt das Land großen Schaden. Aber damit noch nicht genug! Der fromme Wunsch Professer Hoeg-Guldbergs, des ehemaligen Prinzenerziehers, ging sogar

---

[1]) Droysen u. Sammer, S. 15.

[2]) Historieskrivningen i Danmark i det nittende Aarhundrede af C. H. R. Steenstrup (1889). S. 267 ff.

[3]) Also sprach Orla Lehmann. Droysen u. Sammer, S. 95.

dahin, daß die Schleswig-Holsteiner nicht bloß däniſch reden, ſondern überhaupt Dänen werden ſollten[1]).

Der energiſche Widerſpruch des Herzogs von Auguſtenburg gegen die drohende Vergewaltigung ſeines Rechts auf Holſtein hatte weſentlich dazu beigetragen, das an und für ſich nicht beſonders herzliche Verhältnis zwiſchen der königlichen und der ſonderburgiſchen Linie der Oldenburger zu verſchlechtern. Wohl hatte es eine Zeit lang — in den achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts — geſchienen, als ob durch Heirat mit Töchtern aus dem königlichen Hauſe den Auguſtenburgern die däniſche Krone zufallen werde, ſo daß Dänemark und Schleswig-Holſtein vereinigt blieben; doch dieſe Ausſicht war eine trügeriſche geweſen[2]). Da galt es denn für die Auguſtenburger, ihr Erbrecht an den Herzogtümern — welches damals noch niemand bezweifelte — ſtandhaft zu wahren. Weitere Mißhelligkeiten jedoch, ja, einen offenen Bruch zwiſchen der königlichen Linie und den Auguſtenburgern führten die Wirren
1809/1810 auf der ſkandinaviſchen Halbinſel (1809—1810) herbei[3]), wo es den Auguſtenburgern vergönnt war, eine bedeutende Rolle zu ſpielen, wo ſie in ſeltener Uneigennützigkeit — trotz der ſoeben erſt erfahrenen Rechtskränkung — ſich dennoch bereit zeigten, die ihnen dargebotene Krone Schwedens dem Könige von Dänemark und Norwegen, Friedrich VI., zuzuwenden, der ſo ſeinen ſehnlichſten Wunſch: „die Wiederherſtellung der Calmarer Union“, hätte erfüllen können. Aber der König verſtand die edle, opferbereite Denkweiſe der Auguſtenburger nicht; er verfolgte ſie geradezu mit ſeinem Neid und Haß, und ſo kam es, daß ein anderer Bewerber, Marſchall Bernadotte, ſchwediſcher Thronfolger wurde. Doch wie bitter ſollte ſich die Eiferſucht Friedrichs VI. rächen! Als Dänemark, von England in ſchmählicher Weiſe ſeiner Flotte beraubt, ſich Napoleon anſchloß und auch auf ſeiner Seite ausharrte, als ſchon des Korſen Stern ſich dem Untergange zuneigte, zwang Bernadotte die Dänen durch einen
1814 Einfall in Schleswig-Holſtein (1813), im Frieden von Kiel (14. Januar 1814) ihm Norwegen abzutreten. Drei Kronen hätte Friedrich VI. auf ſeinem Haupte vereinen können, nun war er nur noch Herr des kleinen Dänemarks und der Herzogtümer Schleswig-Holſtein. Dieſe wollte er dafür aber auch um ſo feſter mit dem Dänenreiche verbinden; denn ohne ſie ſank es zu völliger Ohnmacht herab. Der Plan, welchen er ſchon als Kronprinz gefaßt und als König durch ſeine Daniſierungsmaßregeln gefördert hatte, war nun, ſeiner Meinung nach, zur Notwendigkeit geworden. Sogar bei auswärtigen Mächten klopfte

---

[1]) Droyſen u. Samwer, S. 47—41. Schleiden, Neue Folge, S. 56.
[2]) Droyſen u. Samwer, S. 45.
[3]) Droyſen u. Samwer, S. 26—37.

Friedrich VI. um Bürgschaft für den Gesamtbestand der dänischen Monarchie an — freilich ohne Erfolg[1]).

Fünf und zwanzig Jahre fortwährenden Kriegs waren über Europa dahingezogen, als endlich der Wiener Kongreß die aus den Fugen gegangene 1815
Ordnung der europäischen Staaten wiederherstellte. Dänemark erhielt als Ersatz für Norwegen das Herzogtum Lauenburg[2]) und König Friedrich VI. trat dem neubegründeten deutschen Bunde als Herzog von Holstein und Lauenburg bei. Sowohl in Deutschland, als in Schleswig-Holstein selbst begrüßte man diesen Schritt aufs freudigste, glaubte man doch, so eine feste Bürgschaft zu haben, daß einerseits Danisierungsbestrebungen entgegengetreten würde, andererseits Schleswig durch seine enge Verbindung mit Holstein auch eines gewissen Schutzes teilhaft sei. Daß aber der vielbesprochene Verheißungsartikel 13 der Wiener Bundesakte, welcher allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung prophezeite, die Aufmerksamkeit weitester Kreise den schleswig-holsteinischen Verhältnissen zuwenden werde, und daß erst auf diesem Wege auch das Staats- und Erbrecht der Herzogtümer wieder überall bekannt und anerkannt werden würde — das ahnten damals nur wenige.

Schon während des Wiener Kongresses hatte nämlich die Ritterschaft um Bestätigung der Landesprivilegien und Wiederbelebung der alten landständischen Verfassung, wenn auch mit zeitgemäßen Änderungen, gebeten, war jedoch von Friedrich VI. mit leeren Worten hingehalten worden[3]). Aber gerade die Verfassung mußte den Schleswig-Holsteinern besonders am Herzen liegen; denn auf ihr war die rechtliche Verbindung beider Herzogtümer begründet, sie verbürgte ihnen ein gemeinsames Herrscherhaus, einen gemeinschaftlichen Landtag, gemeinschaftliche Verwaltung und Justiz, kurz, die „Gemeinsamkeit aller öffentlichen Rechtsverhältnisse“[4]); und trotz aller dänischen Gegenbestrebungen bestand diese Verfassung im wesentlichen noch unzweifelhaft zu Recht. Aber erst am 17. August 1816 bestätigte König Friedrich die 1816

---

[1]) Droysen u. Samwer, S. 53—56.

[2]) Der Gang jenes verwickelten Tauschgeschäfts war folgender: Preußen trat an Hannover Ostfriesland und Lingen ab, wofür es Lauenburg erhielt. Dieses Lauenburg tauschte Preußen dann mit Dänemark gegen Schwedisch-Pommern um. Dänemark hatte aber von Schweden als Entschädigung für das im Kieler Frieden verlorene Norwegen Schwedisch-Pommern erhalten.

[3]) Droysen u. Samwer, S. 57—65. Bei seiner Thronbesteigung hatte Friedrich VI. die Bestätigung der Privilegien, die bis dahin von jedem Herrscher gewährt worden war, unterlassen.

[4]) Mit diesem Ausdruck bezeichnete kurz und treffend der dänisch-holsteinische Bundestagsgesandte Freiherr von Pechlin die Verbindung zwischen Schleswig und Holstein in der Sitzung der Reklamationskommission am 9. Septbr. 1844. Droysen u. Samwer, S. 336.

Landesprivilegien und damit — wie man meinte — die gemeinsame Verfassung. Welchen Unwillen erregte es aber, als er zwei Tage später erklärte, seinem Herzogtum Holstein eine besondere Verfassung geben zu wollen. Man fühlte überall, daß durch diesen Schritt die alte und lieb gewordene Verbindung Schleswigs mit Holstein bedroht sei, daß, wenn dieser Anschlag dem Dänen gelinge, das wichtigste Privileg der Herzogtümer hinsinke und jedes andere keinen Augenblick mehr sicher sei. — Von dänischer Seite entgegnete man indes, daß die ständische Verfassung Schleswig-Holsteins längst aufgehört habe zu bestehen, da sie 1806 durch das Patent vom 9. September für Holstein aufgehoben worden sei und damit auch für Schleswig. Hiergegen erhob sich scharfer Protest in den Herzogtümern. Vornehmlich die Professoren an der Universität Kiel und die „Kieler Blätter", deren Mitarbeiter der Historiker Dahlmann war, traten entschieden für das alte Recht ein. Der Jurist Falck wies in seiner Schrift: „Das Herzogtum Schleswig in seinem gegenwärtigen Verhältnis" aufs klarste nach, daß von einer Aufhebung der schleswig-holsteinischen Verfassung und Einführung der absoluten Königsgewalt in den Herzogtümern nicht die Rede sein könne, wie ja auch kein Bericht, kein Schriftsteller hiervon etwas melde. Was die Stände anbetrifft, so war ihre einstige Machtstellung im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts — gerade wie in anderen deutschen Ländern — von der fürstlichen Regierung gebrochen werden; die oft gerühmte Libertät der Stände sollte fortan aufhören, der monarchischen Selbstherrlichkeit gefährlich zu sein. In diesem Bestreben waren sogar die feindlichen Brüder, der Glückstädter und Gottorper Herzog, einig; denn sie kamen 1711 — also noch bevor der seit 1675 mit längeren oder kürzeren Unterechungen währende Krieg entschieden war — dahin überein, keinen gemeinschaftlichen Landtag mehr zu berufen, sondern nur einen Ausschuß der Prälaten und Ritterschaft mit „purum votum consultativum". Dieser Ausschuß setzte es aber durch, daß 1711 dennoch ein Landtag in Rendsburg zusammentrat, auf dem Prälaten und Ritter ihre Privilegien bestätigt erhielten; die Städte waren jedoch nicht berufen und blieben völlig unberücksichtigt. Als zehn Jahre später, nach Vereinigung von Schleswig-Gottorp mit Schleswig-Glückstadt, Prälaten[1]) und Ritterschaft die Erbhuldigung leisteten (s. S. 32), richteten sie an den König zugleich die Bitte[2]), wieder einen Landtag auszuschreiben. Hierauf

---

[1]) Nach Einführung der Reformation in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts fielen die reichen Besitzungen der schleswig-holsteinischen Klöster der Ritterschaft zu. Die Verwalter der säkularisierten Klosterstiftungen: Preetz, Itzehoe, Schleswig und Uetersen führten nun den Titel „Prälaten".

[2]) Falck, Urkunden, S. 281.

erging die Antwort[1]), daß dies geſchehen werde, „wenn der König die Konjunkturen von der Beſchaffenheit finden ſolte, daß ein Land-Tag in den Hertzogthümern auszuſchreiben die Nothwendigkeit erfordern würde.“ Somit war alſo auch nach den wichtigen Veränderungen während des Jahrs 1721 von einer Aufhebung der Verfaſſung nicht die Rede, und wenn der Landtag auch de facto nicht in Erſcheinung trat, ſo beſtand er doch de jure fort, zumal von ſeiner Seite nichts geſchah, was als ein Verzicht auf alte Rechte hätte gedeutet werden können, und die Regierung hinwiederum keinen Schritt that, der das rechtliche Beſtehen des Landtags verneinte. Als ſie aber 1802 einſeitig — gegen die Akte von 1460 (ſ. S. 23) und ſpätere Abmachungen — eine neue Steuer ausſchrieb, proteſtierte die „fortwährende Deputation“ der Prälaten und Ritter hiergegen bei den Reichsgerichten und ein Austrag der Streitfrage fand nur infolge Auflöſung des Reichskörpers nicht ſtatt. Da fernere Beſchwerden in dieſer Angelegenheit beim Könige unberückſichtigt blieben, wandten Prälaten und Ritterſchaft ſich endlich (1822) um Schutz der holſteiniſchen Ver- 1822
faſſung in ihrer ganzen „namentlich auch auf die Verbindung mit dem Herzogtum Schleswig bezüglichen Ausdehnung“ an die Bundesverſammlung zu Frankfurt. Hier erklärte Dänemark, daß die holſteiniſche Verfaſſung durch die Verbindung Holſteins mit Dänemark im Jahre 1806 außer Kraft geſetzt worden ſei. Nach langen Verhandlungen — in deren Laufe niemand das rechtliche Beſtehen der ſchleswig-holſteiniſchen Verfaſſung beſtritt, wohl aber das faktiſche, auf Grund deſſen nach Art. 56[2]) der Wiener Schlußakte von 1820 der Bund hätte einſchreiten können — wies man zu Frankfurt am 27. November 1823[3]) die Beſchwerde der holſteiniſchen Ritterſchaft zurück, indem den Reklamanten verſichert wurde, daß der König von Dänemark dem Herzogtum Holſtein eine Verfaſſung geben würde, die „jene älteren Rechte möglichſt berückſichtigen werde.“ Was aber unter jenen „älteren Rechten“ zu verſtehen ſei, verſchwieg der Bund wohlweislich. So ſah ſich Schleswig-Holſtein in betreff der Wahrung ſeiner Rechte einzig und allein auf ſeine eigene Kraft angewieſen, und dieſe ſollte ſich ſchon bald in ihrer ganzen zähen Ausdauer zeigen.

Drei Jahre (1816—1819) war inzwiſchen eine Kommiſſion[4]) im Auf- 1819
trage Friedrichs VI. thätig geweſen, um die beſondere Verfaſſung für Holſtein auszuarbeiten; nun erhielt eine neue Kommiſſion den Auftrag, zu berichten, „welche

[1]) Falck, Urkunden, S. 283.

[2]) Art. 56. „Die in anerkannter Wirkſamkeit beſtehenden landſtändiſchen Verfaſſungen können nur auf verfaſſungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.“

[3]) Falck Urkunden, S. 365.

[4]) Droyſen und Samwer S. 63—65.

Vorbereitungen der Vollziehung der ständischen Verfassung des Herzogthums Holsteins annoch vorangehen müßten." Aber trotz aller dieser sorgfältigen Beratungen fand die Regierung es für besser, den Entwurf zurückzulegen und einstweilen ohne Landesvertretung zu regieren, zumal die Ritterschaft noch immer auf dem alten Recht des Landes — wenn auch mit notwendigen Änderungen — bestand.

1830 Während die Verfassungsfrage überall eifrig behandelt und besprochen wurde, traf plötzlich die Nachricht von der Pariser Juli-Revolution ein. Aber trotzdem es in Norddeutschland an mehreren Stellen zu kleineren Erhebungen kam, und gewiß manche Veranlassung zur Unzufriedenheit in den Herzogtümern sich vorfand, blieben diese dennoch ruhig. Nur ein kleiner Kreis jüngerer Männer, der sich um den thatmutigen Uwe Jens Lornsen[1]) scharte, bestand auf dem alten Recht der Lande: ihrer gemeinsamen Verfassung. Was Lornsen in seinem „Verfassungswerk in Schleswig-Holstein" vor allem verlangte, war: eine provisorische Abgeordneten-Versammlung, ein oberster Gerichtshof und oberster Staatsrat für die Herzogtümer, ferner die Einsetzung zweier Regierungs-Kollegien in Kiel und Schleswig und endlich die Verlegung aller deutschen Landes-Behörden von Kopenhagen nach den Herzogtümern. Dies konnte Schleswig-Holstein kraft seines alten, verbrieften Rechts verlangen, und nur die unglaubliche Gleichgültigkeit des Volkes gegenüber der Landesregierung während der vergangenen Jahrhunderte hatte es verschuldet, daß manches Privilegium umgedeutet oder vergessen wurde. Zunächst sollte nun die Regierung durch einen Petitionssturm zur Genehmigung dieser Forderungen bestimmt werden. Aber die allgemeine Teilnahme blieb aus; die Ritterschaft fürchtete das Hineintragen bürgerlich-liberaler Bestrebungen, und die Kieler Stadtbehörden „behielten die Bitte einer ruhigeren Zeit vor"; man merkt eben aus allen Vorgängen heraus, daß es noch an einer volkstümlichen Fassung der Fragen, um die es sich handelte, fehlte, daß noch kein Schlagwort gefunden war, um mit ihm die Massen zu gewinnen. So wurde denn schon bald dieser Bewegung, noch ehe sie erstarkt war, durch die Verhaftung Lornsens ein Ende bereitet. — Was die Regierung wohl hauptsächlich von der Gewährung einer Gesamtverfassung für Schleswig-Holstein abhielt, war der Umstand, daß man als eine Folge hiervon die alsbaldige Trennung der Herzogtümer von Dänemark erwartete, wie einem Schreiben des Präsidenten der schleswig-holsteinischen Kanzlei[2]), Grafen Otto von Moltke, zu entnehmen ist[3]).

---

[1]) Uwe Jens Lornsen. Ein Beitrag zur Geschichte der Wiedergeburt des deutschen Volkes von Karl Jansen (1872).

[2]) Die Regierungsgeschäfte, welche Schleswig-Holstein betrafen, wurden von der schleswig-holstein-lauenburgischen Kanzlei besorgt.

[3]) Droysen und Samwer S. 69.

Trotzdem mußte etwas geschehen. Da entschloß sich die Regierung (28. Mai 1831) in den Herzogtümern „zuvörderst" Provinzialstände zu bilden[1]), 1831
hierbei erklärte sie jedoch ausdrücklich, daß in dem Sozialnexus der schleswig-holsteinischen Ritterschaft und in den sonstigen Verhältnissen, welche die beiden Herzogtümer verbinden, nichts geändert werde. Um etwaigen Bedenken wegen der Trennung der schleswigschen und der holsteinischen Stände von vornherein vorzubeugen, schied man die Vertretung Dänemarks gleichfalls in eine Provinzialversammlung Jütlands und eine der Inselstifte, aber ohne ihnen durch ein „zuvörderst" weitere Perspektiven in die Zukunft zu eröffnen. Ehe die nötigen Vorschriften betreffs Zusammensetzung der Provinzialstände erlassen wurden, vergingen drei Jahre. Endlich, am 15. Mai 1834, erschienen die 1834
langerwarteten Ausführungsbestimmungen[2]), welche dem Grundbesitz[3]) einen überwiegenden Einfluß gewährten. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit waren an Besitz von Land- oder städtischem Eigentum von ziemlich hohem Werte gebunden und den Ständen beschließende Stimme in Kommunalangelegenheiten, sonst nur beratende Stimme, sowie das Petitionsrecht zugebilligt; Abänderungen in dieser Verfassung sollten nur nach vorheriger Beratung mit den Ständen getroffen werden. Die Angelegenheiten, welche nur ein Herzogtum angingen, unterlagen allein der Beratung in der ständischen Versammlung dieses Herzogstums; soweit sie aber beide Herzogtümer betrafen, sollten sie auch beiden Provinzialständen vorgelegt werden. Die Wahl der Abgeordneten war eine direkte und die Abstimmung in der Ständeversammlung erfolgte nicht nach Kurien, sondern nach Stimmenmehrheit. — Diese Provinzialstände-Verfassung verdient insofern Beachtung, als sie ein Mittelding zwischen den alten Ständen und der modernen Volksvertretung ist. Denn wenn auch die drei Stände: Großgrundbesitz (Ritterschaft), Kleingrundbesitz (Bauern) und Städte beibehalten sind, so vertritt doch jeder derselben nicht mehr wie früher nur die eigenen Interessen, sondern vielmehr die der Gesamtheit; und dadurch, daß diese Verfassung auch

---

[1]) Falck, Urkundenteil S. 366.

[2]) Falck, Urkundenteil S. 369.

[3]) Von den 44 (48) Abgeordneten der schleswigschen (holsteinischen) Ständeversammlung waren 5 (9) vom Großgrundbesitz, 17 (16) vom Kleingrundbesitz und 12 (15) von den Städten gewählt; ferner ernannte der König noch 4 (4) Mitglieder aus dem Großgrundbesitz. Doch wenn man auch die vom Könige ernannten Vertreter des Großgrundbesitzes und die freigewählten zusammenrechnet, bleibt immerhin das von Treitschke (Deutsche Geschichte IV. 173) angegebene Stimmenverhältnis falsch. Er schreibt nämlich: „In beiden (Provinziallandtagen) erhielten Ritterschaft und Großgrundbesitz nur etwa ein Drittel der Stimmen; je ein Drittel der Abgeordneten sollte von den städtischen und ländlichen Grundbesitzern unmittelbar gewählt werden."

dem städtischen Grundbesitz Wahlrecht und Wählbarkeit zugestand, unterschied sie sich vorteilhaft von anderen Verfassungen aus jener Zeit.

Gleichzeitig mit dieser ständischen Neuordnung fand eine umfassendere Trennung der Verwaltung von der Justiz statt[1]); die beiden Obergerichte in Glückstadt und Gottorp wurden einem gemeinschaftlichen Oberappellationsgericht in Kiel untergeordnet und auf Schloß Gottorp eine gemeinschaftliche schleswig-holsteinische Regierung errichtet[2]); Einrichtungen, durch welche ein Teil der Forderungen Lornsens erfüllt wurde.

Aber selbst diese geringen Zugeständnisse Dänemarks an Schleswig-Holstein erregten den Zorn dänischer Patrioten, welche darin einen beängstigenden Mißgriff der Regierung sahen[3]); während diese doch gerade durch ihre Einrichtungen die allgemeine Unzufriedenheit in den Herzogtümern beschwichtigen zu können glaubte. Doch sie sollte sich irren. Wie die Ritterschaft ohne Wanken bei ihrer seit 1802 beobachteten Haltung blieb und nicht anerkannte, daß „die uralte gemeinschaftliche Verfassung beider Herzogtümer" einseitig durch „administrative Maßregeln" aufgehoben werden könne, so verlangten die Stände bei jeder Gelegenheit ihre Vereinigung[4]).

Für die Folge muß eine Scheidung der politischen Parteien und Bestrebungen beachtet werden, welche zwar schon früher hervortrat, nun jedoch sich mehr und mehr geltend machte. Was nämlich die Ritterschaft verlangte, waren Jahrhunderte alte Privilegien, welche zum Teil nur Sonderinteressen dienlich waren; was jedoch weite Kreise des Volks wünschten und erstrebten, war: eine dem Zeitgeist entsprechende liberale Verfassung. Denn jene Bewegung, welche seit 1815 in ganz Deutschland lebte und immer größere Ausdehnung gewann, hatte auch in den Herzogtümern Eingang gefunden, wo sie besonders von der Kieler Universität eifrig gefördert wurde. Das Volk verlangte immer dringender Teilnahme an der Leitung seines Geschicks durch Männer seines Vertrauens, es verlangte aber auch einen freieren Zug in Gesetzgebung und Verwaltung, statt der bis dahin beliebten Bevormundung und Polizeiherrschaft. In einem Punkte freilich trafen die Bestrebungen der aristokratischen Partei und der Liberalen zusammen: in dem unentwegten Eintreten für die Verbindung der beiden Herzogtümer, welche bedroht war.

Während so die Geister in den Herzogtümern vollauf mit eigenen Angelegenheiten beschäftigt waren, verfuchte die dänische Politik dem nie aus den Augen verlorenen Ziele: in den Herzogtümern die gleiche Erbfolge wie in

[1]) Falck, Urk. S. 366. Allen S. 616.
[2]) Zur schleswig-holsteinischen Sache im August 1856 von Wilhelm Beseler (1856).
[3]) Historieskrivningen S. 270. Allen S. 616.
[4]) Droysen u. Samwer S. 71. 72.

Dänemark zur Anerkennung zu bringen, näher zu kommen[1]). Und dieſe Frage wurde um ſo dringender, als es ſich zeigte, daß ein Ausſterben des Mannsſtammes im königlichen Hauſe in abſehbarer Zeit zu erwarten ſtand; denn der regierende König Friedrich VI. hatte keine Kinder, und ſeines Vetters einziger Sohn Friedrich lebte gleichfalls in kinderloſer Ehe mit einer Tochter des Königs. Statt nun die von König Friedrich III. in der Lex Regia (ſ. S. 30) beliebte Ordnung der Thronfolge zu gunſten der Agnaten wieder umzuändern, ſo daß Dänemark und die Herzogtümer zuſammen an die Auguſtenburger fielen, war König Friedrich VI. vielmehr darauf bedacht, umgekehrt den Cognaten auch die Herrſchaft in Schleswig-Holſtein zu erhalten. Was ihn zu dieſem Schritte beſtimmte, war einerſeits der alte Haß gegen die Auguſtenburger (ſ. S. 42), andererſeits die gewiß nicht unzutreffende Vermutung, daß bei einer Abänderung der Lex Regia von 1665 ſehr leicht auch die mit ihr eng zuſammenhängende Arfve-Enevolds-Regieringsakte von 1660 (ſ. S. 30), welche dem Könige unbeſchränkte Gewalt zugeſtand, einer unliebſamen Beſprechung unterzogen werden könne. — Um nun die Herzogtümer zu einer Äußerung in betreff jener Erbfolgefrage zu beſtimmen, behauptete Profeſſor Paulſen — höherem Auftrage folgend — in ſeiner Schrift[2]): „Für Dänemark und für Holſtein (1836)“, daß die cognatiſche Erbfolge auch in Schleswig-Holſtein gelte, 1836
fand mit dieſer ſeiner Meinung jedoch lebhaften Widerſpruch. Der Herzog von Auguſtenburg proteſtierte entſchieden gegen die Anſchauungen und den Standpunkt Paulſens in einer zu Halle erſchienenen Gegenſchrift „Die Erbfolge in Schleswig-Holſtein (1837).“

Die Regierung in Kopenhagen hielt es unter dieſen Umſtänden für geraten, einen anderen Weg einzuſchlagen, geſtattete aber ſtillſchweigend der „Preßfreiheitsgeſellſchaft“, ſich in die Angelegenheit der Herzogtümer einzumiſchen[3]). Dieſer Verein hatte ſich in Kopenhagen unter dem Eindrucke der franzöſiſchen Julirevolution gebildet und verfolgte bald neben liberalen Zielen auch nationale, letztere traten zeitweilig ſogar in den Vordergrund. So beſchloß man jetzt (November 1836) auf den Antrag des jungen Orla Lehmann, ſich der Däniſchredenden in Nordſchleswig anzunehmen und ſie auf jede Weiſe ihrer Mutterſprache zu erhalten; durch däniſche Zeitungen und Bücher ſollte das Intereſſe, welches den Nordſchleswigern völlig mangelte, geweckt werden. Damit aber begnügte man ſich nicht; bald hetzte man auch durch Agenten die

[1]) Droyſen u. Samwer S. 72—88.

[2]) Paulſen hatte bereits in einer 1831 erſchienenen Schrift ausgeführt, daß „Schleswig nur durch den Mangel der Regierung an Fürſorge als däniſcher Körper ein deutſches Kleid angezogen habe“. (Historieskrivningen S. 209. 270.)

[3]) Droyſen u. Samwer S. 91—109.

däniſch redende Bevölkerung gegen die Deutſchen als ihre Unterdrücker auf. Doch der Erfolg war nur gering. Da ſchien aus dem Schoße der ſchleswigſchen Stände Hilfe zu nahen. Ein Antrag Niß Lorenzens aus Nilholt in Nordſchleswig verlangte Einführung der däniſchen Gerichtsſprache in den Nordbezirken Schleswigs; ausdrücklich erklärte Lorenzen jedoch, an Schleswig-Holſtein feſthalten zu wollen. In Dänemark ſah man der Abſtimmung geſpannt entgegen, und wenn ſchon ſie nur eine geringe Mehrheit[1]) für den Antrag ergab, erregte dies doch allgemeinen Jubel. Man überhörte dabei, daß gleichzeitig die Einführung deutſchen Sprachunterrichts in den däniſchen Schulen Nordſchleswigs gefordert, und abermals der Wunſch nach Vereinigung der ſchleswigſchen und holſteiniſchen Stände ausgeſprochen wurde. Nur daß Prinz Friedrich von Auguſtenburg für die Rechte Schleswig-Holſteins in der Ständeverſammlung beſtimmt eintrat, konnte man nicht ertragen; gegen die Auguſtenburger richtete ſich fortan aller Haß der Dänen, und man ſchämte ſich nicht, den Gutseingeſeſſenen der herzoglichen Linie vorzureden, daß ſie von ihrer deutſchgeſinnten Herrſchaft unterdrückt würden und einzig von Dänemark Hilfe zu erwarten hätten.

Um vollends die erwachten nationalen Leidenſchaften noch mehr anzufachen, wurde in Kopenhagen ein „Däniſcher Verein“ und eine „Schleswigſche Geſellſchaft“ gegründet, letztere mit dem Zweck: die Liebe zur däniſchen Sprache in Schleswig zu erwecken. Aber trotz alledem wollte der Volksgeiſt dort nicht erwachen, eine däniſche Zeitung „Danevirke“ in Hadersleben fand nur wenige Abonnenten, und ſo iſt es leicht erklärlich, daß man in Kopenhagen ungeduldig wurde und in der Preſſe die ſeltſamſten und widerſprechendſten Anſichten verlauteten. Denn bald hieß es: beide Herzogtümer ſeien Dänemark ſchon längſt inkorporiert; bald forderte man die ſchleunige Einverleibung derſelben; dann erklärte man: Dänemark gehe bis zur Eider, um kurz darauf dieſe Behauptung als eine „große Unverſchämtheit“ zu widerrufen.

Während ſo die ſchleswig-holſteiniſche Frage in Kopenhagen bereits Sache der weiteſten Volkskreiſe geworden war, ohne in den Herzogtümern, geſchweige denn im übrigen Deutſchland, lebhaftere Teilnahme zu finden, hatte die däniſche Regierung inzwiſchen wieder den Weg diplomatiſcher Verhandlungen beſchritten[2]). Mit Hilfe des Auslandes wollte ſie ihre Pläne durchzuſetzen ſuchen. Nun offenbart ſich aber die ganze Haltloſigkeit eines Rechtes, das nicht κατ' ἐξοχήν

[1]) Gemäß den Mitteilungen bei Wegener (S. 23, 24) iſt es nicht unwahrſcheinlich, daß der Antrag deshalb — trotz der Gegnerſchaft des Herzogs von Auguſtenburg — angenommen wurde, weil dieſer eine allſeitig verlangte Reform der Jagdgerechtſame, der Patrimonialgerichtsbarkeit und der Steuer im ariſtokratiſchen Intereſſe verhindert hatte.

[2]) Droyſen u. Samwer S. 81—85.

besteht. Man hat wohl eine dunkle Ahnung, daß sich aus den Akten der Jahre 1720 und 1721 mancherlei beweisen lasse, ohne jedoch gleich anfangs das richtige Dokument herauszufinden. Erst allmählich gelang es, die Forderung cognatischer Erbfolge für Schleswig auf grund der Verträge von 1721 aufzustellen[1]). Wenn man jedoch im Verlauf der diplomatischen Verhandlungen mit dem russischen Hofe erklärte (1838), daß Holstein im Jahre 1806 Dänemark einverleibt worden sei und somit die dänische Erbfolgeordnung erhalten habe, ohne daß irgend welcher Widerspruch verlautet wäre, und daß auch die russische Regierung sich zufrieden gegeben habe (s. S. 40), so ist die Entscheidung schwer, ob die dänische Verlogenheit, oder die Unbekanntschaft im Petersburger Kabinett mit der vor 32 Jahren befolgten Politik des Einspruches mehr Staunen erregen muß. Da Rußland auf die cognatischen Erbfolgepläne Friedrichs VI. in betreff Schleswig-Holsteins eine ausweichende Antwort erteilte, so beschloß er, den Herzog von Augustenburg durch einen Vergleich zur Aufgabe seiner agnatischen Ansprüche auf die Herzogtümer zu bewegen[2]). Zu dem Zweck wollte er ihm das Herzogtum Lauenburg abtreten — da berief der Tod den König aus diesem Leben ab, noch ehe die Verhandlungen begonnen (2. Dezember 1839). 1838 1839

Der Politik Friedrichs VI. haftete jenes Merkzeichen an, das überhaupt charakteristisch ist für das Verhalten des dänischen Königshauses gegenüber den Herzogtümern und den Augustenburgern während jener ganzen Epoche, nämlich: ein stetes Hin- und Herschwanken. Bald will man die Schleswig-Holsteiner durch Zugeständnisse versöhnen und für Dänemark gewinnen; bald den Herzog von Augustenburg abfinden; bald die auswärtigen Kabinette zum Schutze der Integrität des dänischen Staates verpflichten. Man merkt aber bei jeder Maßnahme der Regierung in dieser Angelegenheit, daß ihr der feste Rechtsboden unter den Füßen fehlt.

V. Kapitel (1840 bis 20. Januar 1848).

1840. Stimmung in Dänemark beim Regierungsantritt Christians VIII.; das Sprachreskript. — Stimmung in Schleswig-Holstein, besonders gegenüber dem Sprachreskript. — **1841.** Neue Ehe des Kronprinzen. — Die Unionsverfassung Lornsens. — **1842.** Ernennung des Prinzen Friedrich von Noer zum Statthalter und kommandierenden General in den Herzogtümern. — Maßnahmen, um Schleswig-Holstein mit Dänemark enge zu verbinden. — Die dänische Sprache in der schleswigschen Ständeversammlung. — Vergeblicher Versuch des Königs, den Herzog von Augustenburg zu einem Vergleich zu bewegen. —

[1]) Droysen u. Samwer S. 51, 78—81.
[2]) Droysen u. Samwer S. 86.

1843. 1844. 1845. Neue Propaganda-Vereine in Kopenhagen. — Sprachpatent vom 29. März 1844. — Wiederholte Eingriffe beider däniſchen Ständeverſammlungen in die Rechte der Herzogtümer (Antrag Algreen Uſſing). — Lebhafter Widerſpruch in den Herzogtümern; das Nationallied „Schleswig-Holſtein meerumſchlungen"; Geſinnung der Liedertafeln. — Abermalige Erwägung der Erbfolgefrage in Kopenhagen. — **1846.** Der Offene Brief vom 8. Juli 1846 und ſeine Aufnahme: bei den holſteiniſchen Ständen; bei den Agnaten; in Deutſchland; bei der Bundesverſammlung; bei den ſchleswigſchen Ständen. — Haltung der Großmächte gegenüber Dänemark vor Erlaß des Offenen Briefes. — **1847.** Däniſche Defenſive in den Herzogtümern. — Neue Unterhandlungen Chriſtians VIII. mit Preußen, Oeſterreich und Rußland. — Plan einer Geſamtſtaatsverfaſſung. — Tod Chriſtians VIII. am 20. Januar 1848.

Da Friedrich VI. keinen leiblichen Erben hinterließ, beſtieg ſein Vetter Chriſtian VIII. den däniſchen Thron, und ſchon bald geſtaltete ſich das politiſche Leben bewegter und erregter. Chriſtian war beliebt, weil er ſich als Statthalter von Norwegen entſchieden liberal gezeigt hatte; nun erwartete man von ihm gleiche Geſinnung und gleiche Thaten[1]), zudem aber auch eine energiſchere Politik gegenüber den Herzogtümern. Ungeduldig forderte jetzt das Volk liberale Neuerungen und zunächſt Beſchränkung des Abſolutismus durch eine Verfaſſung. Dies ſchien auch der rechte Weg zu ſein, um die Herzogtümer für Dänemark zu gewinnen. Verheißungsvoll malte man ihnen alle möglichen demokratiſchen Freiheiten aus, man verſprach ihnen eine roſige Zukunft unter einem konſtitutionellen Monarchen und bedauerte die Schleswig-Holſteiner lebhaft, die ſo gern Dänemark ſich anſchließen wollten, aber von den hochmütigen Ariſtokraten, vor allem den Auguſtenburgern, niedergehalten würden. Als aber dies Liebeswerben vergeblich blieb, ſuchte man das däniſch-liberale Schleswig von dem deutſch-reaktionären Holſtein zu trennen, das ja unter Metternichſchem Einfluß ſtehe und gar nicht zur wahren Freiheit berufen ſei. Mehr als einmal wurde der innige Wunſch ausgeſprochen, daß die ſchleswigſchen Stände ſich mit den däniſchen zu gemeinſamer Beratung vereinen ſollten.

Dieſem leidenſchaftlichen Auf- und Abwogen der öffentlichen Meinung trat Chriſtian mit einer wohl vorbedachten Politik entgegen. Zwar fehlte auch ihr die Beſtimmtheit und das Selbſtbewußtſein des eigenen guten Rechtes, dafür handelte ſie aber meiſterhaft nach dem Sprüchwort: „Always it is good to have two strings to one's bow." Chriſtian wollte nämlich Schleswig und Holſtein gerade durch ihre enge Verbindung der däniſchen Krone erhalten und machte deshalb auf dieſem Gebiete Zugeſtändniſſe; andererſeits aber ſuchte er beide Herzogtümer in ihrem ganzen politiſchen und ſozialen Leben

[1]) Droyſen u. Samwer S. 91, 92, 108—111.

Dänemark zu assimilieren, um sie ihm so desto enger zu verbinden und jeder Trennung vorzubeugen. Daß er dieses Ziel vor Augen hatte, bezeugte seine schon 1822 bekannt gewordene Gesinnung[1]), bezeugte ferner die eifrige Unterstützung, die er den in Nordschleswig zu gunsten Dänemarks agitierenden Vereinen fortwährend zu teil werden ließ[2]). Aber noch ein anderer Gesichtspunkt war in der Berechnung Christians maßgebend. Falls die Kopenhagener Radikalen zu begehrlich werden sollten und Dänemark ihnen — wie zu erwarten stand — folgte, so hoffte er an den Herzogtümern einen sicheren Rückhalt zu haben, zumal er auf die Treue der Deutschen fest baute, deren maßvolles Wesen ihm überhaupt gefiel[3]).

Zunächst aber wollte er die drohende Bewegung der dänischen Stände, welche sich schon an die Erbsouveränitätsakte von 1660 wagten[4]), auf das Gebiet der nationalen Politik hinüberleiten, auf welchem er mit ihnen verbündet um so thatkräftiger auftreten konnte. Zu dem Zweck erließ er am 14. Mai 1840 das Sprachreskript, welches den Antrag der Stände Schleswigs 1840
aus dem Jahre 1838 (s. S. 50) dahin genehmigte, daß in den Bezirken Nordschleswigs, wo Dänisch die Kirchen- und Schulsprache sei, fortan alle Regierungs- und Rechtshandlungen in dänischer Sprache stattfinden sollten; den zweiten Teil jenes Antrags: „deutschen Unterricht auch in den dänischen Schulen einzuführen" beschränkte er aber auf fakultativen Unterricht außer der Schulzeit.

Was nun die Sprachfrage betrifft, so war sie ein Lieblingsgebiet für dänische Täuschungen und Fälschungen, die besonders im Ausland verfingen, weil man dort die einschlägigen Verhältnisse nicht kannte. Mit aller Harmlosigkeit, die ihnen eigen ist, erklärten die dänischen Schriftsteller nämlich, daß Schleswig zum größten Teil dänisch sei, und dies ging um so besser, wenn man kurzerhand den kerndeutschen Friesen dänische Nationalität andichtete. Wegener[5]) zog sogar die Grenze zwischen Dänen und Deutschen in gerader Linie von Husum nach Kappeln an der Schlei! In Wirklichkeit verhielt die Sache sich aber wesentlich anders[6]). Von den 400 000 Einwohnern Schles-

[1]) Der Vertreter der schleswig-holsteinischen Verfassungsrechte zu Frankfurt a. M., Joh. Friedrich Heinrich Schlosser, meldete 1822, daß Kronprinz Christian gewillt sei, einst Schleswig-Holstein mit Dänemark zu verschmelzen und einen gemeinschaftlichen dänischen Landtag zu errichten. (Schleiden S. 60.)

[2]) Schleiden S. 61. Droysen u. Sammer S. 131.

[3]) Droysen u. Sammer S. 114, 115.

[4]) Droysen u. Sammer S. 114.

[5]) Wegener, S. 28.

[6]) Richard Böckh: Der Deutschen Volkszahl und Sprachgebiet (1869), S. 49—54. 219—224.

wigs redeten nur 160 000 ein sogenanntes Patois, ein Gemisch aus Dänisch und Deutsch, und von diesen 160 000 bildeten 130 000, mit einem nur geringen Bruchteil Deutscher, die Landgemeinden Nordschleswigs, die übrigen 30 000 waren mehr oder weniger mit deutschen Elementen vermischt. Dementsprechend war in den fast durchweg dänischen Gemeinden auch dänische Schul- und Kirchensprache üblich, die Gerichtssprache dagegen war — wie im ganzen schleswig-holsteinischen Gebiet — schon seit Ende des 14. Jahrhunderts deutsch, freilich mit gebührender Rücksicht auf die Verhältnisse.

Trat Christian VIII. nun in dem zwischen Dänemark und den Herzogtümern entbrannten Kampfe mit obigem Sprachreskript offen auf die Seite der Dänen, so mußte er, um es nicht von vornherein mit den Deutschen zu verderben, auch diesen ein Zugeständnis machen. Dies that er, indem er befahl, daß künftig die dänische Übersetzung bei Bestallungen und Erlassen in Holstein in Wegfall komme[1]).

Gegenüber den in Dänemark laut werdenden Forderungen und Ansprüchen auf dem Gebiete innerer und äußerer Politik verhielten sich die Herzogtümer still. Es lag in dem langsamen, zähen Charakter der Schleswig-Holsteiner, daß sie an eine Bedrohung ihrer Rechte und damit ihres ganzen politischen und nationalen Lebens anfangs gar nicht glauben wollten. Sie wußten nicht anders, als daß Schleswig und Holstein — seit alters verbunden — unter dem Szepter des Mannesstammes der Oldenburger ständen, daß, falls dieser auf dem dänischen Throne erlösche, die Sonderburg-Augustenburger in den Herzogtümern als nächste Agnaten folgten, während das dänische Königsgesetz auch die Thronfolge der Cognaten zuließ, aber nur für Dänemark selbst Gültigkeit hatte. Sollte dieses alles sich auf einmal, ohne daß man wußte wie, geändert haben? Wenn auch die ältere Generation, mit ihrer oft bewährten loyalen Gesinnung, sich in betreff der Erbfolgefrage nicht sofort auf den streng rechtlichen Standpunkt des jungen Geschlechts stellte, das jede weitere Personalunion mit Dänemark beim Aussterben des Mannesstammes Friedrichs III. rücksichtslos verwarf, so waren doch alle einig, als sie gewahrten, daß die alten Rechte der Herzogtümer bedroht seien, daß nicht bloß die Regierung in Kopenhagen, sondern das ganze dänische Volk Pläne schmiede, um Schleswig und Holstein, oder wenigstens Schleswig, dem Dänenreiche einzuverleiben[2]). Nun erhob sich das Volk mit der ganzen Zähigkeit, die ihm eigen ist, um seine Grundrechte — durch vieler Jahrhunderte Lauf geheiligt — zu verteidigen. Als Antwort auf die dänische Zumutung, daß die Stände Schles-

[1]) Schleiden, S. 62.
[2]) Schleiden, S. 74.

wigs sich denen Jütlands anschließen sollten, erfolgte wiederum die Bitte: die schleswigschen und holsteinischen Provinzialstände zu vereinen; ja, man bat sogar mit großer Mehrheit, die dänische Gerichtssprache nicht einzuführen, da „die Danomanie von außen angeregt, nach Schleswig erst verpflanzt, nicht durch das Bedürfnis des schleswigschen Volkes hervorgerufen sei“ [1]).

Im Jahre 1841 heiratete Kronprinz Friedrich von Dänemark, dessen 1841
kinderlose Ehe mit einer Tochter des verstorbenen Königs Friedrich VI. geschieden worden war, die Prinzessin Karoline Marianne von Mecklenburg-Strelitz; aber auch dieser Bund wurde fünf Jahre später, ohne daß ihm ein Erbe entsprossen, auf königlichen Befehl „wegen ganz niedergebrochener Gesundheit der Kronprinzessin“ getrennt [2]).

Die Wühlereien der dänischen Propaganda in Nordschleswig nahmen inzwischen ungestört ihren Fortgang, zumal die Aufmerksamkeit in den Herzogtümern dem von Georg Beseler herausgegebenen größeren Werke Lornsens: „Die Unionsverfassung Dänemarks und Schleswig-Holsteins“ zugewendet war [3]). Der edle Patriot hatte die Zeit seiner Verbannung und seines Aufenthaltes in Amerika trotz schwerer Leiden dazu benutzt, um seinen Landsleuten dies Werk als Vermächtnis zu hinterlassen. Aus ihm gewann man jetzt die Überzeugung, „daß die Herzogtümer nichts zu wünschen hätten, was zu fordern sie nicht berechtigt waren“.

Unter dem Eindrucke dieser Schrift begrüßte man es in den Herzog-
tümern um so freudiger, als im Frühjahr 1842 der König einige Ernennungen 1842
vornahm, welche den Wünschen der Schleswig-Holsteiner entgegenkamen und schon darum in Dänemark Mißfallen erregten [4]). Dem Prinzen von Noer, dem Bruder des Herzogs Christian von Augustenburg, übertrug der König die Statthalterschaft und das Generalkommando in den Herzogtümern und ernannte den deutschgesinnten Grafen Joseph von Reventlow-Criminil zum Chef der schleswig-holsteinischen Kanzlei, während ein Bruder desselben kurz vorher Minister des Auswärtigen geworden war. Der Prinz von Noer nahm den Posten nur unter der Bedingung an [5]), daß, solange er ihn innehabe, an der

[1]) Droysen und Samwer, S. 113. Gemäß der S. 50 Anm. 1 angeführten Deutung läßt sich dieser Schritt der Stände als Wiederaussöhnung mit dem Augustenburger auffassen.

[2]) Droysen und Samwer, S. 116.

[3]) Schleiden, S. 64. 65.

[4]) Schleiden, S. 65. — Droysen und Samwer, S. 122. — Aufzeichnungen des Prinzen Friedrich zu Schleswig-Holstein-Noer aus den Jahren 1848—1850. (1861.) S. 15—23.

[5]) Während von einer Bewerbung des Prinzen Friedrich von Noer um den Statthalterposten Droysen und Samwer (S. 122) und auch der Prinz selbst (S. 15—19) nichts wissen wollen, stellte Wegener (S. 35) zuerst diese Behauptung auf, ohne sie freilich irgendwie belegen zu können. Eine Notiz aus Franz Hegewischs Tagebuch, welche Treitschke

politiſchen Stellung der Herzogtümer nichts geändert werde, was der König auch zuſagte[1]). Waren die Befugniſſe des Statthalters[2]) auch keine weitreichenden, ſo repräſentierte dieſe Stellung doch gewiſſermaßen die Verbindung beider Lande, und jedenfalls konnte man an dieſe Ernennung in den Herzogtümern weitgehende Hoffnungen knüpfen. Doch wie vergebens ſollten dieſe ſein! Während Chriſtian mit der einen Hand gab, nahm er mit der anderen wieder zurück.

Ende April erſchienen die Verordnungen wegen der Heeresreorganiſation[3]), deren Zweck war, die Herzogtümer auch möglichſt enge mit Dänemark zu verbinden. Die Truppenſtärke wurde vermindert; die alten Regimenter mit ihren ruhmreichen Namen in ſelbſtändige Bataillone zerlegt, die Fahnen mit dem ſchleswigſchen Löwen und dem holſteiniſchen Neſſelblatt, welche den Truppen in manchem Kampf zum Siege vorangeflattert waren, mit Danebrogsfahnen vertauſcht und mehrere ſchleswig-holſteiniſche Bataillone nach Fridericia und Kopenhagen in Garniſon gelegt. Aber auch die ſchleswig-holſteiniſchen Offiziere wollte man noch mehr daniſieren. Nicht genug damit, daß däniſches Kommando bereits eingeführt war und alle Militärzöglinge ihre Ausbildung in Kopenhagen erhielten, wollte man jetzt deutſche Offiziere — gegen den bisherigen Brauch — in däniſche Garniſonen verſetzen. So hoffte man auch hier das erſehnte Ziel zu erreichen: ein einheitliches däniſches Heer.

Andere einſchneidende Änderungen[4]) plante Chriſtian VIII. in der Verfaſſung und der Verwaltung. Ausſchüſſe der vier ſtändiſchen Verſammlungen — der zwei däniſchen (ſ. S. 47) und zwei deutſchen — ſollten „teils einzeln bei wichtigen Angelegenheiten des betreffenden Landesteils, teils gemeinſchaftlich über wichtige Angelegenheiten mehrerer Landesteile oder des ganzen Staates zu Rate gezogen werden"; ein gemeinſames Miniſterium der geiſtlichen und Schulangelegenheiten ſowohl für Dänemark als die Herzogtümer errichtet werden — aber beiden Verſuchen traten die ſchleswig-holſteiniſchen Stände gleich anfangs ablehnend gegenüber, ſo daß man von weiteren Plänen abſah.

V. 768 mitteilt, beſtätigt allerdings Wegeners Angabe, aber immerhin reicht ſie noch nicht aus, dieſelbe als hiſtoriſch feſtſtehend erſcheinen zu laſſen.

[1]) Prinz von Noer, S. 17. 18.

[2]) Der zweite Vorgänger des Prinzen war während 69 Jahren der Landgraf Karl von Heſſen-Kaſſel geweſen, deſſen Geſchäftskreis nach und nach ſehr beſchränkt worden war, da alles von den Kopenhagener Regierungs-Behörden entſchieden wurde. Dem Statthalter war, ſo bemerkt der Prinz in ſeiner witzig-biſſigen Art, nur noch „das Conceſſionieren von herumziehenden Muſikanten, Komödianten und wilden Tieren verblieben."

[3]) Droyſen und Samwer, S. 118.

[4]) Droyſen und Samwer, S. 120. Schleiden, S. 67.

Als auf dieſem Wege nicht weiter zu kommen war, wandte man ſich den beliebten Spekulationen im Münzfuß und Bankweſen zu[1]); und endlich richtete ſich der Zorn der Dänen ſogar gegen die ſchleswig-holſteiniſchen Kokarden und man ruhte nicht eher, bis ſie durch däniſche erſetzt wurden[2]).

Aufs lebhafteſte entbrannte der Streit zwiſchen Dänemark und den Herzogtümern, als plötzlich ganz wider Brauch und Herkommen Peter Hjort Lorenzen aus Hadersleben, Abgeordneter für Sonderburg, in der ſchleswigſchen Ständeverſammlung ſich der däniſchen Sprache bediente, obwohl er ſie nicht völlig beherrſchte[3]). Da er ſich weigerte, wieder deutſch zu reden, wurde er vom Präſidenten ausgeſchloſſen. Hierob wurde in Dänemark allgemeine Entrüſtung laut. Der König erkannte zwar die rechtliche Befugnis des Präſidenten an, forderte aber von der Verſammlung ein Bedenken, wie durch die Aufnahme einer getreuen Überſetzung der däniſchen Reden ins Protokoll, „eine wirkſame Teilnahme der däniſch redenden Abgeordneten zu ſichern ſei." In einem Privatſchreiben äußerte er noch den Wunſch, daß es Lorenzen fortan freiſtehe, ſich des Däniſchen zu bedienen. Nun miſchten ſich die jütiſchen Stände zu Viborg in dieſe innere Angelegenheit Schleswigs. Sie erklärten ſolch eine Behandlung der däniſchen Sprache für eine Nationalbeleidigung, trotzdem der allen Sitzungen der Stände „als Mittelsperſon" beiwohnende Königliche Kommiſſar einem derartigen Schritt widerriet und betonte, „daß Dänemark da aufhöre, wo Schleswig anfange". Die Folge dieſes däniſchen Übergriffs war ein lebhafter Proteſt der ſchleswigſchen Stände unter der Führung des Herzogs von Auguſtenburg, ſo daß der König es für geraten fand, zweimal in jener Verſammlung die Erklärung[4]) abgeben zu laſſen, daß Schleswig weder deutſch noch däniſch werden ſolle, ſondern „daß Se. Majeſtät die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe, auf denen die Selbſtändigkeit Schleswigs begründet ſei, ſowie deſſen bisherige Verbindung mit dem Herzogtum Holſtein erhalten werde." Als dieſe Erklärung abgegeben wurde, ahnte wohl niemand, außer den Beteiligten, daß nur die Wachſamkeit zweier Männer wieder eine däniſche Liſt abgewehrt hatte. Urſprünglich enthielt nämlich dieſes Aktenſtück hinter Holſtein die deutungsreichen Worte „unter der Krone Dänemark". Eingedenk des vom Könige gegebenen Verſprechens, nichts in dem Verhältnis der Herzogtümer zu ändern,[5]) hielten ſich aber der Königliche Kommiſſar Joſeph von Reventlov-Criminil und Prinz Friedrich von Noer nach ſtattgehabter Beratung

[1]) Droyſen und Samwer, S. 121. 122. Schleiden, S. 67. 68.
[2]) Droyſen und Samwer, S. 121.
[3]) Droyſen und Samwer, S. 126—128.
[4]) Droyſen und Samwer, S. 129. 130.
[5]) Siehe S. 61.

für befugt, dieſe Worte kurzweg zu ſtreichen — und in Kopenhagen ließ man es dabei[1]).

Während die Tagesmeinung mit lautem Lärm um Schleswig-Holſtein ſtritt und der Preßkrieg auf der ganzen Linie entbrannte, war Chriſtian VIII. ebenfalls unabläſſig thätig, dem geſteckten Ziele auf dem Wege der Kabinettspolitik näher zu kommen. Im Sommer 1842 hatte der König mit dem Herzog von Auguſtenburg eine Unterredung[2]). Chriſtan erkannte die Erbrechte des Herzogs auf Holſtein und Schleswig an, ſtellte ihnen aber das Staatsintereſſe an der Erhaltung des Geſamtbeſtandes der Monarchie entgegen und erklärte ſich bereit, den Auguſtenburger zu entſchädigen. Der Herzog entgegnete, hierauf nicht eingehen zu können, da es ihm die Pflicht gegen ſein Haus und gegen die Herzogtümer, deren Selbſtändigkeit bedroht ſei, verbiete. Wenn man einen Verzicht verlange, ſo liege es näher, daß ihn die Kognaten zu gunſten der Agnaten auch auf Dänemark leiſteten, er werde jedenfalls ſein Recht „mit allem ihm zu Gebote ſtehenden erlaubten Mitteln verteidigen." Dieſen Standpunkt konnte der Herzog um ſo eher einnehmen, als in Dänemark ſelbſt damals manche Stimmen laut wurden, die eine fortdauernde Vereinigung Dänemarks und der Herzogtümer unter dem Szepter der Auguſtenburger verlangten[3]).

1843 Nachdem dieſer Verſuch einer Verſtändigung fehlgeſchlagen, entbrannte die Preßfehde heftiger denn je; von däniſcher Seite wie von ſchleswig-holſteiniſcher wurde ſie mit gleichen Waffen und gleicher Hartnäckigkeit geführt. Um ihr in der däniſchen Reſidenz einen neuen, kräftigen Anſtoß zu geben, bildete ſich neben der „Preßfreiheitsgeſellſchaft" und dem „Schleswigſchen Verein" noch eine „Skandinaviſche Geſellſchaft" und kurz darauf ein „Däniſch-ſchleswigſcher Hilfsverein", die alle in dem Beſtreben einig waren, wenn nicht Schleswig-Holſtein, ſo doch wenigſtens Schleswig dem Dänenreiche einzuverleiben[4]). Die Vorkämpfer des Skandinavismus — welche eine Union Dänemarks mit Schweden und Norwegen erſtrebte — erklärten ſogar, erſt dann könne Dänemark mit Ehren in den erſehnten Nordbund eintreten, wenn es Schleswig als Morgengabe darbringe[5]). Derartige Beſtrebungen, ſowie die Sprachfrage und das von Frankreich verkündete Nationalitätsprinzip boten fortan jederzeit Veranlaſſung, die Dänen in Aufregung zu halten, und bei ſolchen Gelegenheiten fanden ſich immer der Juriſt Orla Lehmann und die Theologen Clauſen und Monrad zu gegenſeitiger Unterſtützung zuſammen,

[1]) Wegener, S. 45—47.
[2]) Droyſen und Samwer, S. 134—136.
[3]) Droyſen und Samwer, S. 128. 133. 164. 165. 312—328.
[4]) Droyſen und Samwer, S. 140—143.
[5]) Droyſen und Samwer, S. 125. 126. Schleiden, S. 93.

während in Schleswig Peter Hjort Lorenzen, der „eitle, halbgebildete Bauer Lauritz Skau“ und Professor Flor aufs eifrigste gegen alles Deutsche wühlten.

Noch immer konnte man aber in Dänemark nicht die vermeintliche 1844
Nationalbeleidigung vergessen, welche durch die Zurechtweisung Lorenzens in der schleswigschen Ständeversammlung geschehen sein sollte; jetzt kam man wieder auf die Sprachfrage zurück und eine mit zahlreichen Unterschriften bedeckte Adresse an den König verlangte die Gleichberechtigung der dänischen und deutschen Sprache in der Ständeversammlung zu Schleswig[1]). Um den Sturm zu beschwichtigen, veröffentlichte der König am 13. Mai 1844 ein schon am 29. März vollzogenes Patent, welches zuließ, daß jeder Abgeordnete der Stände, wofern er des Deutschen nicht hinlänglich mächtig sei, in der Versammlung dänisch sprechen dürfe, daß aber dänische Vorträge von einem beider Sprachen mächtigen Sekretär deutsch zu Protokoll genommen werden sollten[2]). Hatte Christian VIII. geglaubt, hierdurch die aufgeregte Volksstimmung beschwichtigen zu können, so irrte er sich sehr. Nun brach erst recht der Sturm los. Man nannte Christian einen „Deutschen König“, und der schleswigsche Verein erklärte, kein dänisch gesinnter Mann könne mehr in der schleswigschen Ständeversammlung erscheinen, wo die Muttersprache so untergeordnet werde, daß Europa die Dänen ob dieser Mißhandlung und Verhöhnung verspotte und verachte[3]). Sonderbar nimmt es sich bei diesen ewigen Beteuerungen vom dänischen Charakter Schleswigs aus, daß in seiner Ständeversammlung immer nur 4—6 dänisch redende Abgeordnete sich finden, welche zudem fast alle freiwillig deutsch sprechen.

Als im Juli 1844 die schleswigsche Ständeversammlung eröffnet wurde, sprach ihr König Christian sein „Allerhöchstes Mißfallen“ aus über den Geist, in dem sie die Verhandlungen, besonders wegen der Sprachfrage, bei der letzten Tagung geführt. Die Abgeordneten antworteten, daß sie von Recht und Pflicht nicht abgewichen seien, worin sie ihre Beruhigung fänden[4]). Die gleichzeitig nach Viborg berufene jütische Ständeversammlung belobte dagegen der König wegen ihrer patriotischen Gesinnung, die sie in betreff Erhaltung der dänischen

---

[1]) Droysen und Samwer, S. 141. ff.

[2]) Schleiden, S. 93. 94.

[3]) Droysen und Samwer, S. 142. — Am 4. Juli 1844 fand — wie im Vorjahre — auf Skamlingsbanke (Nordschleswig, jetzt Südjütland) ein dänisches Volksfest statt, wo man sich in Phrasen und feurigen Reden berauschte. Dieses Fest verdient darum Erwähnung, weil augenblicklich — Ende Juni 1894 — durch die Presse die Mitteilung geht, daß die Dänen Nordjütlands und Südjütlands (!) den 50. Jahrestag festlich begehen wollen. — Auch ein Zeichen der Zeit wie noch manches Andere in Nordschleswig!

[4]) Droysen und Samwer, S. 144. 145.

Nationalität bekundet; freilich fügte er die leise Mahnung hinzu, künftig den ihr gesteckten Wirkungskreis nicht zu überschreiten. Doch die Geister, die er gerufen, sollte Christian nun nicht mehr los werden. Die jütischen Stände kehrten sich so wenig an die Verwarnung des Königs, daß sie in neuen Anträgen nur um so dreistere Forderungen stellten. Sie erklärten, es fehle der Regierung an Thatkraft zum Schutz der bedrohten Staatseinheit und verlangten entschiedenes Eintreten für die dänische Nationalität in Schleswig und baldmöglichste Berufung von Abgeordneten aus allen vier Ständeversammlungen zur Beratung des Gesamtwohls und zur Weiterentwickelung der Verfassung. Schließlich forderten sie vom Könige sogar eine Erklärung, daß er durch seine Eröffnung an die Stände Schleswigs vom 14. und 21. Dezember 1842 (s. S. 57) nichts „zum Präjudiz der bestehenden dänischen Staatseinheit" eingeräumt habe, namentlich nicht „das Recht der dänischen Krone auf deren beständige, unauflösliche Verbindung mit dem Herzogtum Schleswig" aufgegeben habe. Vergebens sprach der Königliche Kommissar Oersted gegen diese Anträge, vergebens betonte er die rechtliche Selbständigkeit Schleswigs, das als Bindeglied zwischen Dänemark und Holstein diene, vergebens betonte er, daß die Erbfolgefrage nicht einseitig gelöst werden könne, weil andere Fürstenhäuser mitbeteiligt seien — die Stände beharrten bei ihren Anträgen und erklärten sogar, daß Holstein durch das Patent vom 9. September 1806 mit Dänemark zu einem Reiche vereinigt worden sei[1]). Die treffendste Antwort auf diese dreisten Eingriffe in das Recht der Herzogtümer gab die schleswigsche Ständeversammlung dadurch, daß sie es „unter ihrer Würde" hielt, auf dieselben einzugehen[2]).

Glaubte man aber in Schleswig-Holstein noch, daß die Anträge der jütischen Ständeversammlung bedeutungslos seien, so kam man zu einer völlig anderen Meinung, als im Oktober desselben Jahres ähnliche Forderungen, nur noch maßloser und dreister, auch in der Roeskilder Ständeversammlung laut wurden. Gewiß, es hatte sich schon ein System gebildet, um die Herzogtümer endlich doch Dänemark einzuverleiben. Algreen Ussing, Bürgermeister von Kopenhagen, beantragte, „der König möge durch eine feierliche Erklärung zur Kunde seiner Unterthanen bringen, daß die dänische Monarchie ein einziges ungeteiltes Reich sei, welches unteilbar nach der Bestimmung des Königsgesetzes vererbt werde, und daß Allerhöchstderselbe die nötigen Maßregeln zu treffen wissen werde, um jedes Unternehmen von seiten der Unterthanen, welches darauf abziele, die Verbindung zwischen den einzelnen Staatsteilen zu lösen, für die Zukunft zu verhindern." Ferner erneuerte Algreen Ussing wieder die

---

[1]) Droysen und Samwer, S. 144. 150. Schleiden, S. 96—99.

[2]) Schleiden, S. 98.

Bitte um Vereinigung der beiden däniſchen Ständeverſammlungen. Der Königliche Kommiſſar wies dieſe Anträge nicht nur nicht zurück, ſondern er erklärte ſich geradezu mit ihnen einverſtanden und ließ auch als ihre hiſtoriſche Begründung die Vorgänge in den Jahren 1721 und 1806 gelten; wegen der Ungewißheit in der Erbfolgefrage äußerte er ſogar, müſſe man erwägen, „ob man nicht mit Beiſeiteſetzung der Bedenklichkeiten, welche ſonſt vorhanden ſein könnten, zu einer ſo energiſchen Maßregel greifen müſſe, wie der Proponent vorgeſchlagen[1])." Auch in dieſem Falle trat wieder der in Dänemarks Geſchichte nicht ſeltene Zufall ein, daß beide Männer, Algreen Uſſing und Oerſted, durch ihr jetziges Verhalten ihre Vergangenheit verleugneten; denn erſterer hatte früher eifrig gegen die Trennung der Herzogtümer Schleswig-Holſtein geſprochen und ihre rechtliche Verbindung anerkannt, und von Oerſted, dem größten däniſchen Juriſten, war in Schrift und Wort die politiſche Selbſtändigkeit der Herzogtümer gegenüber Dänemark verteidigt worden[2]).

Kaum verbreitete ſich die Kunde von dieſen neuen Angriffen der Dänen auf die alten Rechte in den Landen jenſeits der Königsau, als dort überall der lebhafteſte Unwille laut wurde. Zahlreiche Adreſſen liefen bei der zu Itzehoe tagenden holſteiniſchen Ständeverſammlung ein, und um dem Feinde mit völlig geſchloſſenen Reihen entgegentreten zu können, gaben die Neuholſteiner — welche eine Trennung Schleswigs von Holſtein wünſchten, damit dieſes ſich ganz an Deutſchland anſchließen könne — ihren Sonderſtandpunkt auf. Überall empfand man, daß es nun gelte, mit vereinten Kräften zu kämpfen und zu ſiegen. Dieſe einmütige Stimmung verfehlte nicht, auf die Dänen einen großen Eindruck zu machen und ſo ließ der Ausſchuß zu Roeskilde, dem die Beratung der Anträge Algreen Uſſings oblag, die verblümt angedeutete Einverleibung der Herzogtümer in Dänemark fallen und hielt nur an der gemeinſamen Erbfolge gemäß der Lex Regia feſt. Dieſen juriſtiſchen und hiſtoriſchen Verdrehungen gegenüber legten die holſteiniſchen Stände beim Landesherrn eine Verwahrung ein gegen jeden Eingriff in die Rechte der Herzogtümer und faßten klar und treffend ihren Rechtsſtandpunkt in den drei Sätzen zuſammen:

„Die Herzogtümer ſind ſelbſtändige Staaten;"

„Der Mannsſtamm herrſcht in den Herzogtümern;"

„Die Herzogtümer Schleswig und Holſtein ſind feſt miteinander verbundene Staaten[3])."

Dieſe drei Forderungen waren fortan die Parole in dem Kampfe Schleswig-Holſteins gegen Dänemark, an dem ſich bald auch das Corps der Prälaten

[1]) Droyſen und Samwer, S. 151. 152.

[2]) Schleiden, S. 105. 106.

[3]) Schleiden, S. 109. 110.

und Ritterschaft der Herzogtümer, sowie die Ritterschaft und Landschaft Lauenburgs beteiligten, indem sie sich den Protesten gegen die laut gewordenen dänischen Gelüste und Bestrebungen anschlossen (Dezember 1844 und Februar 1845[1]). Daß auch in diesem Falle der König seinem Doppelspiele in der Politik treu blieb, bezeugen zwei Briefe an seinen Schwager, den Prinzen von Noer, in denen er sich entschieden dagegen verwahrt, daß eine Einverleibung der Herzogtümer beabsichtigt werde[2]).

Mit welcher Teilnahme auch ganz Deutschland seit einer Reihe von Jahren seine Aufmerksamkeit den Angelegenheiten der Herzogtümer zugewandt hatte, wie viele erprobte Federn in Zeitungen und Flugschriften die deutsche Sache und das gute Recht Schleswig-Holsteins gegen dänische Gelüste verteidigten, der Streitfall blieb doch immerhin weiteren Kreisen des Volks ziemlich fremd. Denn einerseits lagen die Rechts- und Erbfolge-Verhältnisse so verwickelt, daß nicht jede Darstellung derselben Verständnis fand, und andererseits mangelte es wieder vielen Lesern an den nötigen Kenntnissen und der nötigen Teilnahme, um sich mit jener nordischen Angelegenheit näher zu befassen. So viel nun auch in den letzten Jahren geschehen war, um durch einfache, klare und bestimmte Grundsätze die allgemeine Lage zu kennzeichnen, ein Schlagwort, das die Massen in Bewegung setzte, fehlte doch noch immer. Da erstand der Sache der Herzogtümer zur rechten Stunde ein thatkräftiger und mächtiger Vorkämpfer, derselbe, der in den Befreiungskriegen den Deutschen so treu zur Seite gestanden in Freud und Leid, es war: das deutsche Lied. Gerade in jener Zeit wandte sich die allgemeine Teilnahme dem friedlichen Wettkampfe der Gesangvereine zu, und die Bewohner der Herzogtümer blieben hierin nicht zurück. Am 24. Juli 1844 fand das erste Gesangfest der schleswig-holsteinischen Liedertafeln in der Stadt Schleswig statt, wo von der großen Festhalle die aus den alten schleswig-holsteinischen Farben zusammengesetzte blau-weiß-rote Trikolore[3]) wehte. Ein von dem Berliner Advokaten Dr. Straß eingesandtes Gedicht „An Schleswig-Holstein", welches Musikdirektor Bellmann komponiert hatte, sollte vorgetragen werden. Aber der Text jenes Gedichtes erhob sich nicht über das Durchschnittsmaß ähnlicher Festlieder und paßte nicht für die damalige aufgeregte Zeit. Daher entschloß sich Rechtsanwalt Chemnitz der wohlgelungenen Melodie einen neuen Text unterzulegen, wodurch er jedoch an Versmaß und Strophenbau des Straßschen Liedes gebunden war. Und der Wurf gelang ihm! Wenn auch Chemnitz die dritte Strophe und die erste Zeile der

[1]) Dr. H. A. Zachariä: Zur schleswig-holsteinischen Frage (1847) S. 39—49. — Schleiden, S. 110. 111.

[2]) Droysen und Sammer, S. 154. 155.

[3]) Dr. Heiberg, Schleswig-Holsteins Wappen, Fahnen und Farben. (1845)

Wiederholungsverſe von Straß herübernahm und ſich ſonſt noch in einigen Gedanken an ihn anlehnte — was er auch von ſelbſt zugab — ſo übertrifft er doch ſeine Vorlage durch eine paſſendere, auf die politiſche Lage bezügliche Faſſung und durch den Hinweis auf die enge Verbindung Schleswig-Holſteins mit dem großen deutſchen Vaterlande. Einen weiteren Vorzug hat das neue Lied aber noch dadurch vor dem urſprünglichen Texte, daß es die ſtaatsrechtliche Verbindung der Herzogtümer durch Änderung des Verbalnumerus der hierin feinfühlenden Volksſeele richtig einprägte. Während nämlich die Wiederholungsverſe bei Straß lauteten:

Schleswig-Holſtein, ſtammverwandt,
Haltet feſt der Eintracht Band!

ſang Chemnitz:

Schleswig-Holſtein, ſtammverwandt,
Wanke nicht, mein Vaterland!

Im übrigen iſt das Lied warm und ſinnig empfunden und verdient keineswegs den Vorwurf „bedeutungslos“ [1]), oder gar „ſchwächlich, beinahe weinerlich ſentimental“ zu ſein [2]). Als es zum erſtenmale an jenem Julitage in der großen Feſthalle zu Schleswig erklang, gewann es ſich im Sturme ſeinen Platz im Herzen der Schleswig-Holſteiner, und ſeit es auf dem erſten großen deutſchen Sängerfeſt zu Würzburg — im Auguſt des folgenden Jahres — weiteren Kreiſen des Volkes bekannt wurde, ward es zum Eigentum der deutſchen Nation. Denn gerade damals fand die politiſche Dichtung überall in Deutſchland begeiſterte Aufnahme, und nachdem Beckers „Rheinlied“ und Schneckenburgers „Wacht am Rhein“ im wirren Getön der Revolutionslieder eines Herwegh, Dingelſtedt und Prutz verklungen war, ſchlug dieſes Gedicht wieder den innigen Ton deutſcher Vaterlandsliebe an, der allezeit in treuen deutſchen Herzen freudigen Wiederhall weckt. Nun ſang man an Donau, Weichſel und Rhein mit derſelben Begeiſterung wie an der Eider:

„Schleswig-Holſtein, ſtammverwandt,
Harre aus, mein Vaterland!“

und ſehr vernehmlich tönte dies Lied dem Könige von Dänemark auch aus den Kehlen ſeiner ſchleswig-holſteiniſchen Soldaten gelegentlich einer Truppenübung bei Lockſtedt entgegen [3]).

Welche Geſinnung in den zu jener Zeit oft erwähnten ſchleswig-holſteiniſchen Liedertafeln gepflegt wurde, zeigt ein kleines, ihnen gewidmetes Lieder-

---

[1]) Die deutſche Nationallitteratur vom Tode Goethes bis zur Gegenwart von Adolf Stern. S. 86.

[2]) Geſchichte der deutſchen Litteratur von Heinrich Kurz IV. Band. S. 48a.

[3]) Schleiden, S. 187.

buch[1]). Wohl ertönt in ihm das Lob des Landesherrn, des König-Herzogs Chriſtian, aber immer nur unter der Bedingung, daß er das Recht der Schleswig-Holſteiner ſchützt, denn „das alte, gute Recht", in Kampf und Frieden errungen, iſt ihr höchſtes Gut. In dieſem Sinne ergeht die ernſte Mahnung an alle Schleswig-Holſteiner:

„Am guten Rechte halten
Verbürgt durch Königseid;
Nie für die Pflicht erkalten
In ſchwerer Prüfungszeit;
Der Wahrheit Stimme ehren
Als heiligſtes Gebot:
So ſollt ihr euch bewähren
Im Leben und im Tod."

Und trotzig klingt es dem Sirenenlocken der Eiderdänen im vollen Akkord des Beckerſchen Rheinliedes entgegen:

„Sie ſollen es nicht haben
Das heil'ge Land der Schlei!
Sie ſollen es nicht haben
Das Land ſo ſtolz und frei.
Der Herzog hat's geſchrieben,
Den ſich das Volk erwählt:
‚Se ſchölln toſammen blieben
Op ewig ungedeelt!'"

Wie tief ſchmerzlich man aber jenſeits der Königsau die Daniſierungsmaßregeln empfand, bezeugt der Trinkſpruch:

„Bei jedem Feſtgelage
Soll das der Trinkſpruch ſein:
Gott möge uns befrei'n
Von jeder fremden Plage,
Sie heiße, wie ſie wolle:
Reichsbankgeld[2]), Sprachkontrolle,
Die antinationale
Schmarotzerfiliale[2]),
Zenſurdruck, Propagand'
Ausländiſches Kommand'."[3])

Schon längſt hatte der friſche, patriotiſche Zug, welcher durch die Herzogtümer ging, die Beſorgnis der Dänen erregt, jetzt hielten ſie es an der Zeit,

[1]) Schleswig-Holſteiniſche Lieder den Liedertafeln in Schleswig-Holſtein zugeeignet von einem Schleswig-Holſteiner (1844).

[2]) vgl. S. 41, 57. Mit „Schmarotzerfiliale" iſt die ſog. Reichsbank gemeint, welche urſprünglich als eine Dänemark und den Herzogtümern gemeinſame Anſtalt gegründet wurde, deren Verwaltung und Kapital jedoch ſchon bald nur in däniſche Hände überging.

[3]) vgl. S. 56.

ihn zu unterdrücken. In einem Patent[1]) vom 31. Juli 1845 verbot der 1845
König die Benutzung der dreifarbigen schleswig-holsteinischen Fahnen, welche, von den Singvereinen in Aufnahme gebracht, „als Kennzeichen einer politischen Partei anzusehen seien." — —

Weil auch die zweite Ehe des dänischen Kronprinzen kinderlos blieb, wurde die Erbfolgefrage immer dringender, und König und Volk wandten ihr daher volle Aufmerksamkeit zu. Im Sommer 1845 fand abermals eine Unterredung[2]) zwischen dem Könige und dem Herzog von Augustenburg statt, die aber — da jeder auf seinem Standpunkte verharrte — ebenso resultatlos verlief, als die letzte vor drei Jahren (s. S. 58). Die Folge hiervon war „ein völliges Zerwürfnis zwischen dem Könige und dem Herzog". — Die Presse der Hauptstadt gab sich in dieser schwebenden Frage ganz ohne Rücksicht allen möglichen Plänen hin und zeigte sich zu jener Zeit noch geneigt, den Agnaten auch in Dänemark die Thronfolge einzuräumen, falls sie eine „konstitutionelle Entwickelung im Lande" gewähren wollten[3]), und der schlaue „Patriot" Lauritz Skau machte sogar durch Vermittelung dem Augustenburger listige Vorschläge[4]), wie er nicht nur die Krone des Herzogtums Holstein, sondern auch die dänische Königskrone seiner Familie erwerben könne. Man ersieht also, daß die bereits erwähnte Stimmung (s. S. 58) in Dänemark noch anhielt und keineswegs ohne Bedeutung war[5]).

Mit Spannung und Ungeduld sah man in den Herzogtümern der Wieder- 1846
eröffnung der Ständeversammlung zu Itzehoe und Roeskilde entgegen, da dort eine königliche Eröffnung betreffs der 1844 gemachten Anträge (s. S. 60—61) zu erwarten stand — als plötzlich am 11. Juli 1846[6]) ein „Offener Brief" König Christians[7]) bekannt gegeben wurde. Er verkündete, daß eine Kommission alle auffindbaren Akten, welche die Erbverhältnisse der Herzogtümer beträfen, geprüft hätte und zu dem Resultat gekommen sei, daß in Schleswig durch die Vorgänge im Jahre 1721 die Erbfolge des Königsgesetzes eingeführt worden sei, welche auch in Lauenburg Gültigkeit habe. In betreff Holsteins dagegen

[1]) Heiberg, S. 22.

[2]) Droysen und Samwer, S. 159. 160.

[3]) Droysen und Samwer, S. 164. 165.

[4]) Droysen und Samwer, S. 331. 334.

[5]) Treitschkes Behauptung (V. 575), daß die Dänen den Augustenburger allesamt tödlich haßten, schießt demnach entschieden übers Ziel.

[6]) Der Offene Brief ist vom 8. Juli 1846 datiert, wurde aber erst am 11. Juli veröffentlicht (Schleiden, S. 147); Beweis dafür ist auch ein Schreiben des Königs an den Prinzen von Noer vom 10. Juli (Droysen und Samwer, S. 173) in dem er ihm zuerst die Absicht mitteilt, einen Offenen Brief zu erlassen.

[7]) Falck, Urk, S. 420—422.

könne man nicht „mit gleicher Bestimmtheit“ für alle Teile dieselbe Erbsuccession wie in Schleswig aussprechen, aber man werde dahin streben, die Hindernisse zu beseitigen, um „die vollständige Anerkennung der Integrität des dänischen Gesamtstaates zuwege zu bringen“. Zur Beruhigung teilte der „Offene Brief“ dann noch mit, daß in der Selbständigkeit des Herzogtumes Schleswig, sowie in seiner Verbindung mit Holstein keine Änderung eintreten werde.

Dieses Aktenstück, das so gewaltiges Aufsehen vom Skager Rak bis zu den Alpen erregte, hätte solches wohl nicht verursacht, wenn man bereits damals gewußt hätte, wie es entstanden war. Schon zwei Jahre später wurde nämlich in Droysens und Samwers Veröffentlichungen[1]) der Schleier gelüftet, und jene Mitteilungen, die einen eigenartigen Einblick in das Getriebe der dänischen Politik gewähren, sind durch Schleidens „Erinnerungen“[2]) in vollem Umfange bestätigt und noch ergänzt worden. Ihnen zufolge war die seit dem Herbst 1844 unter dem Vorsitze des Grafen Heinrich von Reventlow-Criminil tagende Kommission auf grund der ihr vorliegenden Akten zu dem Ergebnis gekommen, daß eine Einverleibung Schleswigs 1721 nur beabsichtigt gewesen sei; über Holstein hatte sie die Untersuchung wegen der vielen sich ergebenden Schwierigkeiten noch nicht zu Ende führen können. Trotzdem verlangte der König eine offizielle, abschließende Erklärung, um sie den zum 15. Juli[3]) einberufenen Ständen vorzulegen. In mehreren Sitzungen des Geheimen Staatsrates, denen noch einige bedeutende Persönlichkeiten beiwohnten, war ein entscheidender Schritt lange erwogen worden, und obwohl Heinrich von Reventlow-Criminil wiederholt riet, noch längere Zeit mit den auswärtigen Mächten zu verhandeln, ehe man eine bestimmte Ansicht äußere, setzte der König es dennoch durch sein persönliches Eingreifen durch, daß jener Offene Brief verfaßt und vom Staatsrat gutgeheißen wurde, ungeachtet des Widerspruchs der beiden Reventlow-Criminil und des Ministers Oersted. Sonderbar bleibt es, wie Heinrich von Reventlow-Criminil und Oersted sich dennoch zur Unterzeichnung dieses Briefes herbeiließen, trotzdem ihnen das Kommissionsbedenken als recht-

[1]) Droysen und Samwer, (S. 168—194) benutzen hierbei mündliche und schriftliche Mitteilungen der aus Kopenhagen geflüchteten deutschen Beamten (vergl. S. 25 Anm.)

[2]) Schleiden (S. 147—202) verkehrte persönlich mit den höchsten Würdenträgern und erwähnt als einen der Hauptgewährsmänner von Bülow, den Sekretär der Erbfolgeprüfungs-Kommission.

[3]) Droysen und Samwer setzen die Eröffnung der Ständeversammlung auf den 16. Juli, nach Briefen bei Schleiden muß dagegen der 15. Juli als Eröffnungstag angenommen werden. Das Nichtübereinstimmen einiger nun folgenden Daten in beiden Schriften scheint darin seinen Grund zu haben, daß Droysen und Samwer die Berichte der Ständezeitung allein benutzten, welche nach Verfügung des Königl. Kommissars gekürzt und zusammengezogen wurden. (Schleiden, S. 159.)

liche Grundlage für solch ein Unterfangen gar nicht genügt hatte. Und daß wirklich die Begründung der dänischen Ansprüche eine klägliche gewesen sein muß, geht daraus hervor, daß man jenes Kommissionsbedenken selbst weder veröffentlichte, noch es den fremden Höfen mitteilte, sondern sich mit einer Zusammenfassung begnügte[1]).

Als am 15. Juli die Ständeversammlung Holsteins und die der dänischen Inselstifte zusammentrat, belobte Christian letztere ob ihrer im Jahre 1844 bewiesenen patriotischen Gesinnung; den Holsteinern aber erklärte er sein „gerechtes Befremden" wegen ihrer bei der letzten Tagung eingelegten Verwahrung[2]) und wies den königlichen Kommissar an, keine Petition betreffs der staatsrechtlichen Verhältnisse der Herzogtümer anzunehmen[3]). Trotzdem beschlossen die Stände, eine Adresse an den König zu richten, zumal in allen Gegenden Schleswig-Holsteins der lebhafteste Widerspruch gegen den Offenen Brief laut wurde und viele Proteste mit zahlreichen Unterschriften bei den Ständen einliefen. Doch der königliche Kommissar verweigerte die Annahme der Adresse, die in maßvollen Worten den Standpunkt der Herzogtümer nochmals darlegte, und daher wandten die Stände sich mit einer Beschwerde an den Bundestag, damit er die Rechte der Volksvertretung und die Integrität Holsteins wahre; dann legten die meisten Abgeordneten ihr Mandat nieder (4. August). Der König berief die Stellvertreter ein, aber von diesen erschienen nur einige wenige, weshalb nichts anderes übrig blieb, als durch ein königliches Reskript die Rumpf-Ständeversammlung „wegen pflichtwidrigen Verfahrens der Mehrheit aufzulösen".

Das Verhalten, welches Christian gegen die durch den Offenen Brief zunächst betroffenen Agnaten, die Augustenburger und Glücksburger, beobachtete, zeigt seine Politik in ihrer ganzen Zweideutigkeit und Falschheit[4]). Ende Juni noch war der Herzog von Augustenburg mit zuvorkommender Freundlichkeit in Kopenhagen aufgenommen worden, ohne daß etwas von dem entscheidenden Schritte verlautete, den der König plante — und einige Wochen später wurde dem Herzoge der Offene Brief nachgeschickt, welcher die Jahrhunderte zu Recht bestehenden Erbansprüche der sonderburgischen Linie kurzerhand aufhob. Der König verteidigte in einem beiliegenden Schreiben seine Maßnahme mit der Fürsorge für die Erhaltung des dänischen Gesamtstaates und erklärte sich bereit, „begründete Rechte vollständig zu entschädigen". Was aber der König unter den „begründeten Rechten" verstand, ersieht man aus einem Briefe an den Prinzen von Noer (vom 10. Juli). Da nämlich Christian mit diesem Augusten-

[1]) Droysen und Samwer, S. 184. 185.
[2]) s. S. 61.
[3]) Schleiden, S. 156—160. Droysen und Samwer, S. 179. 180.
[4]) Schleiden, S. 161—167. Droysen und Samwer, S. 171—178.

burger freundschaftlichere Beziehungen unterhielt, als mit dem Chef des Hauses, dem Herzoge Christian August, so teilte er ihm auch zuerst den Offenen Brief mit und erklärte, daß es seine Sorge sein werde, dem großfürstlichen Teile Holsteins — dem 1773 von Paul abgetretenen Herzogtum Holstein-Gottorp (s. S. 37) — dieselbe Erbfolge wie den übrigen Landen „zu sichern", obwohl sie ihm nicht garantiert sei. „Es würde mich schmerzen" — schrieb der König — „wenn diese unverhohlene Erklärung Dich verletzen sollte, indem sie die vermeintlichen Rechte Deines Hauses verletzt." Die thatsächlich bestehenden Rechte der Agnaten, welche nicht nur Christian VIII. (s. S. 58), sondern auch seine Vorgänger mehrmals anerkannt hatten (s. S. 40, 51), waren also plötzlich zu „vermeintlichen" geworden, und den Holsteinern drohte, wenn sie nicht den Schutz des Danebrog genossen, die russische Herrlichkeit. Das hieß denn doch, den Teufel durch Belzebub austreiben! Der Prinz von Noer wurde nur durch seine Freunde bestimmt, seine Ämter nicht sofort niederzulegen; er machte einige Versuche, den König zur Zurücknahme seines Schreibens zu bewegen, doch als diese vergeblich blieben, reichte er seine Entlassung ein, die auch angenommen wurde. Bald darauf legte auch Herzog Karl von Glücksburg, Chef des jüngeren Zweiges der sonderburgischen Linie, das Kommando über die Kieler Jäger nieder und schloß sich dem Proteste des Prinzen von Noer an.

Herzog Christian August von Augustenburg[1]) hatte schon am 30. Juli eine feierliche Verwahrung der Erbrechte seines Hauses auf Schleswig und Holstein bei dem Könige eingereicht, nun ließ er diesen Protest auch an die Bundesversammlung zu Frankfurt abgehen und Herzog Karl schloß sich demselben in allen Stücken an. Zu Kopenhagen lag aber auch schon, ebenso wie in Frankfurt, der Protest des Großherzogs von Oldenburg, als „Repräsentant der schleswig-holstein-gottorpschen Linie in Deutschland" vor, und die Fürstenhäuser von Anhalt, Mecklenburg und Sachsen machten gleichfalls beim Bunde ihre Erbansprüche auf Lauenburg geltend. Was besagt es unter diesen Umständen, wenn es Christian VIII. gelang, auf unehrliche Weise zwei Glücksburger Agnaten zur Anerkennung des Offenen Briefes zu bewegen, von denen der eine — Prinz Friedrich — als er den Trug erkannte, seine Zustimmung sofort wieder zurückzog[2]).

Die beiden Faktoren, welche der Offene Brief zunächst anging, hatten sich nun geäußert: die oldenburgischen Agnaten und das schleswig-holsteinische Volk, letzteres sowohl in Versammlungen[3]) und Adressen, als auch durch seine Ver-

[1]) Schleiden, S. 163—169. Droysen und Samwer, S. 171—173.

[2]) Droysen und Samwer, S. 177. 178.

[3]) Eine Volksversammlung, die viel von sich reden machte, fand bei Nortorf — an der Bahnstrecke Rendsburg-Neumünster gelegen — am 14. September 1846 statt; haupt-

treter, die holsteinischen Ständeabgeordneten. Denn daß diese auch Schleswig zu vertreten hätten, von dieser Meinung ließ sich niemand in den Herzogtümern abbringen, die zahlreichen, gerade aus Schleswig an diese Versammlung gerichteten Adressen bezeugten es laut genug. Wie aber verhielt sich Deutschland den dänischen Gelüsten gegenüber? — Deutschland forderte einstimmig den Schutz der bedrängten Brüder im Norden. Radikale und Konservative, Republikaner und Royalisten waren einig in dem Verlangen, keinen neuen Raub an deutschen Landen geschehen zu lassen. Überall gab sich die lebhafteste Begeisterung für Schleswig-Holstein, der entschiedenste Haß gegen Dänemark kund, das Lied: „Schleswig-Holstein meerumschlungen" wurde in der That zu einem deutschen Nationalliede. Mag immerhin manche Nebenabsicht in diesem Ausbruch vaterländischer Begeisterung sich geltend gemacht haben, mag — wie dies stets und überall geschieht — die nationale Erregung zum Teil nur eine augenblickliche gewesen sein, der echte, goldene Kern sollte doch zum Vorschein kommen[1]). Welchen Eindruck mußte es machen, wenn die ersten Männer der Wissenschaft von Tübingen und Heidelberg das Wort ergriffen, um die gerechte Sache der Herzogtümer zu schirmen, wenn letztere in

sächlich wollte man dort gegen den Befehl protestieren, welcher die Behandlung der staatsrechtlichen Stellung der Herzogtümer in Versammlungen verbot. Ein Bataillon Infanterie und eine Schwadron Dragoner waren zur Überwachung der Volksmassen aufgestellt, und eine unnötige, vorzeitige Attacke der Reiter wurde durch die Geistesgegenwart des Oberschaffners Niemojewsky gehemmt, welcher die lange Wagenreihe des Eisenbahnzuges zwischen die wehrlose Menge und die ansprengenden Dragoner schob. Gelegentlich stellte man nun — wie es der Zeitstimmung entsprach — Betrachtungen darüber an, was jene Volksmasse im günstigsten Falle erreichen konnte, und man erwog auch wohl, ob sie nach Plön hätte ziehen können, wo der König in der Sommerfrische sich befand, um ihm einen anderen Entschluß abzutrotzen. Angesichts der bereit stehenden Militärmacht und der Entfernung Nortorfs von Plön hatte dies Beginnen schon an und für sich gar keine Aussicht auf Erfolg, und ferner war ja auch garnichts zu einem Gewaltstreich vorbereitet, so daß schon mehr als radikale Selbsttäuschung von der Souveränität des Volks dazu gehört hätte, so etwas ins Werk zu setzen. — Mit gutem Rechte konnte man heutzutage — nach 48 Jahren — diese Sache für abgethan ansehen, da kommt F. von Levetzow und schiebt in seinen „Erinnerungen eines schleswig-holsteinischen Offiziers" (1890. I. S. 32—39) jener Versammlung geradezu die ursprüngliche Absicht unter: die offene Revolution zu beginnen und den König womöglich in Plön gefangen zu nehmen. Wenn von Levetzow aber zu dem Zwecke Focks „Schleswig-Holsteinische Erinnerungen" (S. 13—18) anführt und folgende Stelle mitteilt: „Kurz, die Sache hatte keinen Sinn, wenn man den König nicht etwa gleich festnehmen und mit diesem Schlage sofort eine offene Revolution beginnen wollte, wofür noch nichts vorbereitet war" — so ist hier hinter „wollte" der wesentliche Zusatz ausgelassen: „*woran damals noch niemand dachte;*" und gerade dieser Zusatz ist wichtig, weil er zeigt, daß jene Absicht, die von Levetzow der Versammlung zuschreibt, gar nicht bestand, wie ja auch in jener Zeit sich gar keine Spur einer revolutionären Bewegung der That findet.

[1]) Schleiden, S. 171.

einer Adreſſe[1]) für die Grundrechte Schleswig-Holſteins eintraten und deren Schutz den deutſchen Regierungen mit warmen Worten ans Herz legten. Prophetiſch und mahnend zugleich klangen die Schlußworte der Heidelberger ins Land hinaus: „Ein ritterlicher Fürſt auf einem deutſchen Throne, der dieſe Sache mit offenem Mute zu der ſeinigen machte, würde einen Sturm der Begeiſterung im ganzen Lande erregen, und es würde ſich zeigen, wie weit wir ſeit den Befreiungskriegen in einmütiger Kraft und Geſinnung gewachſen ſind, und was man ſelbſt in äußerer Politik wagen dürfe mit einem Volke, in dem die innere Eintracht die äußere Spaltung zu vergüten ſtrebt.“ Ja, ein Mann fehlte, nach ihm rief auch der treue Sohn der alten Reichs- und Hanſeſtadt Lübeck, Emanuel Geibel, wenn er (1844) in heißem Gebete flehte[2]):

„O Schickſal, gib uns Einen, Einen Mann!“
Was frommt uns aller Witz der Zeitungskenner,
Was aller Dichter wohlgereimt Gepländel
Vom Sand der Nordſee bis zum wald'gen Brenner!
Ein Mann iſt not, ein Nibelungenenkel,
Daß er die Zeit, den tollgewordnen Renner,
Mit ehrner Fauſt beherrſch' und ehrnem Schenkel.“

Auf jenen Offenen Brief „des Fürſten vom Inſelreich“ aber hatte Geibel mit ſeinem trutzigen Proteſtlied geantwortet, in dem er ſang:

Wir alle ſind hier, alt und jung,
Aus deutſchem Thon geknetet,
Wir haben deutſch geſcherzt beim Trunk
Und deutſch zu Gott gebetet.
Man ſoll uns ſchenken deutſchen Wein
Und deutſche Satzung ſchreiben:
Wir wollen keine Dänen ſein,
Wir wollen Deutſche bleiben.

Ja, der „alte Sachſentrutz“ grollte auch in ſeinem Herzen und ſchon jetzt ſah Geibel den Krieg als notwendig voraus und rief den Schleswig-Holſteinern zu:

Und wenn uns nichts mehr übrig blieb,
So blieb uns doch ein Schwert,
Das zorngemut mit ſcharfem Hieb
Dem Trutz des Fremdlings wehrt,
So blieb die Schlacht als letzt Gericht
Auf Leben und auf Tod,
Und wenn die Not nicht Eiſen bricht,
Das Eiſen bricht die Not.

---

[1]) Heidelberger Adreſſe an die Schleswig-Holſteiner (1846). — Von bekannteren Profeſſoren haben dieſelbe unterzeichnet: Geh. Hofrat Schloſſer, Hofrat Gervinus, Profeſſor Häuſſer; doch war die Unterzeichnung bei der Drucklegung noch nicht abgeſchloſſen. Verfaſſer der Adreſſe ſcheint — dem Stile nach zu urteilen — Hofrat Gervinus geweſen zu ſein.

[2]) Emanuel Geibel, Heroldsrufe, 5. Auflage 1888, S. 28. 47. 50.

Eine seltsame Fügung aber war es, daß ein Sohn jener Stadt, deren Bürger einst in manchen Schlachten standhaft und tapfer neben den Schleswig-Holsteinern gegen die Dänen gestritten, nun wieder zuerst der Lieder leichte aber sicher treffende Pfeile gegen den nordischen Feind entsandte.

Wie sollte sich dieser mächtigen Begeisterung Alldeutschlands gegenüber die hohe Bundesversammlung verhalten, der die Proteste der oldenburgischen Agnaten vorlagen? Sollte auch sie, wie der zu Regensburg selig entschlafene Reichstag, den Weg „ferneren Bedenkens" einschlagen, oder war sie bereit, endlich einmal ein freies Wort für Deutschlands Ehre zu sprechen? Ohne ein allzu kühnes Urteil sich zu erlauben, kann man dennoch behaupten, daß durch den allgemein und überall sich kundgebenden Volkswillen die meisten Regierungen und mit ihnen die Bundesversammlung zu der Stellungnahme gezwungen wurden, die sie im September einnahmen. Obwohl der König von Dänemark „jede Kompetenz" des Bundestags und der holsteinischen Stände „in bezug auf die berührten Gegenstände" in Abrede stellte[1]), ließ er dennoch durch seinen Gesandten von Pechlin am 7. September in der Eschenheimergasse eine Aufklärung erteilen, welche die Stellung Holsteins im deutschen Bunde und im dänischen Gesamtstaate, seine Verbindung mit Schleswig und die „begründeten agnatischen Ansprüche" an Holstein anerkannte. Die Verbindung der beiden Herzogtümer ward hier mit klaren Worten dahin bestimmt, „daß sie bis auf Holsteins Eigenschaft als Bundesstaat, und die abgesonderte Ständeversammlung, neben dem Sozialnexus der schleswig-holsteinischen Ritterschaft, bei gemeinsamer oder gleichartiger Verwaltung — soweit Verfassungseigentümlichkeiten eines jeden der beiden Herzogtümer hiervon keine Ausnahme begründen — alle öffentlichen Rechtsverhältnisse miteinander gemein haben."

Über diese Erklärung und die Petition der holsteinischen Stände vom 3. August stattete die Reklamationskommission am 17. September Bericht ab[2]). Sie faßte noch einmal die drei Hauptpunkte der dänischen Erklärung zusammen, durch welche „jede Beschwerde für die Gegenwart beseitigt sei", und sprach die „vertrauensvolle Erwartung" aus, daß Se. Majestät, bei endlicher Feststellung der in dem Offenen Briefe besprochenen Verhältnisse, die Rechte aller und jeder, insbesondere aber die des deutschen Bundes, erbberechtigter Agnaten und der gesetzmäßigen Landesvertretung Holsteins, beachten werde", stellte bei einem Abweichen von den gegebenen Zusicherungen die Begründung der Kompetenz des Bundes zum Einschreiten in Aussicht, und fand den Befehl des Königs an den Kommissar bei den holsteinischen Ständen, durch den die Annahme von

---

[1]) Bericht der Reklamations-Kommission Droysen und Samwer, S. 343 ff.

[2]) Schleiden, S. 185—187.

Petitionen in der Erbfolgesache verweigert wurde, für nicht im Einklang mit dem Gesetz vom 28. Mai 1831 (s. S. 47). Endlich zollte der Bericht noch „den patriotischen Gesinnungen, die sich bei diesem Anlasse in den deutschen Bundesstaaten kund gegeben, Anerkennung", warnte jedoch vor Ausbrüchen der Leidenschaft. Noch in derselben Sitzung nahm die hohe Bundesversammlung die Anträge der Reklamationskommission einstimmig an, sogar der dänische Gesandte als Vertreter des Herzogs von Holstein, pflichtete bei, und eine nachträglich in der Presse versuchte Einschränkung des Beschlusses, als ob er nicht auf Schleswig und den Umfang der ständischen Gerechtsame bezogen werden dürfe, ward sofort vereitelt. Trotz alledem aber herrschte in Deutschland die Meinung vor, daß der Beschluß des Bundestags zu matt sei, daß man noch energischer sich der Herzogtümer habe annehmen müssen und der „Zweite Offene Brief"[1]) des Königs vom 18. September fand mit Recht nur wenig Beachtung, da er ja blos eine Umschreibung des ersten Briefes war, die streitige Hauptfrage aber: die Erbfolge gar nicht erwähnte. Überhaupt ergiebt sich aus allen Verhandlungen und Kundgebungen seit dem Aufrollen der schleswig-holsteinischen Frage, daß man den Kern der Sache, die Erbfolge, dänischerseits möglichst lange bei Seite lassen wollte, um desto mehr mit der politischen Stellung der Herzogtümer zu operieren; und nun Christian es wagte, die nächstberechtigten Agnaten einfach auszuschließen, schlug dieser Versuch infolge allseitigen Widerspruchs fehl.

Auch die letzte durch den Offenen Brief betroffene Körperschaft, die schleswigschen Stände, sollten im Oktober noch ihre Meinung äußern. Wie sie ausfallen würde — zumal nun noch an die Spitze der schleswig-holsteinischen Regierung von Scheel getreten war und Graf Karl von Moltke Chef der schleswig-holstein-lauenburgischen Kanzlei geworden, beide zwar von deutscher Abstammung, aber trotzdem dänisch gesinnt und zur Ausführung jedes Befehls bereit — darüber konnte König Christian nicht mehr im Zweifel sein, als er bei einer Reise durch Schleswig, im Herbst desselben Jahres, „überall mit eisiger Stille" empfangen wurde[2]). Am 21. Oktober traten die schleswigschen Stände zusammen[3]). Auch sie verwahrten, wie die holsteinischen Stände, in einer Adresse an den König die Rechte der Herzogtümer, aber gerade wie in Itzehoe, so verweigerte auch hier in Schleswig der Königl. Kommissar die Annahme der Kundgebung. Alsdann stellte der Herzog von Augustenburg den Antrag, der König möge beiden Herzogtümern eine gemeinsame Verfassung geben; von anderer Seite forderte man den Eintritt Schleswigs in den deutschen Bund —

[1]) Droysen und Samwer, S. 184.
[2]) Droysen und Samwer, S. 181. Schleiden, S. 181. 182.
[3]) Schleiden, S. 189—200. Droysen und Samwer, S. 194—198.

der auch mit 34 gegen 3 Stimmen angenommen wurde — ferner die Zurücknahme des Offenen Briefes, die Trennung der Administration, der Finanzen und der Militärverwaltung der Herzogtümer von derjenigen des Königreichs und manches andere. Der Königliche Kommissar bestritt zunächst die Zuständigkeit der Versammlung zur Beratung solcher Anträge, dann forderte er, daß gemäß den Verordnungen vom 15. Mai 1834 (s. S. 47), sämtliche landesherrliche Propositionen vor den von Mitgliedern gestellten Anträgen erledigt werden sollten, eine Auslegung, die ebenso unberechtigt war, als sie im Widerspruch zu dem bisher beobachteten Verfahren stand. Trotzdem beharrten die Stände bei ihrer gewohnten Geschäftsordnung, berieten königliche und private Anträge nebeneinander und sandten die Beschlüsse auch zusammen dem Kommissar zu. Dieser aber verweigerte die Annahme der Privatpropositionen und nun erklärte am 4. Dezember der Herzog von Augustenburg, „daß gegen das wichtigste Recht der Stände der tödliche Schlag geführt sei, daß es seinen Begriffen von Pflicht, Recht und Ehre widerspreche, unter solchen Umständen an irgend einer Versammlung hier weiter teil zu nehmen", und legte sein Mandat nieder. Ihm folgten 33 von den anwesenden 40 Abgeordneten und am 14. Dezember wurden auch die schleswigschen Stände wegen „pflichtwidrigen Benehmens der Majorität" aufgelöst.

Somit hatte auch die letzte zu einer Äußerung über den Offenen Brief berufene Körperschaft ihn und sein System verworfen.

Eins aber muß bei dem Erlaß des Offenen Briefes immerhin besonders auffallen, nämlich, wie Christian, der als gewiegter Politiker höchstwahrscheinlich doch die Aufnahme vorhersah, welche solch ein entscheidender Schritt gerade damals in Deutschland und bei den Agnaten finden würde, trotzdem sich dazu entschloß, seine eigenmächtige „Überzeugung" zu so ungünstiger Zeit zu veröffentlichen. Schon Droysen und Samwer[1]) wiesen auf die Zustimmung fremder Kabinette hin, und der Prinz von Noer[2]) stellte dieselbe — freilich ohne es beweisen zu können — als sicher hin. Erst durch Sybels großes Werk: „Die Begründung des deutschen Reiches durch Wilhelm I.[3])" wurde der Schleier völlig hinweggezogen, der über jener sonst bis in alle Einzelheiten bekannten Periode der dänischen Politik noch ruhte. Es zeigte sich, daß die aufgestellten Vermutungen über Verhandlungen mit den Großmächten richtig gewesen waren. Seit dem ersten Auftreten der schleswig-holsteinischen Frage hatten sich nämlich auch die Großmächte mit ihr beschäftigt. Kaiser Nikolaus I. von Rußland stand unzweifelhaft auf der Seite Dänemarks und

[1]) S. 137. 170. 171. 207—209.

[2]) S. 25.

[3]) III. Band, S. 1—40.

pflichtete der weiblichen Thronfolge bei[1]), zumal da 1844 seine Tochter Alexandra sich mit dem Prinzen Friedrich, dem Thronkandidaten des dänischen Gesamtstaates, vermählt hatte. Friedrich entstammte der Ehe von Christians Lieblingsschwester Charlotte mit dem Landgrafen Wilhelm von Hessen-Kassel, und alle Bemühungen des Dänenkönigs gingen dahin, diesem Prinzen alle Lande, welche unter der dänischen Krone vereinigt waren, zu erhalten. Als aber Alexandra gestorben war, schrieb Christian VIII. — ungefähr ein Jahr später, 1845 — ohne Vorwissen seiner Minister an Kaiser Nikolaus, daß die russisch-gottorpsche Linie, falls der Mannsstamm der Oldenburger in Dänemark aussterbe, Anspruch auf den ehemals gottorpschen Teil Holsteins habe[2]), eine Ansicht, die nicht einmal in den Kommissionsbedenken gebilligt wurde, weil ja ihre erste notwendige Voraussetzung die Rückgabe Oldenburgs hätte sein müssen, die doch nicht mehr möglich war. Der Kaiser antwortete, für den Fall, daß der dänische Mannsstamm aussterbe, müßten Verhandlungen mit den Agnaten gepflogen werden, und zur Vermittelung in diesem Sinne biete er gerne die Hand[3]).

Österreich und England traten ebenfalls für die Integrität Dänemarks ein, schon allein aus dem Grunde, damit nicht ein Staat vor dem anderen eine Machterweiterung erlange, sei es auch nur durch politischen Einfluß. Dem Wunsche, Dänemarks Länderbestand zu erhalten, schloß sich auch König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen in gewissem Sinne an; doch in erster Linie war für ihn, den Vertreter streng legitimer Anschauungen, das Recht maßgebend. Als daher der Herzog von Augustenburg „mit der Darlegung seiner Rechte und Bitte um Schutz" sich an ihn wandte, ließ er die Erbfolgefrage durch eine Anzahl hervorragender Männer untersuchen. Der Endspruch[4]) lautete (März 1845), daß Holstein, mit Ausnahme der Grafschaft Ranzau, an die Augustenburger fallen müsse, welche ferner noch „nach den besseren Gründen wahrscheinlich" auch den ehemals königlichen Anteil Schleswigs beanspruchen könnten[5]). — Von der Errichtung eines neuen, selbständigen Staates im Norden erwartete aber der preußische Minister des Auswärtigen, von Bülow, nur Vorteile für Preußen und Deutschland, wobei er freilich zugab, daß Österreich diese mittelbare Stärkung des preußischen Einflusses nicht begünstigen werde, und

---

[1]) Wegener, S. 57. 176.

[2]) Droysen und Sammer, S.

[3]) Schleiden, S. 222 ff.

[4]) Sybel, III, S. 31.

[5]) Zu beachten ist, daß damals die Ansichten betreffs der Erbfolge noch nicht so geklärt waren wie nach 1846 und 1848, wo manches Arkanum des dänischen Archivs den gierigen Blicken deutscher Gelehrten preisgegeben wurde.

Rußland und England vollends jeder Schwächung Dänemarks entgegentreten würden. Friedrich Wilhelm beschloß, einstweilen eine abwartende Stellung einzunehmen; sein Wunsch ging aber dahin, die Integrität Dänemarks zu erhalten, zwar nicht unter der cognatischen hessischen Linie, sondern unter den agnatischen Augustenburgern.

Gegen Ende des Jahres 1845 wollte Frankreich plötzlich — auf Anstiften seines Gesandten in Kopenhagen, Baron Billings — den großmütigen Beschützer Dänemarks gegen preußische und russische Eroberungsgelüste spielen, fand jedoch mit diesem unerwünschten Liebesdienst weder in London und Wien, noch in Kopenhagen selbst freundliche Aufnahme [1]). England erklärte, „dem Könige von Dänemark gebühre die Initiative in der Erbfolgefrage," und Rußland und Oesterreich einigten sich über ein abwartendes Verhalten, was man auch Preußen mitteilte.

Somit war Christian VIII. gewiß, daß vier Großmächte — Rußland, Österreich, England und Frankreich — einem entschiedenen Schritte seinerseits nicht entgegentreten würden, welcher den dänischen Gesamtstaat der weiblichen Linie erhalten sollte, und von Preußen erwartete er keinen direkten Einspruch. Dieses wichtigen Rückhalts gewiß, erließ Christian den Offenen Brief, dem jene bittere Enttäuschung folgte. Die helle Begeisterung des deutschen Volkes riß dieses Mal den friedliebenden Bundestag zu Frankfurt aus seinem Schlummer empor und zeigte sich imstande, auf Österreichs und Preußens Politik einen maßgebenden Einfluß auszuüben.

Die allseitige Erregung wegen der schleswig-holsteinischen Frage hatte 1847
mit dem Offenen Briefe Christians VIII. ihren Höhepunkt erreicht; unter diesem Eindruck verlief auch das Jahr 1847. Am 18. Januar richtete das Corps der Prälaten und Ritterschaft, welches in Beantwortung seiner durchaus maßvollen und versöhnlich gehaltenen Adresse wegen des Algreen-Ussingschen Antrags [2]) auf den Offenen Brief verwiesen worden war, [3]) eine neue Eingabe an den König [4]). In derselben erklärte es, ein Wendepunkt sei gekommen; entweder würden die Rechte der Herzogtümer aufgehoben und das dänische Königsgesetz mit Gewalt eingeführt, oder die Rechte würden in einer Verfassungs-

---

[1]) Gemäß den bisherigen Darstellungen der dänisch-französischen Beziehungen (Droysen und Samwer, S. 170. 171. Schleiden, S. 224. 225.) mußte man annehmen, daß König Christian engere Beziehungen zu Frankreich nach einem mißlungenen Attentat auf Louis Philippe (April 1846) anknüpfte, was sich nach der Darstellung bei Sybel als irrig erweist.

[2]) s. S. 60.

[3]) Zachariä, S. 50.

[4]) Zachariä, S. 52.

Urkunde anerkannt, um die man den Herzog dringend bitte. Als dieſe Adreſſe der Form und des Inhalts wegen gar nicht angenommen wurde,[1]) ſandten Prälaten und Ritterſchaft eine neue Eingabe an den König, die jedoch unbeachtet blieb[2]).

Den Herzogtümern gegenüber verharrte die däniſche Regierung ſeit Erlaß des Offenen Briefes in einer abwartenden Stellung. Die Cenſur wurde ſtrenge gehandhabt, gegen Führer und Redner in Proteſtverſammlungen Anklage erhoben, Beamte gemaßregelt und durch geſchickte Agitatoren in Nordſchleswig eine Loyalitätsadreſſe an den Dänenkönig zuſtande gebracht, welche es aber — bezeichnend genug — nur auf 3920 Unterſchriften brachte[3]). Ein Streich gelang freilich beſſer. Bekanntlich hatten die ſchleswig'ſchen Stände den Eintritt des Herzogtums in den deutſchen Bund beantragt. Hiergegen regte man die däniſche Bevölkerung im Norden auf, indem man ihr mit dem Militarismus und Despotismus in Deutſchland drohte, dem ſie unweigerlich verfallen werde; ſogar an einem Türkenkriege Öſterreichs müßten dann die guten Schleswiger teilnehmen! Auf dieſe Weiſe gelang es, bei den Neuwahlen zu den ſchleswigſchen Ständen, im Frühjahr 1847, in den 17 Landbezirken 5 Dänen durchzubringen; ihre Wirkſamkeit ſollte aber leider dem Lande nicht mehr zu gute kommen!

Während ſo in den Herzogtümern kein Schritt vorwärts, aber auch kein Schritt zurück geſchah, war die ganze Aufmerkſamkeit Chriſtians den Verhandlungen mit den auswärtigen Mächten zugewendet, welche nach Erlaß des Offenen Briefes aus ihrer abwartenden und beobachtenden Stellung heraustreten mußten. Doch nur Rußland allein erklärte ſich überzeugt, „daß der Auguſtenburger alle Anſprüche auf die Herzogtümer längſt verwirkt hätte“,[4]) obwohl es dieſe Meinung ſicher nicht begründen konnte, da dem Petersburger Kabinett — wie allen anderen — nicht das ganze Kommiſſionsbedenken in der Erbfolgefrage zugeſandt worden war, ſondern nur ein Auszug über die Rechte Dänemarks auf Schleswig[5]). Sollte man an der Newa bei dieſem Verhalten nicht die Nebenabſicht gehabt haben, gegebenenfalls ſelbſt mit Anſprüchen auf Holſtein hervorzutreten, beſonders um den beſten Hafen der Oſtſee, Kiel, zu erlangen?[6]) — Des ruſſiſchen Rückhalts gewiß, trat Chriſtian voll Zuverſicht in neue Unterhandlungen mit

---

[1]) Schleiden, S. 217.

[2]) Schleiden, S. 217.

[3]) Droyſen und Samwer, S. 201—205. Schleiden, S. 237—239.

[4]) Sybel, III, 41.

[5]) Droyſen und Samwer, S. 187. 188.

[6]) von Levetzow berichtet (S. 29), daß zu Beginn der vierziger Jahre jeden Sommer „unter den verſchiedenſten Vorwänden ruſſiſche Kriegsſchiffe zu längerem Aufenthalt in dem Hafen von Kiel erſchienen.“

Wien und Berlin ein, wo er erklären ließ, daß die Integrität des däniſchen Staates und die Verſtändigung mit den Agnaten das Ziel ſeiner Politik ſei, daß jedoch unter den gegebenen Verhältniſſen die Rechte der Agnaten „der höheren Frage der Integrität untergeordnet werden müßten.“ [1]) Die Regierungen Preußens und Oeſterreichs waren aber mit dieſem Grundſatze nicht einverſtanden, und mit Recht, denn das ganze deutſche Volk jubelte ihnen zu, wenn ſie die Anſprüche der Agnaten auf die Herzogtümer ſchützten, und beſonders die täglich wachſende liberale Partei — jeder Schattierung — verlangte ein entſchiedenes Eintreten gegen die bedrohten Nordmarken. Ueberall wurde die Warnung laut, die deutſchen Regierungen ſollten Fürſorge treffen, daß Schleswig-Holſtein nicht gerade ſo wie Elſaß-Lothringen einſt dem Reiche verloren gehe. Und was auch die Maſſen für die Herzogtümer begeiſterte, war nicht die legitimiſtiſche Geſinnung, oder Liebe zu den Auguſtenburgern, ſondern der mit elementarer Gewalt ſich Bahn brechende nationale Gedanke, welcher bei der Bedrohung der Rheinlande durch Franzoſen, im Jahre 1840, zu heller Glut entfacht worden war und der nun für den Norden gleiche Teilnahme und gleichen Opfermut bekundete. Notgedrungen mußte auch Metternich auf ihn Rückſicht nehmen, ſo ſehr er ſich auch dagegen ſträubte, daß „Bürgermeiſter, Dorfſchulzen, Poeten und Profeſſoren das Urteil über eine Angelegenheit ſprachen, deren Behandlung ſchlechterdings allein der Weisheit der Regierungen überlaſſen bleiben müßte“ [2]). Trat ſo die preußiſche Regierung, mit der öſterreichiſchen vereint, für die Rechte der Agnaten ein, ſo ging König Friedrich Wilhelm IV. noch einen Schritt weiter. Er riet Chriſtian, die Integrität des däniſchen Geſamtſtaates dadurch zu ſichern, daß er die Auguſtenburger zur Nachfolge berufe und die heſſiſche Linie ausſchließe; und gewiß war dieſer Schritt der einzig richtige und der einzig mögliche; denn eher konnte in Kopenhagen die willkürliche Lex Regia wieder geändert werden, als das ſeit Jahrhunderten in Deutſchland beſtehende Erbrecht der Agnaten.

So ſah ſich denn Chriſtian in ſeiner Hoffnung getäuſcht, das Ausland auf ſeiner Seite zu haben, falls er zur Durchführung des Offenen Briefes ſchreiten ſollte. Es blieb ihm alſo nichts anderes übrig, als wieder einen neuen Weg einzuſchlagen, um ſeine Pläne dennoch durchzuführen; ſeiner Schweſter und ihrem Sohne wollte er trotz alledem das Reich ungeſchmälert hinterlaſſen. Von Wien aus war ihm ſchon angedeutet worden, daß Souveränität, Königsgeſetz, Rechte der Agnaten und Geſamtſtaat ſich nicht mit einander vertrügen, [3]) daß er eins opfern müſſe, um die anderen zu behaupten. Nun beſchloß er

[1]) Sybel, III, S. 40. Droyſen und Sammer, S. 210 ff.
[2]) Sybel, III, 38.
[3]) Droyſen und Sammer, S. 210.

— so hart es ihm auch ankam — die Souveränität aufzugeben, um, auf die breite Masse des Volkes gestützt, die Integrität des Staates zu erhalten. Er plante eine Verfassung für die ganze Monarchie mit einer Ständeversammlung, in der auch Schleswig und Holstein vertreten sein sollten [1]). Auf diese Weise, hoffte er, würden dann die Herzogtümer die liberalen Zugeständnisse mit nationalen lohnen, d. h. allmählich dänische Lande werden — und so aussichtslos war diese Idee nicht. Ein Vorbild für seine Verfassungspläne hatte Christian in Preußen, wo seit dem Beginn der Regierung Friedrich Wilhelms IV. alle möglichen Vorschläge zur Bildung einer Reichsständeversammlung erwogen wurden, bis endlich das Patent vom 3. Februar 1847 die Provinziallandtage zu einem vereinigten Landtage berief. Christian hatte aufmerksam alle Phasen der preußischen Verfassungspläne verfolgt, zur genauen Beobachtung der Vorgänge bei Eröffnung des vereinigten Landtags sogar eigens einen Regierungsrat nach Berlin gesandt, [2]) aber es sollte ihm nicht mehr vergönnt sein, das ersehnte Ziel zu erreichen. Nach kurzer Krankheit starb Christian VIII., am
1848 20. Januar 1848 und hinterließ seinem Nachfolger, Friedrich VII. die Lösung einer Aufgabe, die auch für einen begabteren Herrscher unabsehbare Schwierigkeiten hatte.

Eine Charakteristik der Politik Christians bedarf nur weniger Worte; denn sie ist eine getreue Fortsetzung der seines Vetters. Dieselbe Rücksichtslosigkeit gegenüber fremdem Rechte, dieselbe Gleichgültigkeit bei der Wahl des Weges, um zum Ziele zu gelangen, dieselbe Zweideutigkeit und Hinterlist hier wie dort. Nur darin war Christian VIII. seinem Vorgänger noch überlegen, daß er es meisterhaft verstand, einer Maßregel, die verletzte, alsbald eine andere folgen zu lassen, welche den ungünstigen Eindruck verwischen sollte, und daß er durch persönliche Liebenswürdigkeit und vielseitige Bildung manchen an sich zu fesseln wußte, um ihn für seine Pläne zu benutzen und dann — beiseite zu schieben.

VI. Kapitel (20. Januar bis 24. März 1848).

Thronbesteigung Friedrichs VII. und Reskript wegen Einführung einer Verfassung — Stimmung in Dänemark. — Stimmung in den Herzogtümern. — Zusammenkunft der schleswig-holsteinischen Ständeabgeordneten am 18. März 1848 und Absendung einer Deputation nach Kopenhagen. — Sieg der Kasinopartei in Kopenhagen und Sturz des Ministeriums. — Bildung eines Kasino-Ministeriums (22. März). — Aufnahme der schleswig-holsteinischen Abordnung und Antwort des Königs auf ihre Forderungen. — Gang der Ereignisse in den Herzogtümern nach Bekanntwerden der Vorgänge in Kopen-

[1]) Droysen und Samwer, S. 212.
[2]) Schleiden, S. 219.

hagen. — Proklamation der provisorischen Regierung in Kiel, am 24. März. — Rückblick auf die dänische Geschichtsdarstellung bei Allen und Wegener. — Die Politik der Augustenburger.

In der Kundgebung, mit welcher Friedrich VII. die Regierung antrat, 1848
versprach er, „die Bewohner sämtlicher Landesteile mit gleicher landesväterlicher Liebe zu umfassen und nicht allein die von Christian VIII. begonnenen Verbesserungen in der Verwaltung fortzusetzen, sondern auch die von ihm beabsichtigte Ordnung der öffentlichen Verhältnisse des Staates zu Ende zu bringen“ [1]). Der neue König schien also das Erbe seines Vaters: die Gesamtstaatsidee wahren und ausführen zu wollen, erregte jedoch mit diesem Plane lebhaften Widerspruch in den weitesten Kreisen Kopenhagens, die von ihm eine andere Politik erwarteten und schon früher einen Gegensatz zwischen Christian VIII. und dem Kronprinzen angedeutet hatten [2]). Von Jahr zu Jahr hatte nämlich jene Partei mehr und mehr Boden gewonnen, die eine Einverleibung Schleswigs in Dänemark verlangte und hierfür Holstein gern aufgeben wollte. Das Feldgeschrei: „Danmark til Eideren“, welches anfangs nur vereinzelt erklang, dann aber, in den Spalten der Zeitung „Fædrelandet“ verfochten, Losungswort der Massen wurde, drang jetzt gebietend und drohend bis in das Schloß. In Versammlungen und Flugschriften erörterte man die Forderungen der Eiderdänen, und hier und da wurden Stimmen laut: man müsse die Gelegenheit besser wahrnehmen, als beim Tode Friedrichs VI.; jetzt gelte es, die Wünsche des Volkes durchzusetzen.

Der Ministerrat beriet inzwischen die von Christian VIII. entworfenen Grundzüge einer Verfassung, welche die Integrität des Staates sichern sollte. Ein nicht mißzuverstehender Schritt war es aber schon, als Friedrich VII. den Stiftsamtmann von Bardenfleth ins Ministerium berief, der dort zwar der Idee des Gesamtstaates nicht entgegentrat, wohl aber die Verbindung Schleswigs mit Holstein, die in der geplanten Verfassung fortbestehen sollte und von Karl von Moltke und Heinrich von Reventlow-Criminil entschieden verteidigt wurde, in gleich entschiedener Weise bekämpfte. Am 28. Januar erschien das „Reskript wegen Einführung einer Verfassung“ [3]). Es verkündete, daß gemeinschaftliche Stände für das Königreich Dänemark und die Herzogtümer eingeführt werden sollten, denen nicht nur beschließende Mitwirkung in Steuer- und Finanzsachen, sowie bei der Erlassung von Gesetzen über gemeinschaftliche Angelegenheiten zustehen solle, sondern auch das Recht, Anträge in betreff solcher

[1]) Droysen und Samwer, S. 221—230. Schleiden, S. 241—251.
[2]) Droysen und Samwer, S. 140. 142.
[3]) Droysen und Samwer, S. 224.

gemeinſchaftlichen Intereſſen zu ſtellen. An der ſtändiſchen Verfaſſung, den beſtehenden Geſetzen und dem Verhältnis der Herzogtümer unter einander, ſowie Holſteins und Lauenburgs zum deutſchen Bunde ſollte nichts geändert werden. Wichtig war vor allem noch die Beſtimmung, daß „52 erfahrene Männer“ die Verfaſſungsbeſtimmungen zuvörderſt prüfen ſollten, ehe ſie Geſetzeskraft erhielten. Da aber von jenen 52 Männern je 18 von den Abgeordneten Dänemarks und denen der Herzogtümer gewählt wurden und der König die übrigen 16 Mitglieder zu gleichen Teilen aus beiden Gebieten ernannte, ſo ergab ſich, daß durch dieſe Stimmenarithmetik — ſehr wahrſcheinlich noch von Chriſtian VIII. ausgeſonnen — den däniſchen Beſtrebungen möglichſt weiter, wenn nicht völlig unbeſchränkter Spielraum gewährt wurde.

Wenn die Regierung aber glaubte, durch dieſes Reſkript den Wünſchen der Dänen entgegenzukommen, ſo täuſchte ſie ſich[1]). Im Volke war man einerſeits mit den bewilligten konſtitutionellen Freiheiten und der für Dänemark, wie für die Herzogtümer gleichen Stimmenzahl in der Kommiſſion der erfahrenen Männer unzufrieden, andererſeits glaubte man, die Miniſter wollten einſeitig im dynaſtiſchen Intereſſe Holſtein der Krone erhalten und gäben aus dem Grunde Schleswig dem Deutſchtum preis. Infolgedeſſen wuchs die Erregung von Tag zu Tag. Preſſe, Volksverſammlungen und Abordnungen verlangten die Trennung Schleswigs von Holſtein und die „möglichſt enge Verbindung“ des erſteren mit Dänemark; Holſtein ſolle dagegen eine ſelbſtändige Verfaſſung erhalten mit allen Freiheiten, die es wünſche. Man zeigte ſich ſogar bereit, Holſtein aufzugeben, wofern nur Schleswig bedingungslos ausgeliefert würde. Auch erklärten etliche Abgeordnete, die erfahrenen Männer der Kommiſſion nur unter der Bedingung wählen zu wollen, daß die Verfaſſungsbeſtimmungen, wenn auch von jener Kommiſſion angenommen, doch noch zuvor von einer Volksvertretung im wahren Sinne des Wortes genehmigt werden müßten, ehe ſie Geſetzeskraft erhielten (24. Februar).

Während ſo die Regierung mit ihrem Geſamtſtaats-Verfaſſungsplan in Dänemark ſelbſt keinen Dank erntete, verhielten ſich auch die Bewohner der Herzogtümer ihm gegenüber völlig kühl[2]). Sie wollten nicht um volkstümlicher Zugeſtändniſſe willen die nationale Sache des Landes preisgeben, und gar mancher mochte wohl der alten Fabel von dem Fiſcher und den Fiſchen gedenken, die einſt Cyrus den Joniern erzählte. Unter dem Eindrucke der im Lande vorherrſchenden ablehnenden Stimmung verſammelten ſich am 17. Februar 60 Abgeordnete der ſchleswigſchen und der holſteiniſchen Ständeverſammlung

[1]) Droyſen und Samwer, S. 227—2.
[2]) Droyſen und Samwer, S. 225—227. Schleiden, S. 249—254.

zu einer gemeinsamen Beratung in Kiel, und diese Zusammenkunft bezeichnet den ersten gesetzwidrigen Schritt der Herzogtümer. Vornehmlich galt es hier, eine Übereinstimmung zu erzielen für den Fall, daß die Wahl der 52 erfahrenen Männer in den „klassenweise geordneten Ständeversammlungen" vollzogen wurde. Man einigte sich schließlich dahin, mit dem Vorbehalt zu wählen, daß man nur dem königlichen Befehle nachkomme und durch die Wahl den Rechten der Herzogtümer nichts vergeben wolle[1]).

So standen Schleswig-Holstein und Dänemark getrennten Sinnes einander gegenüber; Gewehr bei Fuß musterten die Gegner ihre Scharen und Hilfsmittel; ein Ungewitter war im Anzuge. Da brach in Paris die Februarrevolution los und ihre Wellen fluteten weithin über Europa. Auch in Deutschland erhob sich das Volk, um seinen Wünschen Gehör zu verschaffen, und die Heidelberger Versammlung (5. März) erregte freudige Hoffnungen im ganzen deutschen Vaterlande. Nun traten auch 70 von den 75 schleswig-holsteinischen Abgeordneten am 18. März zu gemeinsamer Tagung in Rendsburg zusammen, und die Regierung fühlte schon nicht mehr die Kraft, diesem gesetzwidrigen Verhalten zu wehren[2]). Die Versammlung beschloß, eine Deputation an den König nach Kopenhagen zu schicken mit folgenden „Wünschen des Landes": Der König möge die beiden Ständeversammlungen der Herzogtümer zur Beratung einer gemeinsamen schleswig-holsteinischen Verfassung vereinigen und den Eintritt Schleswigs in den deutschen Bund genehmigen. Ferner verlangte man, was in jenen Tagen überall im deutschen Lande den Regierungen abgenötigt wurde: Volksbewaffnung, allgemeine Preß- und Versammlungsfreiheit und endlich noch die Entlassung von Scheels. Bevor die Versammlung auseinander ging, beauftragte sie jedoch den Grafen von Reventlow-Preetz, Beseler und Bargum, wenn es nötig sei, die Abgeordneten wieder zusammenzuberufen. Daß die Herzogtümer sich eins fühlten mit ihren Ständen, zeigte eine an demselben Tage im Rendsburger Theater abgehaltene große Volksversammlung, und ein ermutigendes Zeichen war es, daß die Besatzung der Stadt — der Hauptfestung im Lande — offen an den Kundgebungen sich beteiligte[3]) und so die Gewißheit gab, daß von ihrer Seite ein Vorgehen nicht zu befürchten stehe. Am 21. März fuhr die Deputation, bestehend aus den Abgeordneten Eisenbahndirektor Olshausen, Claussen, Kammerherrn von Neergaard, Etatsrat

Dinstag den 21. März.

---

[1]) Schleiden berichtigt die bei Droysen und Samwer ungenaue Angabe (S. 252).

[2]) Droysen und Samwer, S. 230—234. Schleiden, S. 261—263. Fock, Schleswig-holsteinische Erinnerungen, S. 54—62.

[3]) Denkwürdigkeiten zur neuesten schleswig-holsteinischen Geschichte. Von dem Verfasser der Schrift: „Generallieutenant Willisen und seine Zeit." (1851)

Engel und Dr. Gülich nach Kopenhagen ab; ihr Wortführer war Olshausen, ein gewandter Redner und Schriftsteller.

In der dänischen Residenz war die Lage seit der Thronbesteigung Friedrichs VII. immer kritischer und bedrohlicher geworden; auch die abermalige Bestätigung der Privilegien der schleswig-holsteinischen Ritterschaft (3. März) gab Anlaß zu neuer Erregung.[1]) Eine Versammlung löste die andere ab und in jeder — ob sie nun aus Bürgern, Arbeitern oder Studenten bestand — ertönten sowohl die liberalen Forderungen der Zeit, als auch die nationalen wegen Schleswigs. Besonders die Eiderdänen, welche im Kasino tagten, verlangten tagtäglich die Einverleibung Schleswigs als eines „Teils von Dänemark" und befürworteten zu dem Zweck die Anwendung von Waffengewalt. Die wenigen Stimmen, welche solchen Forderungen widersprachen, verhallten wirkungslos im Brausen der Volkslärms[2]). Wieder war zum 22. März eine große Versammlung im Kasino einberufen, als die Nachricht von der Absendung der schleswig-holsteinischen Deputation ankam. Man beschloß deshalb, die Versammlung schon am 20. März — einem Montag — abzuhalten, damit beim Eintreffen der Abordnung die Entscheidung bereits gefallen sei. Die Erregung der Massen, welche schon an und für sich eine große war, wurde noch gesteigert, als an jenem Montag Abend in der Kasinoversammlung sich falsche Gerüchte über die Vorgänge in den Herzogtümern verbreiteten. In Schleswig-Holstein, — so hieß es — habe sich eine provisorische Regierung gebildet, das Militär gehe über und es sei sogar schon zum Kampfe gekommen. Unter dem Eindrucke solcher Nachrichten nahm die Versammlung folgenden Beschluß[3]) an: Dem Könige stehe es nicht zu, durch eine schleswig-holsteinische Verfassung die Rechte der dänischen Krone an Schleswig aufzugeben, auch werde das Volk dies nicht leiden; dagegen verspreche es seinen „unbegrenzten Beistand" zur „Aufrechterhaltung des dänisch-schleswigschen Reichs." Die Zusicherung, die provinzielle Selbständigkeit Schleswigs wahren zu wollen, fand schon geringeren Beifall und ging nur in Verbindung mit den anderen Punkten durch. Wie man sieht, waren die Eiderdänen dazu bereit, Holstein aufzugeben, um ihr „Dänemark bis zur Eider" durchzusetzen. Die letzte Forderung der Kasinoversammlung lautete: Im Interesse „der Wohlfahrt Dänemarks" möge der König ein neues Ministerium einsichtiger, energischer und vaterlandsliebender Männer berufen, und in diesem Wunsche schloß man sich den Bürgerrepräsentanten an, welche einige Stunden vorher getagt hatten und diese Bitte am

Montag den 20. März.

---

[1]) Droysen und Samwer, S. 234—244. Schleiden, S. 263—268.
[2]) Droysen und Samwer, S. 347.
[3]) Droysen und Samwer, S. 239. Schleiden, S. 264.

folgenden Tage dem Könige in einer Adresse unterbreiten wollten. Um dieser aber größeren Nachdruck zu verleihen, verabredete man, der Abordnung der Bürgerrepräsentanten in Massen das Geleite zum Schlosse zu geben.

Der König wurde noch in der Nacht von allen Vorgängen in Kenntniß gesetzt [1]). Er beschloß, die Inkorporation Schleswigs einzuleiten. In dem Dinstag Morgen stattfindenden Ministerrate entwickelte von Bardenfleht die Grundzüge des neuen Systems — und sämtliche Minister legten ihre Ämter nieder. Als um die Mittagszeit jene Deputation der Bürger im Schlosse erschien und die draußen harrende Menge schweigend der Entscheidung entgegensah, erklärte Friedrich: „Er freue sich den geäußerten Wünschen bereits zuvorgekommen zu sein."

Dinstag den 21. März.

Bei der Bildung eines neuen Kabinetts offenbarte sich aber die Hilflosigkeit und Planlosigkeit der neuen Politik Friedrichs. Er versuchte, unvereinbare Gegensätze zusammenzufügen, indem er Eiderdänen und Vertheidiger der Verbindung Schleswig-Holsteins in einem Ministerium vereinte; er gab Bürgschaften, die verlangt wurden, um sie bald darauf wieder zurückzunehmen, und als am 22. März die schleswig-holsteinische Abordnung ankam, war er auf dem Punkte, zu den alten Ministern zurückzukehren. Aus diesem Grunde mußte die von den Abgeordneten erbetene Audienz auf den folgenden Tag verschoben werden; denn zuvor war die Bildung eines Ministeriums nötig. Wieder zogen sich die Verhandlungen stundenlang hin. Mit den ehemaligen konservativen Ministern trafen die Kandidaten der Kasinoversammlung Orla Lehmann, Monrad, Kapitän Tscherning, Hvidt und Clausen zusammen. Es war eine eigentümliche Lage im politischen Leben des dänischen Staates, aber sie muß im Zusammenhang mit den anderen Ereignissen in Europa betrachtet werden. Ueberall war die alte Ordnung der Dinge erschüttert, vielhundertjährige Throne schienen zu wanken; der Mann, welcher vier Jahrzehnte als allmächtiger Minister die Geschicke Österreichs geleitet, floh nach England und in Berlin räumten die siegreichen Garden den Aufrührern das Feld. Nur in dieser Zeit konnte ein Ministerium gebildet werden, wie Friedrich es that, indem er den ehemaligen Finanzminister Wilhelm von Moltke, den Mitunterzeichner des Offenen Briefes, zum Ministerpräsidenten ernannte und ihm den Grafen Knuth, von Bardenfleht, Bluhme, sowie die Männer des Kasinos: Monrad, Tscherning, Hvidt und Lehmann zu Kollegen gab; denselben Monrad, der wenige Stunden zuvor „die Standarte der Republik erheben" wollte, [2]) denselben Lehmann, der 1842 erklärt hatte,

Mittwoch den 22. März.

---

[1]) Droysen und Samwer, S. 242—256. Schleiden, S. 265—271.

[2]) Droysen und Samwer, S. 251.

mit dem Schwerte werde man den Deutschen den blutigen Beweis auf den Rücken schreiben, daß Dänemark bis zur Eider gehe.[1])

Jetzt war der Wille des Volks erfüllt; die Einverleibung Schleswigs wurde Regierungsprogramm desselben Königs, der noch vor einigen Tagen einem holsteinischen Obergerichtsrat versichert hatte, daß er vom Januarreskript nicht abweichen werde und an eine Einverleibung Schleswigs nicht denke.[2])

Die schleswig-holsteinische Deputation war unterdessen — am 22. März — in einem Gasthofe abgestiegen.[3]) Weil das Volk jedoch befürchtete, sie würde heimlich abreisen, ohne auf eine Audienz zu warten, so nahm Konsul Hage sie in sein Haus auf und verbürgte sich für ihr Bleiben. Noch am Nachmittag erschien der neue Minister Lehmann und äußerte der Abordnung gegenüber, „daß es niemand in den Sinn komme, Holstein oder Schleswig zu unterdrücken, daß jeder thun und lassen könne, was er wolle." Damit aber die Aufregung in den Herzogtümern sich lege, bat er, einen Boten abzusenden mit der Meldung, daß man gute Hoffnung habe, die Sache zu allgemeiner Zufriedenheit zu ordnen. Und der Bote ging. Gleichzeitig nahmen aber jene Vorkehrungen ihren ungestörten Fortgang, welche auf andere Ansicht und Absicht schließen ließen. Die Bestände der Altonaer Münze wurden nach Kopenhagen gebracht, das General-Kommando von Kiel nach Rendsburg verlegt und die bereits begonnenen Rüstungen auf Seeland und in Jütland beschleunigt.

Donnerstag den 23. März.

Am Morgen des 23. März wurde die schleswig-holsteinische Abordnung in das Schloß beschieden, aber nur, um zu hören, daß man sie zufrieden stellen wolle, daß jedoch noch kein offizieller Beschluß gefaßt sei, da erst der Staatsrat über die Forderungen der Herzogtümer beraten solle; in kurzer Zeit werde aber der Beschluß da sein. Stunde auf Stunde verging, es kam keine Antwort. Die Deputation kehrte endlich in ihr Absteige-Quartier zurück und wurde auf der Straße von der Menge verhöhnt und bedroht. Zum Unglück trafen nun auch noch Berichte über eine Rede Olshausens ein, die er am 18. März zu Rendsburg gehalten und in welcher er Dänemark schwer beleidigt hatte. Die Volksmassen nahmen jetzt eine so drohende Haltung an, daß in

Freitag den 24. März.

der Frühe des folgenden Morgens — Freitag den 24. März — Konsul Hage sich für die Sicherheit seiner Gäste nicht mehr verbürgen konnte. Er bat dieselben daher, sich auf Umwegen ins Schloß zu begeben, wo sie allein sicher seien. Die Schleswig-Holsteiner befolgten den Rat. Kaum befanden sie sich in Sicherheit, als der Minister Monrad meldete, die Menge sei über Olshausens Rede sehr erbost und dieser thue gut, sich sofort an Bord eines Kriegsdampfers

[1]) Droysen und Samwer, S. 115 nebst Anm.
[2]) Droysen und Samwer, S. 238.
[3]) Schleiden, S. 268—290. Droysen und Samwer, S. 251—271.

zu begeben, da er nicht einmal in den Gemächern des Königs sicher sei. Einige Stunden später ersuchte ein Königlicher Adjutant auch die anderen Abgeordneten, ebenfalls nach dem Hafen zu eilen, „weil es später gefährlich werden könne."

Die schleswig-holsteinische Deputation befand sich bereits in Sicherheit an Bord des „Hekla," als „des Königs Gruß an die Einwohner Kopenhagens" [1]) bekannt gemacht wurde. Holstein gestand er in demselben eine eigene freie Verfassung zu, Dänemark und Schleswig dagegen sollten „durch Eine freie Verfassung vereinigt werden mit einer größtmöglichen provinziellen Selbständigkeit für Schleswig."

Ganz ohne Beachtung hatte der König hierbei die mahnenden Schreiben des Prinzen von Noer und des Herzogs von Glücksburg gelassen, obwohl ersterer am 20. März ganz offen meldete[2]), daß ein Aufstand in den Herzogtümern bevorstehe, wenn er nicht selbst als Statthalter und kommandierender General mit einem Administrations-Kollegium, bestehend aus von Reventlow-Preetz, Bargum und Beseler, die Ordnung aufrecht erhalte, und die Forderungen der schleswig-holsteinischen Abordnung sofort vom Könige bewilligt würden. Wenn der Prinz für die Beantwortung nur eine dreitägige Frist, also bis zum 24. März gewährte, an welchem Tage auch wirklich die Erhebung ihren Anfang nahm, so hat dies darin seinen Grund, weil zu diesem Zeitpunkte die erste Nachricht aus Kopenhagen wieder eintreffen konnte. Auch die schleswig-holsteinische Kanzlei war für die Herzogtümer eingetreten[3]) und hatte eine ihnen günstigere Antwort in Vorschlag gebracht, aber vergebens; der Staatsrat hatte dieselbe verworfen, wie ja auch nicht anders zu erwarten stand, nachdem die Kasinomänner ins Ministerium eingetreten waren.

Doch weshalb hatte man die schleswig-holsteinische Abordnung so lange auf Antwort warten lassen? Weshalb hatte man sie dazu bestimmt, beruhigende Mitteilungen nach den Herzogtümern zu senden? — Die Beantwortung dieser Frage ergiebt sich, wenn man die militärischen Vorkehrungen verfolgt, die in Kopenhagen getroffen wurden, um schon am 22. März abends ein bedeutendes Truppenkorps nach den Herzogtümern übersetzen zu können. Gelang es, die Festung Rendsburg zu erreichen, ehe die dortige Garnison untreu wurde, ehe die Bewohner zur Selbsthilfe schritten, so wurde die Erhebung der Herzogtümer, wenn nicht unmöglich gemacht, so doch bedeutend erschwert[4]). Denn, wie die Sachen dort standen, daß man nicht einmal mehr auf das Militär sich verlassen könne, war in Kopenhagen schon bekannt geworden; darum wollte

[1]) Aktenstücke zur neuesten schleswig-holsteinischen Geschichte, Heft 2 u. 3 (1852), S. 10.
[2]) Prinz von Noer, S. 397. Droysen und Samwer, S. 253.
[3]) Droysen und Samwer, S. 261—266. Schleiden, S. 274—275.
[4]) Droysen und Samwer, S. 260.

man handeln. Als jedoch der Aufstand jenseits der Königsau so rasch fortschritt, ohne Widerstand zu finden, und die Lage in Kopenhagen immer verworrener wurde, getraute man sich nicht mehr, einen kühnen Handstreich auszuführen — wie sehr sollte man es später bereuen! —

Endlich, gegen Mittag, überbrachte Minister Lehmann der an Bord des Kriegsdampfers „Hekla" befindlichen schleswig-holsteinischen Abordnung die offizielle Antwort[1]) des Königs auf ihre Adresse. Sie besagte dasselbe, was der „Gruß des Königs" schon verkündet hatte, nämlich: „die unzertrennliche Verbindung Schleswigs mit Dänemark durch eine gemeinsame freie Verfassung".

Somit lagen alle Verträge, alle beschworenen Privilegien Schleswig-Holsteins zerrissen am Boden; es gab kein Recht mehr. — Als gegen Abend endlich ein dänischer Dampfer in Begleitung des Kriegsschiffes, welches die Abordnung an Bord hatte, die Kopenhagener Rheede verließ, hatten sich auf ihm etliche schleswig-holsteinische Beamte mit ihren Familien eingefunden, die nicht länger dem Könige dienen wollten, der die Rechte ihrer Heimat preisgab. Was mochte wohl in der Seele manches Mannes vorgehen, als das Schiff langsamen und unsicheren Laufs durch die Nacht dahinfuhr? Tauchte nicht die Ahnung auf, daß auch dem Staatsschiff der Herzogtümer eine gleiche Fahrt bevorstehe, wofern nicht ein sturmerprobter Kapitän kommandiere und ein wetterfester Steuermann das Boot in Wind und Wogenschwall zu führen wisse?

Sonntag den 26. März.

Sonntag Morgen — den 26. März — lief das Schiff mit großer Verspätung in den Kieler Hafen ein. Doch was war das? Am Hafendamm funkelten und blitzten im hellen Märzsonnenschein Waffen, und hoch in der Luft wehte die schwarz-rot-goldene Fahne, die Farben des ersehnten Reichs. Schon hatte ganz Schleswig-Holstein sich erhoben, um sein Recht zu schützen. Der König-Herzog war in den Händen der Kopenhagener Massen unfrei, darum mußte das Land zur Selbsthilfe greifen und rasch und unaufhaltsam nahmen die Ereignisse ihren Verlauf.

Donnerstag den 23. März.

Bei dem Eintreffen der Nachricht, daß die Eiderdänen ins Ministerium Friedrichs VII. berufen worden seien, eilte Beseler noch am 23. März von Schleswig nach Kiel zu Bargum und berief auch den Grafen von Reventlow-Preetz dorthin. Hier beratschlagten beide zugleich mit dem Prinzen von Noer, der sich ebenfalls einfand, welche Schritte man thun solle[2]). Da diese Männer gewissermaßen den konservativen Teil der Abgeordneten vertraten, befürchteten

[1]) Aktenstücke, S. 11.

[2]) Fock, S. 65—79. Prinz von Noer, S. 35—58. Droysen und Samwer, S. 271—275.

die Liberalen, bei den kommenden Ereigniſſen ins Hintertreffen gedrängt zu werden, zumal ihre Führer ſich noch in Kopenhagen befanden und es ungewiß war, ob und wann ſie zurückkehrten. Sie verſammelten ſich deshalb auf dem Rathaus und nun entſpann ſich ein lebhafter Verkehr und Meinungsaustauſch zwiſchen dem konſervativen und dem liberalen Ausſchuß. Da eine proviſoriſche Regierung gebildet werden ſollte, handelte es ſich darum, beiden Parteien eine angemeſſene Vertretung in ihr zu verſchaffen, was nicht ohne ärgerliche Reibereien ablief, die der Prinz von Noer und Fock in ihren Aufzeichnungen und Erinnerungen von verſchiedenem Standpunkt ausführlich ſchildern. Freilich fehlte es auch nicht an heiteren Epiſoden[1]), ſo wenn Samwer und Profeſſor Stein auf dem Rathauſe in Streit geraten und erſterer die übliche Paradewaffe aller achtundvierziger Demokraten, den langen Schleppſäbel, zieht und ſeinen Kollegen mit Todſtechen bedroht; oder wenn den gleichfalls tagenden Studenten die Zeit zu lang wird[2]) und ſie kurzweg erklären, falls die Parteien ſich nicht bald vertrügen, würden ſie ſelbſt eine proviſoriſche Regierung einſetzen. Endlich, nach langem Hin- und Herreden einigte man ſich dahin, daß Beſeler, Graf Reventlow-Preetz, der Prinz von Noer und Konſul Schmidt die proviſoriſche Regierung übernehmen ſollten, an der ferner noch Advokat Bremer aus Schleswig und gegebenenfalls Olshauſen teilnehmen ſollte. Somit hatten alle Parteien und Intereſſen ihre Vertreter; die Konſervativen in dem Prinzen von Noer, dem Grafen Reventlow und Bargum, die Liberalen in Schmidt und Olshauſen, die Nordſchleswiger in Bremer, und zwiſchen allen ſollte Beſeler gewiſſermaßen den Vermittler machen. Aber ſchon die Proklamation, mit der man ſich an die Schleswig-Holſteiner wenden wollte, gab Anlaß zu Meinungsverſchiedenheiten. Die Verſammlung auf dem Rathaus verlangte einen Hinweis auf die mächtige Bewegung in Deutſchland, auf die allerorts erhobenen liberalen Forderungen und es dünkte ihr zu wenig, wenn in dem Aufruf hierauf nur jener Satz bezug nahm: „Wir werden uns mit aller Kraft den Einheits- und Freiheitsbeſtrebungen Deutſchlands anſchließen.“ Nur dem nach beiden Seiten verſöhnenden Eintreten des Grafen Reventlow-Preetz

---

[1]) Der 24. März 1848 von A. Hanſen (1873).

[2]) Vielleicht könnte eine Notiz in den zwar wenig zuverläſſigen, dafür aber um ſo phantaſiereicheren „Erinnerungsblättern aus den ſchleswig-holſteiniſchen Feldzügen 1848 bis 1851, geſammelt und herausgegeben von Möller (1888)“ dieſe Ungeduld erklären. W. Bahnſon ſchreibt nämlich in einem Aufſatz: „Die Kieler Studenten zur Zeit der Erhebung 1848“ (S. 5): „Die Studenten verſammelten ſich, wie gewöhnlich, bei Wichmann in der Däniſchen Straße und harrten Stunde auf Stunde und zwar ohne zu trinken, um würdige Zeugen des hiſtoriſchen Aktes zu ſein, den ſie erwarteten.“ Daher wohl die Ungeduld!

gelang es, die Annahme der Proklamation durchzusetzen. Ohne den, besonders in den vierziger Jahren üblichen, rhetorischen Wortprunk und Phrasenschwall wendet der Aufruf[1]) sich mit folgenden kurzen, knappen Sätzen an die Schleswig-Holsteiner:

„Mitbürger! Unser Herzog ist durch eine Volksbewegung in Kopenhagen gezwungen worden, seine bisherigen Ratgeber zu entlassen und eine feindliche Stellung gegen die Herzogtümer einzunehmen.

Der Wille des Landesherrn ist nicht mehr frei und das Land ohne Regierung.

Wir werden es nicht dulden wollen, daß deutsches Land dem Raube der Dänen preisgegeben werde. Große Gefahren erfordern große Entschließungen; zur Verteidigung der Grenze, zur Aufrechterhaltung der Ordnung bedarf es einer leitenden Behörde.

Folgend der dringenden Notwendigkeit und gestärkt durch das uns bisher bewiesene Zutrauen, haben wir, dem ergangenen Rufe folgend, vorläufig die Leitung der Regierung übernommen, welche wir zur Aufrechterhaltung der Rechte des Landes und der Rechte unseres angestammten Herzogs in seinem Namen führen werden.

Wir werden sofort die vereinigte Ständeversammlung berufen und die übernommene Gewalt zurückgeben, sobald der Landesherr wiederum frei sein wird oder von der Ständeversammlung andere Personen mit der Leitung der Landesangelegenheiten beauftragt werden.

Wir werden uns mit aller Kraft den Einheits- und Freiheitsbestrebungen Deutschlands anschließen.

Wir fordern alle wohlgesinnten Einwohner des Landes auf, sich mit uns zu vereinigen. Laßt uns durch Festigkeit und Ordnung dem deutschen Vaterlande ein würdiges Zeugnis des patriotischen Geistes geben, der die Einwohner Schleswig-Holsteins erfüllt."

Der abwesende Advokat Bremer wird aufgefordert werden, der provisorischen Regierung beizutreten"[2]).

Kiel, den 24. März 1848.

Die provisorische Regierung.

Der Appell an den Patriotismus erscholl nicht vergebens; er fand freudige Aufnahme bei allen Schleswig-Holsteinern, als er noch in der Nacht be-

---

[1]) Aktenstücke, S. 1. — Der Prinz von Noer berichtet (S. 56), daß Beseler und und v. Reventlow die Proklamation vollendet, Fock aber erwähnt (S. 74), daß man auch dem Professor Droysen „einen hervorragenden Anteil an der Abfassung" zuschrieb.

[2]) „Am 28. März trat auch der Eisenbahndirektor Theodor Olshausen auf die Aufforderung der provisorischen Regierung in dieselbe ein."

kannt gegeben wurde[1]), und frühmorgens um 6 Uhr erfolgte die feierliche Proklamation der provisorischen Regierung.

Seltsam mutet es uns an, daß jene Parteien und Männer, welche hier einträchtig zusammenwirkten, sich später gegenseitig anfeindeten und versteckte Absichten einander vorwarfen. So argwöhnte der Prinz von Noer[2]), die Rathausversammlung habe die Republik proklamieren wollen; von radikaler Seite[3]) dagegen wollte man in dem Zusammentreten des Prinzen von Noer und des Grafen von Reventlow eine konservativ-reaktionäre Parteikonspiration sehen; die Dänen[4]) ihrerseits glaubten, daß der Herzog von Augustenburg die Erhebung vorbereitet und ins Werk gesetzt habe — aber alle diese Meinungen sind falsch und grundlos. Was auch die einzelnen Parteien für Sonderziele hatten, was sie auch von einander schied, in dem Augenblick der Not einigten sie sich, um Schleswig-Holstein vor einer Trennung zu bewahren und die Rechte der Lande zu schützen. Und selbst bei ihrer Erhebung konnten die Schleswig-Holsteiner sich auf ihr Recht berufen; denn der erste Oldenburger hatte 1460 in seiner „Privilegien-Konfirmation" vom 5. März beschworen[5]): „Offt etlik van binnen edder van buten mid wald desse Land vorg. beschedigen wolde edder Jegen landrecht dede so mogen unse droste Marschalk unnd Rede unse undersaten vorsammelen an unseme affwesende unnd keren sodane wald und arch aff dar schal eyn islik tohelpen." (Wenn etliche von innen oder von außen mit Gewalt diese vorgenannten Lande schädigen wollten, oder gegen das Landrecht handeln, so mögen unsere Droste, Marschall und Räte unsere Unter-

---

[1]) Wie ungenau später abgefaßte Erinnerungen und Aufzeichnungen oft sind, erhellt daraus, daß Fock (S. 76) bei der ersten Proklamation der provisorischen Regierung — jedenfalls nach ½1 nachts — noch „mehrere tausend Kehlen Hurra" rufen läßt, worauf „Militär und Bürgerwehr, Turner und Studenten sich der neuen Regierung zur Disposition stellen". Der Prinz von Noer und Droysen und Samwer (S. 275) berichten dagegen nichts von einer Proklamation noch in der Nacht, sondern nur von der früh morgens um sechs Uhr. Hieraus darf man wohl schließen, daß die „mehreren tausend", welche auf dem Markt gewartet hatten, längst nach Hause gegangen waren und nur noch eine kleine Minderzahl ausgeharrt hatte, infolgedessen dann am Morgen nochmals die Proklamation in feierlicher Weise stattfand. Diese Vermutung erhält eine gewisse Bestätigung durch den vorhin erwähnten Aufsatz in den „Erinnerungsblättern"; denn Bahnson schreibt (S. 5): „Da, nach Mitternach, kam der Befehl, auf dem Marktplatz Aufstellung zu nehmen. Es versammelten sich dort auch das Turnerkorps und ein Teil des in Kiel garnisonierenden 6. Jägerbataillons. Philister waren kaum sichtbar, Kiel war zur Ruhe gegangen."

[2]) Prinz von Noer, S. 54.

[3]) Fock, S. 78.

[4]) Wegeners Schrift.

[5]) Falck, Urkunden S. 21.

thanen in unſerer Abweſenheit verſammeln und ſodann Gewalt und Arges abwenden; dazu ſoll ein jeglicher helfen.)

An dieſem Wendepunkt in der Geſchichte Schleswig-Holſteins und Dänemarks angelangt, lohnt es ſich, noch einen Rückblick auf die Darſtellung der wichtigeren Ereigniſſe in der däniſchen Geſchichtſchreibung zu werfen. Hier kommt in erſter Linie Allens „Haandbog i Fædrelandets Historie“ in betracht, weil es ſeit 1840 die Hauptquelle für däniſche Geſchichtſtudien nicht bloß in Dänemark ſelbſt, ſondern auch im Auslande iſt[1]). In acht Auflagen wurde es bis 1890 verbreitet (8000 Exemplare), und ein Lehrbuch desſelben Verfaſſers erlebte ſogar 23 Auflagen mit 26 000 Exemplaren. Man kann alſo ſagen: Allen iſt die offizielle däniſche Geſchichtſchreibung. Um ſo ſeltſamer nimmt ſich freilich die hiſtoriſche Wahrheitsliebe des Geſchichtſchreibers aus. Die wichtige constitutio Waldemariana wird übergangen und bei der Erwähnung jener für die Folgezeit ſo bedeutſamen „Privilegien-Konfirmation“ vom 5. März 1460 läßt er den Haupt- und Grundſatz: „dat ſe bliven ewich tosamende ungedelt“ einfach unbeachtet und erklärt (S. 243, 244), daß keine wahre Verbindung Schleswigs mit Holſtein erreicht worden ſei. Die Stellung Allens gegenüber den Vorgängen im Jahre 1721 iſt bereits (S. 35, Anm. 3) gekennzeichnet worden, und ebenſo die Wortverdrehung im Jahre 1806 (S. 40, Anm. 3). Kaum glaublich iſt es aber, wenn Allen (S. 611, 612) behauptet, ſeit 1721 habe jede politiſche Verbindung zwiſchen Schleswig und Holſtein — außer dem Sozialnexus der Ritterſchaft und Prälaten — aufgehört, während doch Friedrich VI., Chriſtian VIII. und ſelbſt noch Friedrich VII. etliche Male die Verbindung zwiſchen beiden Landen ausdrücklich anerkannt und beſtätigt haben (vergl. S. 5, 47, 63, 64, 75, 83, 84, 97).

Wenn Allen auf dieſe Weiſe Geſchichte ſchreibt, dann nimmt es kein wunder, wenn der Hofhiſtoriograph Wegener[2]) mit dem *αὐτὸς ἔφα* des Meiſters noch ganz andere Experimente leiſtet. Nach ſeiner Darſtellung waren die Auguſtenburger die Leiter und Führer der Erhebung Schleswig-Holſteins und handelten nach einem ſtreng geregelten, einheitlichen Plane. Zuerſt wollten ſie Dänemark und die Herzogtümer gewinnen, — Wegener meint damit die S. 42 beſprochenen Heiratspläne, welche jedoch vom däniſchen Hofe ſelbſt ausgingen und ſchon ſeit der Mitte des 18. Jahrhunderts auftauchten, — als aber dieſe Pläne ſich nicht verwirklichen ließen, konſtruierten ſie ein Schleswig-Holſtein, um „Dänemark durch Holſtein und Deutſchland bezwingen zu können“. In

---

[1]) Historieskrivningen, S. 344, 258.

[2]) Wegener, Über das wahre Verhältnis des Herzogs von Auguſtenburg zum holſteiniſchen Aufruhre (1849).

dieſer Periode unterſcheidet Wegener „drei Stadien“: 1) Verführung der Beamten durch die Auguſtenburger, 2) Verſuch, das Ausland zu einer Einmiſchung zu veranlaſſen, 3) offener Anſchluß an die Empörer in den Herzogtümern und in Deutſchland. Dieſer Ideengang iſt ja ganz hübſch und klar, aber einen Fehler hat er, er iſt durch nichts begründet. Schon der Standpunkt, den Wegener von vornherein einnimmt, iſt ein parteiiſcher, denn jedes Eintreten der Auguſtenburger für ihre Rechte nennt er: Verſchwörung und Verrat, die, welche ſich den Auguſtenburgern anſchließen, ſind Verſchwörer und Verräter, und der Hofhiſtoriograph ſchämt ſich ſogar nicht, anzudeuten, daß auch Fürſten Europas durch ihre Parteinahme für die Auguſtenburger Begünſtiger einer Verſchwörung wurden. — Wie kam denn eigentlich die ſonderburgiſche Linie, beſonders die Auguſtenburger, dazu, ſtatt am Throne Recht zu ſuchen und zu finden, in der Preſſe und in Verſammlungen, kurz im Volke ſelbſt ihre Anſprüche bekannt zu machen und zu verfechten? Aus dem einfachen Grunde, weil man auf dem Throne ihre Rechte überſehen, ſchmälern und endlich ſogar leugnen wollte. Nur hierdurch wurden die Auguſtenburger zu einem Kampfe gezwungen, der ihrer perſönlichen Eigenart gar nicht zuſagte; notgedrungen mußten ſie in das Tagestreiben mit ſeinen Fehlern und Schwächen, mit ſeinen oft kleinlichen Angriffen und Sophiſtereien hinabſteigen, wofern ſie nicht ihre Anſprüche völlig aufgeben wollten. Wer will ihnen verargen, daß ſie nun jedes Agitationsmittels ſich bedienten und manches billigten, was ihnen ſonſt fern gelegen hätte? Bei jedem auf dieſe Art und Weiſe geführten Kampfe wird eben hüben und drüben geſündigt, es bewährt ſich ſtets Horazens treffendes Wort: „Iliacos intra muros peccatur et extra.“ Aber auf däniſcher Seite hat man ſicherlich keinen Grund, der Propaganda der Auguſtenburger in dieſer Hinſicht beſondere Vorwürfe zu machen; die Agitation der Dänen hat ſich genau der gleichen Mittel bedient.

Nun zu der Darſtellung bei Wegener ſelbſt. Dieſe beruht auf Beweismaterial, welches aus Briefen des Herzogs von Auguſtenburg nach Belieben zuſammengeſtellt iſt und das durch die vielen Lücken und Auslaſſungen (. . .) — zumal bei der ſeltſamen Methode Wegeners — ſehr zweifelhaften Wert hat. Die Darſtellung entwirft dazu mit vieler Phantaſie das Bild, welches der Geheimarchivar entwickeln will, ſie enthält aber Fehler und Unrichtigkeiten und — was noch ſchlimmer iſt — offenbare Verdrehungen und Lügen. Eine ſolche iſt, daß der Herzog von Auguſtenburg gegen die beabſichtigte Inkorporation Holſteins in Dänemark nicht proteſtiert habe (Wegener S. 12, vergl. dieſe Darſtellung S. 40); daß Prinz Friedrich von Noer nach Erlaß des Offenen Briefes „aus dem königlichen Dienſte habe ſcheiden müſſen“ (Wegener S. 106, vergl. d. D. S. 68); ferner, daß zwei Glücksburger Prinzen den

Offenen Brief gebilligt hätten (Wegener S. 106, vergl. d. D. S. 68); daß England und Frankreich 1720 die Wiedervereinigung des herzoglich-gottorpschen Schleswigs mit der Krone Dänemark garantiert hätten (Wegener S. 66, vergl. d. D. S. 32) und noch manches andere.

Daß Wegener jedes Verständnis für das Leben und Streben in Deutschland während der vierziger Jahre abgeht, ist kein Wunder, für ihn ist eben alles Mache von „Professoren, Advokaten und Agenten der Augustenburger". Diese begeistern das Volk für liberale Ideen und die Wiederherstellung des Hohenstaufenreiches, diese werben überall für die bedrängten Brüder in den Nordmarken. Die Ständeversammlungen Schleswig-Holsteins müssen, wie Wegener meint (S. 37, 70), „dem Wahlgesetz zufolge stets aus Schleswig-Holsteinern, d. h. aus den hohen Herren und den auf deutschen Universitäten gebildeten Beamten, bestehen." Um den Ausbruch des schleswig-holsteinischen Aufruhrs als im voraus bestimmt darzustellen, unternimmt es Wegener sogar, Daten zu fälschen, obwohl er, der Geheimarchivar, doch wissen mußte, was überall in Kopenhagen durch Plakate bekannt gemacht worden war, nämlich, daß die Bildung des Kasino-Ministeriums bereits am 22. März, nicht erst am 24. beendet war (Wegener S. 118, vergl. Droysen u. Sammer S. 350, Berichtigungen eines Dänen selbst). Schade ist es, daß Wegener gerade dort abbricht, oder abbrechen muß, wo der eigentliche „Aufruhr" beginnt. Hier hätte er doch so schön zeigen können, daß die Fäden in der Hand des Herzogs von Augustenburg zusammenliefen; aber gerade hier schließt Wegener seine Schrift, denn die folgenden Papiere hat der Herzog auf der Flucht mitgenommen und so bewirkt, daß der dänische Historiker der Nachwelt nicht die reine Wahrheit berichten konnte!

Unwillkürlich möchte man bei solcher Art Geschichtschreibung mit dem dänischen Dichter[1]) aus dem Jahre 1429 ausrufen:

Jam non laudes
Eheu fraudes
Regnant in te Dacia. —

Eine Charakteristik der Augustenburger und eine richtige Beurteilung ihres Verhaltens ist nur möglich nach gewissenhafter Prüfung aller Stimmen, die für und gegen sie laut geworden sind[2]). Als richtiges Mittel ergiebt sich, daß sie, von Herzen aristokratisch gesinnt und an den Vorrechten ihres Standes mit aller Zähigkeit festhaltend, anfangs keineswegs gewillt waren, mit der seit

[1]) Dahlmann, Geschichte von Dänemark I. 471.
[2]) Fock, S. 39—54.

den Befreiungskriegen mehr und mehr anwachsenden liberalen Bewegung zu sympathisieren. Da auch ihrem ganzen Wesen und ihrer Haltung nichts anhaftete, was das Volk für sie dauernd hätte gewinnen können, so waren sie — nach übereinstimmenden Berichten — durchaus nicht beliebt. Doch was kümmerte das die Augustenburger! Ihr oberster Grundsatz war allezeit: Recht und Gesetz, und an der ersten Stelle ihrer Rechte standen die Erbansprüche auf Schleswig und Holstein. Als sie aber mit diesen dort kein Gehör fanden, wo sie es erwarten konnten und mußten, schlossen sie sich der Bewegung im Volke an und hatten an ihr einerseits eine feste Stütze, wie sie andererseits der Erhebung der Schleswig-Holsteiner gegen die dänische Unterdrückung durch ihr Erbrecht einen gewissen monarchisch-legalen Charakter gaben und ihr eine Zeitlang das Wohlwollen hoher Personen, besonders König Friedrich Wilhelms IV. von Preußen, gewannen[1]). Dies ist und bleibt trotz allem Leugnen dänischerseits der Grundzug im Verhalten der Augustenburger vor und während der Erhebung Schleswig-Holsteins.

Wenn die dänischen Geschichtschreiber aber in wahrhaft leidenschaftlicher Weise vom Rechte *ihres* Vaterlandes sprechen und Allen voll Verzweiflung ausruft: „Havde vi dog en Kvintin Magt for et Pund Ret!“ (Hätten wir doch ein Quentchen Macht für ein Pfund Recht), so ist diese Vaterlandsliebe an und für sich echt menschlich und lobenswert; aber nicht zu billigen ist die kaum glaubliche Hartnäckigkeit und Verschlossenheit der Dänen gegenüber fremden Rechtsgründen und Rechtsansprüchen, die es nicht einmal zuläßt, das Recht der Gegner richtig aufzufassen, geschweige denn, sich mit ihm abzufinden. Wenn aber die Lehrer und Professoren auf diese Art und Weise der Wahrheit dienen, so mußte die Menge notgedrungen folgen, denn ein eigenes Urteil konnte sie sich nicht bilden, und dies war umsoweniger möglich, als die ganze dänische Litteratur bei der kleinen Volkszahl und dem hierdurch nur geringen Absatz fast bloß von Beamten geschrieben wurde, oder von solchen Leuten, die eine Unterstützung aus Staatsmitteln genossen.

Aber das angebliche Recht allein war es und konnte es nicht sein, was die Volksmenge Dänemarks in solche Wut setzte; nein; neben dem patriotischen Stolz und dem Gedenken an die Macht und Größe des Dänenreiches zur Zeit Knuds VI. und Waldemars II. war es vor allem die Besorgnis, daß der

---

[1]) Fock wurde in diplomatischer Mission Anfang April an die großherzogliche Regierung zu Schwerin gesandt, um dort den Abmarsch von Unterstützungstruppen zu beschleunigen. Er selbst berichtet (S. 87): „Die erste Frage (des Großherzogs) war: Kommen Sie vom Herzog von Augustenburg? — Als ich dies verneinte und erwiderte, daß ich von der provisorischen Regierung gesandt sei, schien ihn dies wesentlich kühler zu stimmen.“

Staat, wenn er mit den Herzogtümern $^1/_3$ seines Flächeninhalts und $^4/_{11}$ seiner Bevölkerung, sowie $^5/_{13}$ seiner Einnahmen verliere[1]), zu völliger Bedeutungslosigkeit herabsinke und daß dann auch die zahlreichen Beamtenversorgungen in Schleswig-Holstein für immer aufhörten. Dies empfand man auch in den Herzogtümern, und trefflicher als ein Prosa-Aufsatz es vermocht hätte, hielt ein „Lied für die Dänen“[2]) den Feinden ihre geheimsten Gedanken und Gefühle vor, wenn es sang:

„Wie ständ' es wohl um unsern Staat
Wenn wir nicht Holstein hätten?
Und hielten wir nicht Schleswig fest
In Banden und in Ketten?
Dann wären wir, daß Gott erbarm',
Wie Kirchenratzen kahl und arm,
Und hätten nichts zu beißen.
Dann könnten wir in unserm Staat,
Der zwar genug Paläste hat,
Uns dennoch Bettler heißen.

Mit Holsteins Geld erbauen wir
Die prunkenden Paläste,
Mit Holsteins Gelde feiern wir
Auf Skamlingsbank[3]) die Feste.
In Holstein ist brav deutsches Blut,
Man zahlt die Steuern ächt und gut,
Die wir verjubilieren.
Auch der Beamten großer Schwarm,
In Dänemark so arm, so arm,
Muß hier sich restaurieren.

Die Herzogtümer haltet fest,
Daß wir sie ruhig pflücken,
Den Bürgern schreibt „dansk Eiedom“

---

[1]) Dänemark hat ohne Nebenländer 38 000 qkm, Schleswig-Holstein 18 800 qkm, die Bevölkerung Dänemarks betrug (1848) 1 400 000 Einwohner, die der Herzogtümer 800 000 Einwohner. Das Budget wies (1846) an Einnahmen aus Schleswig-Holstein ohne die Postintraden und den Kieler Kanal-Zoll auf: 4 928 720 Rbthlr. (Wippermann, S. 326 ff.)

[2]) Kriegs-Lieder aus Schleswig-Holstein. Anonym. 1848. Hoffmann und Campe. Hamburg.

[3]) Anspielung auf die Skamlingsbanke-Feste 1843 und 1844 (vergl. S. 59, Anm. 3).

Mit Schwertern auf den Rücken. [1])
Doch haben wir sie kahl gepflückt
Und wie Citronen ausgedrückt,
Dann lassen wir sie liegen,
An Schweden und Norwegen dann
Schließt sich das junge Dänemark an, [2])
Und eilt zu neuen Siegen."

---

[1]) Seit 1803 mußte jedes Schiff der Unterthanen des Königs von Dänemark und Herzogs von Schleswig-Holstein die Worte eingebrannt führen: „Dansk Eiedom" (dänisches Eigentum); nur so konnte es den Schutz der dänischen Flagge genießen. Mit gutem Recht hielten die Schleswig-Holsteiner dieses Brandzeichen für eine Beleidigung, da sie hierdurch geradezu entnationalisiert wurden. — „Mit Schwertern auf den Rücken" ist eine Anspielung auf die S. 84 erwähnte Parabephrase Orla Lehmanns.

[2]) Andeutung des Skandinavismus (vergl. S. 58).

Stammtafel des oldenburgischen Hauses.

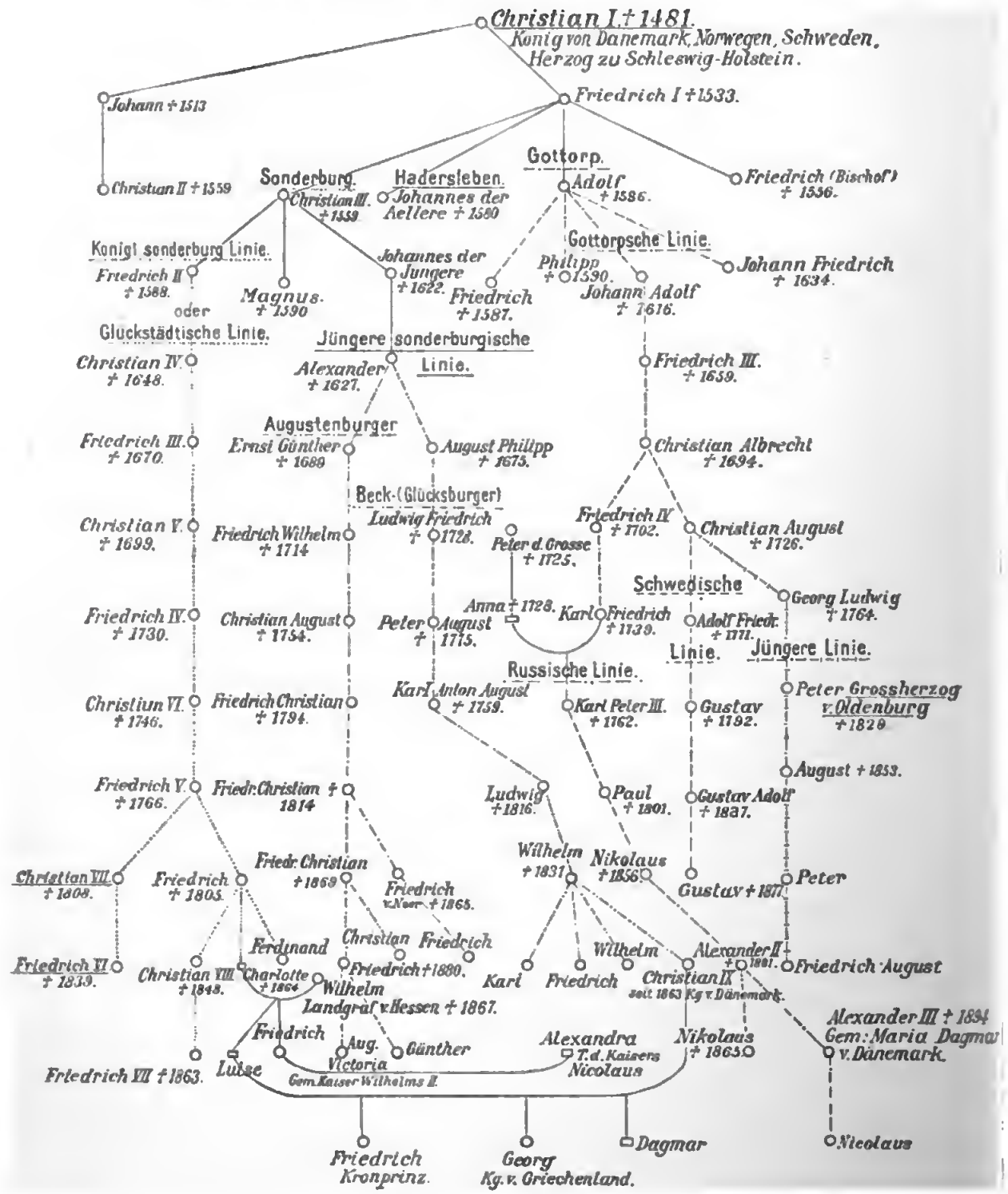

II. Der Kampf bei Eckernförde und die koburgiſche Legende.

(Am 5. April 1849.)[1])

(Mit einer Textſkizze.)

Als am 22. Auguſt 1893 Herzog Ernſt von Koburg verſchieden war, wurde er in den meiſten der ihm gewidmeten Nachrufe und Lebensbeſchreibungen auch als Sieger von Eckernförde gefeiert; der ein Jahr ſpäter veröffentlichte Aufruf zur Errichtung eines Denkmals für den heimgegangenen Fürſten erklärte dagegen recht vorſichtig, daß „der Sieg bei Eckernförde den Namen des Herzogs mit dem erſten kriegeriſchen Erfolge zur See verbunden" habe. — Mag immerhin das deutſche Volk Ernſt II. von Sachſen-Koburg-Gotha zu hohem Danke verpflichtet ſein für ſeine patriotiſche, opferbereite Denk- und Handlungsweiſe in einer Zeit, wo man ein Gleiches nicht von allen Dynaſten Deutſchlands behaupten konnte, ſo darf trotzdem eine feſtgeſtellte hiſtoriſche Thatſache nicht

---

[1]) Litteratur: Moltke, Geſchichte des Krieges gegen Dänemark 1848/49. (1893). Den dansk-tyske Krig i Aarene 1848/50. Udgivet af Generalstaben. (1879—87.)

Bernhard, Theodor Preußer, ſchleswig-holſteiniſcher Oberfeuerwerker, als Sieger geſtorben bei Eckernförde (1849). || von Blandowsky, Der Kampf bei Eckernförde am 5. April 1849 (1849). || Hoch, Land- und Seetreffen bei Eckernförde (1849). || X., Land- und Seetreffen bei Eckernförde am 5. April 1849. Die Affaire von Eckernförde vor dem däniſchen Generalkriegsgericht (1850). || Jungmann, Eckernförde und der 5. April. Eine artilleriſtiſche Epiſode aus dem deutſch-däniſchen Kriege (1851). || von Wangenheim, Die Reſerve-Brigade im deutſch-däniſchen Kriege 1849 (1852). || von Oſten, Der Kampf bei Eckerförde (1870). || K. Janſen, Der Tag und die Männer von Eckernförde (1870). || Eine völlig unbrauchbare Arbeit liefern die „Erinnerungsblätter aus den ſchleswig-holſteiniſchen Feldzügen, herausgegeben von Möller" (1888). || Aufzeichnungen des Prinzen Friedrich von Noer (1861). — Aus meinem Leben und aus meiner Zeit von Herzog Ernſt II. von Coburg (1888). — K. Janſen, Herzog Ernſt II. von Sachſen-Coburg-Gotha und ſeine Erinnerungen aus Schleswig-Holſtein (1888). — Schleiden, Schleswig-Holſteins erſte Erhebung (1891).

übergangen oder gar wieder verdunkelt werden; der Siegeslorbeer für Eckernförde gebührt allein jenen zwei wackeren Männern, die in der entscheidenden Stunde auf dem rechten Platze standen und mit den geringsten Mitteln das denkbar Größte wagten und glücklich zu Ende führten, es waren dies: Hauptmann Eduard Jungmann und Unteroffizier Theodor von Preußer. Neben diesen beiden Führern erwarben sich aber auch alle die Tapferen, die an jenem Kampfe teilnahmen, Ruhm und Anerkennung für alle Zeiten.

Wohl sind die Kriegsthaten der Deutschen in den Feldzügen gegen Dänemark, zu Ende der vierziger Jahre, vor den unvergleichlichen Erfolgen der deutschen Waffen unter Wilhelms des Siegreichen Führung in den Hintergrund getreten, aber manche Episode wird dennoch für immer eine gewisse Beachtung verdienen und auch finden, so vor allem das Gefecht bei Eckernförde, wo zehn deutsche Strandgeschütze gegen fünf dänische Kriegsschiffe mit 180 Kanonen nicht nur sich siegreich behaupteten, sondern sogar zwei der stolzesten Orlogsschiffe der dänischen Marine zur Uebergabe zwangen. —

Dem kühnen Vordringen der preußischen Truppen, die im Jahre 1848 unter dem Kommando Wrangels den von Dänemark bedrängten und vergewaltigten deutschen Stammesgenossen in Schleswig-Holstein zu Hülfe geeilt waren, hatte bekanntlich die Einmischung der fremden Mächte und der darauf abgeschlossene wenig ehrenvolle Waffenstillstand von Malmö ein Ziel gesetzt. Die Friedensverhandlungen zerschlugen sich aber; der Dänentrotz war nicht zu beugen, und wieder redeten die Kanonen an Stelle der diplomatischen Noten. In ganz Deutschland fand die Sache der meerumschlungenen Nordmark immer wärmere Teilnahme; Freischaren bildeten sich und das deutsche Parlament zu Frankfurt beschloß, mit allen Mitteln das Recht der Herzogtümer Schleswig-Holstein zu wahren. Alsbald setzten sich Truppen der meisten deutschen Bundesstaaten in Bewegung, und als am 26. März 1849 der Waffenstillstand ablief, lauschte alles in größter Spannung auf Nachrichten vom Kriegsschauplatze, wo bald die Würfel fallen sollten.

Der Operationsplan der Dänen ging dahin, daß ihre Hauptmacht von Alsen her über die Halbinsel Sundewitt vordringen und sich am 4. April in Apenrade mit einem von der jütländischen Grenze anmarschierenden Nordkorps vereinigen sollte. Beide wollten dann gemeinsam die im Sundewitt stehende schleswig-holsteinische Division zurückwerfen und gegen Flensburg vordringen. Diese Unternehmung zu Lande sollte von der Flotte durch eine „größere Demonstration" bei Eckernförde — also im Rücken der deutschen Truppen — unterstützt werden.

Auf der Halbinsel „Dänisch Wohld", zwischen Eckernförde und Kiel, hatte inzwischen die deutsche Reservebrigade, unter dem Befehle des Herzogs von

Koburg, Stellung genommen, um so beide Hafenplätze, die nur ungenügend von schleswig-holsteinischen Truppen besetzt waren, gegen etwaige dänische Landungsversuche schützen zu können. Und wirklich erschien am Abend des 4. April ein

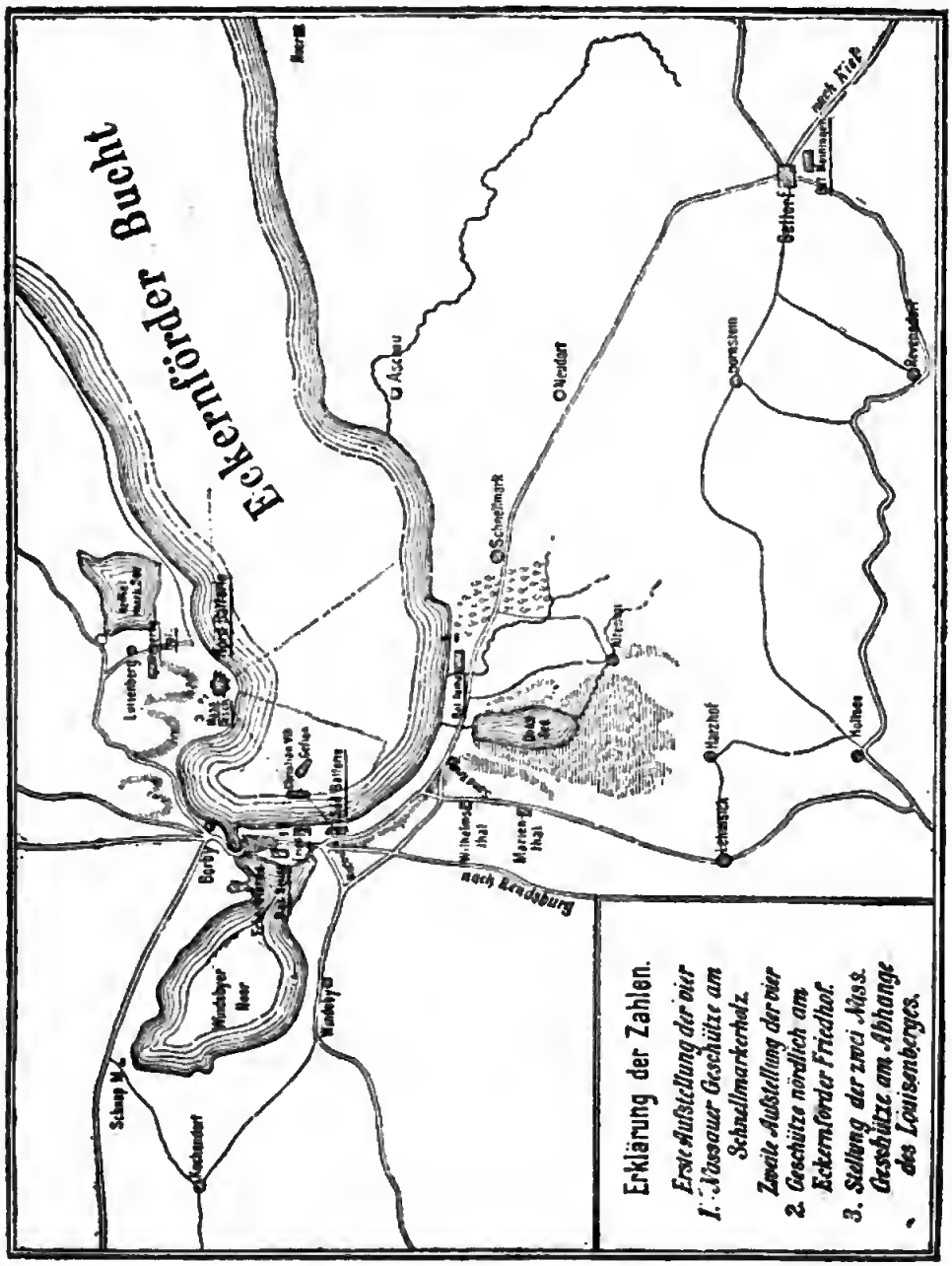

dänisches Geschwader, aus sechs Segelschiffen und drei Dampfern bestehend, in der Bucht von Eckernförde, wo es bei Aschau vor Anker ging.

Die Verteidigungsmittel der Deutschen waren an dieser Stelle sehr

schwach. An der Nordseite des Meerbusens, eine halbe Stunde von Eckernförde entfernt, lag eine Batterie in „Gestalt eines Fünfseits, die Kehle als sechste Seite", welche mit sechs Geschützen bewehrt war. Zwei 24-Pfünder und zwei 18-Pfünder bestrichen die Mündung der Bucht und das gegenüberliegende Ufer, während eine 84-pfündige Bombenkanone die Richtung nach Sandkrug hatte und eine zweite den inneren Teil des Meerbusens bei der Stadt beherrschte. An der Westseite der Bucht, zehn Minuten von der Stadt entfernt, war die Südbatterie errichtet, vier 18-Pfünder in einer Linie hielten von hier aus den ganzen Meerbusen der Länge nach unter Feuer. Auf der Höhe hinter dieser Batterie lag eine Redoute, die jedoch nur mit Infanterie belegt war. Die Artilleriemannschaft zählte im ganzen 92 Mann, von denen die Hälfte noch dazu Rekruten waren; die Infanteriebesatzung der Stadt und der Batterien bestand aus einem schleswig-holsteinischen Reservebataillon, ungefähr 600 Mann. Als nächste Unterstützung diente dieser schwachen Truppenmacht die Reservebrigade, deren Hauptquartier in Gettorf war. Aber statt sich an der Spitze von 10 000 Mann zu sehen, wie der Herzog von Koburg gehofft hatte, setzte seine Brigade sich nur aus drei Bataillonen Infanterie (2049 Mann) und einer nassauischen 6-pfündigen Fußbatterie zusammen.[1])

Als dem Herzog am Abend des 4. April die Ankunft der feindlichen Flotte gemeldet wurde, bestimmte er, daß sein Bataillon Reuß in Eckernförde, sein Bataillon Meiningen im Hauptquartier bleiben solle; mit dem Bataillon Gotha und der Fußbatterie dagegen brach er um Mitternacht von Gettorf auf und lagerte beim Schnellmarker Holze an der Südküste der Eckernförder Bucht. Da jedoch der Feind in der Frühe des 5. April keine Angriffsbewegung machte, kehrte die nassauische Batterie nach Gettorf um, indem sie nur zwei Geschütze zur etwaigen Unterstützung der Nordbatterie entsandte. Der Herzog selbst ritt nach Eckernförde.

Auf dem dänischen Geschwader hielt inzwischen Kommandeur-Kapitän Paludan Kriegsrat ab. Seine Flottille bestand aus dem Linienschiff Christian VIII., der Fregatte Gefion, der Korvette Galathea, den Kriegsdampfern Hekla und Geyser nebst drei Yachten mit einer Kompagnie Infanterie (der dritte Dampfer war abgefahren). Die Instruktion, von dem dänischen Oberkommandierenden General von Krogh ausgegeben, lautete dahin, „daß Paludan einige Truppen landen solle, welche jedoch wieder an Bord zu nehmen seien, nachdem sie alarmiert, die Strandbatterien womöglich vernichtet, Eckernförde selbst genommen, Nachrichten vom Feinde eingezogen und alle Vorräte desselben zerstört hätten."

[1]) Noch in der ersten Hälfte des April wurde die Reserve-Brigade durch 2 Bataillone Infanterie, 2 Schwadronen Hanseaten und eine großherzoglich hessische 6 pfündige Batterie verstärkt.

Die Weisung fuhr dann fort, daß es Hauptzweck des Unternehmens sei, durch Alarmieren den Feind zu dem Glauben zu bringen: eine bedeutende Macht lande bei Eckernförde; die Kunde hiervon müsse aber bereits am Vormittage des 5. April in Flensburg einlaufen, um so hemmend auf die weiteren Maßnahmen der deutschen Heeresleitung zu wirken. Wie man sieht, erwartete der Oberbefehlshaber von dieser „größeren Demonstration" alles das, was man im günstigsten Falle von einer höchst bedeutsamen Unternehmung verlangen konnte.

Klar und heiter brach der Morgen des 5. April — Gründonnerstag war es — an, „kein Wölkchen am Himmel, Sonnenschein überall. Ein feiner Meerduft ruhte auf dem Wasser." Um ½8 setzte sich das Geschwader in Bewegung; in den Schanzen aber stand man zu seinem gebührenden Empfange bereit. Die Kanoniere, welche erst seit dem 17. März in Eckernförde lagen und nur eine Schießübung abgehalten hatten, wurden von zwei Führern befehligt, die durch Umsicht, Mut und Entschlossenheit das ersetzten, was durch die ungünstige Lage der kleinen Schar abging. In der Nordbatterie kommandierte Hauptmann Jungmann, der als preußischer Lieutenant einem Rufe als „Instruktor der türkischen Artilleriebrigade am Schwarzen Meer" gefolgt war und dort auf dem Gebiete der Küstenverteidigung sich reiche Kenntnisse erworben hatte. Doch als die Klänge des Liedes: „Schleswig-Holstein meerumschlungen" hier im fernen Orient an sein Ohr schlugen, zögerte er keinen Augenblick, seinen Arm dem deutschen Vaterlande zu weihen. Zuvor aber besuchte er noch „die Gefilde von Troja." An den Ufern des Simois und Skamander verfolgte er, mit dem Homer in der Hand, die Kämpfe um Ilios heilige Stadt; dann eilte er nach Schleswig, wo er einen Monat später — im März — ankam. Seine Bitte, „möglichst nahe an den Feind kommandiert zu werden", ward erfüllt, bei Eckernförde fiel der erste Schuß. — Zum Befehlshaber in der Südbatterie hatte Jungmann den Unteroffizier Theodor von Preußer ernannt, der mit einem „bescheidenen Wesen Energie und Thatkraft" verband. Als Ökonom hatte er Gut und Stellung verlassen, um ins schleswig-holsteinische Heer einzutreten, und wegen mehrerer Beweise von Tapferkeit und Umsicht konnte er bereits seine Ernennung zum Offizier erwarten. —

Auf der Brustwehrkrone stehend, ein Vorkämpfer seiner Schar, beobachtete Jungmann die heransegelnde Flotte. An der Spitze durchschnitt Christian VIII., den blutroten Danebrog am Maste, 84 Kanonen schwersten Kalibers in den Batterien, majestätisch die Flut; ihm folgte die Gefion mit 48 Geschützen und Galathea mit 32. Die beiden Dampfschiffe mit je 8 Kanonen, hielten sich in zweiter Linie, da sie „nicht ohne höchste Not dem Feuer ausgesetzt werden sollten", während die drei Yachten am Eingange des Meerbusens kreuzten. —

Welche Gefühle mochten wohl die Mannschaften in den Schanzen beschleichen, als sie die Schiffskolosse näher und immer näher kommen sahen?

Ruhig erwartete Jungmann auf seinem ausgesetzten Posten den ersten Schuß des Feindes; die Kugel schlug dicht unter ihm in die Brustwehr. „Ihr seht Leute, es trifft nicht jede Kugel," rief der Hauptmann und stieg dann in die Batterie hinab, um das Feuer zu leiten. Im weiten Bogen legte sich nun die dänische Flottille zwischen die beiden Schanzen; Christian und Gefion wurden jedoch durch die Strömung dem Westufer näher getrieben, als sie beabsichtigten, so daß sie etwa 1850 Ellen von der Nordbatterie und 850 Ellen von der Südbatterie vor Anker gingen. Die Lage der Schiffe war so genommen, daß sie mit den Backbordkanonen (auf der linken Seite des Schiffes) die Nordschanze, mit den Steuerbordkanonen (rechte Seite des Schiffes) die Südschanze unter Feuer halten konnten. Die Erde erdröhnte unter den vollen Lagen, die nach der kleinen Batterie hinsausten; aber die Schleswig-Holsteiner zitterten nicht, sie hielten festen Arm und sicheren Blick; und da die Schiffe immer lagenweise feuerten, benutzten sie die jedesmal eintretende Pause, um ihre Geschütze zu bedienen und loszufeuern, und keine ihrer Kugeln ging fehl. Während die 24-Pfünder auf dem linken Flügel der Nordbatterie die Korvette Galathea beschossen, die 18-Pfünder mit beiden Dampfschiffen den Kampf aufnahmen, mußte die Bombenkanone gegen die Gefion, die andere gegen Christian VIII. das Feuer unterhalten und beide wurden hierbei von der Südbatterie kräftig unterstützt.

Schon rückte die Galathea der Nordbatterie näher; Jungmann ließ mit Kartätschen auf sie schießen — da riß eine dänische Kanonenkugel einen 24-Pfünder vom Rahmen herunter, aber bald darauf segelte auch die Korvette auf ihren Beobachtungsposten im Kieler Hafen ab, nachdem sie ungefähr eine Stunde am Kampfe teilgenommen hatte. Zu derselben Zeit richtete Christian VIII. sein Feuer auf das Pulvermagazin der Nordbatterie, welches sich auf deren linkem Flügel befand und durch seine helle Thür ein deutliches Ziel bot. Traf eine Granate besser als die vorhergehenden, so flog die ganze Schanze mit Mann und Geschütz in die Luft. In diesem gefährlichen Augenblick stellte Feldwebel Clairmont, der einzige Veteran der Batterie, unter Beihülfe von Freiwilligen eine Blendung der Thür her, und die Gefahr war abgewendet.

Inzwischen war die Gefion ins Treiben gerathen und kam mit der Längsachse zwischen die beiden Batterien zu liegen, so daß die Kugeln aus der Südschanze das Schiff in seiner ganzen Länge durchfuhren. Der Verlust an Menschenleben und die an Bord angerichtete Verwüstung war groß, und Gefion signalisierte dem Dampfschiffe Geyser, ihm beim Wenden behülflich zu sein. Geyser kam und nahm ein Tau von der Gefion, aber ein Schuß zerriß es. Ein noch-

maliger Verſuch wurde unterbrochen und Geyſer dampfte wieder ab. Als es endlich gelang, die Gefion in die richtige Lage zurück zu bringen, hatte ſie ſehr gelitten, ihr Zuſtand war ſchon „beunruhigend“.

Gegen 10 Uhr erhielt die kleine tapfere Schar endlich eine erwünſchte Verſtärkung: die beiden Geſchütze der Naſſauer Fußbatterie, die — wie eben erwähnt, — detachiert worden waren, fuhren am Abhange des Luiſenberges auf, und gleichzeitig rückte eine Abteilung des ſchleswig-holſteiniſchen Reſerve-Bataillons in die Nordſchanze ein, um ſie bei einem etwaigen Landungsverſuch der Dänen zu verteidigen. Nicht viel ſpäter erſchienen auch, unter Hauptmann Müller die vier übrigen Geſchütze der Naſſauer Batterie, welche beim Beginn des Kampfes ſofort wieder von Gettorf umgekehrt waren und nun am Süduſer der Bucht, beim Schnellmarker Holze, Stellung nahmen, von wo aus ſie die beiden Dampfer, die in der Nähe hielten, beſchoſſen.

Paludan, welcher die Vorgänge am Ufer aufmerkſam beobachtete, ſah ein, daß von einer Landung nicht die Rede ſein könne, daß aber ein weiteres Feuergefecht gegen die Batterien nicht zum Vorteil der Schiffe enden werde; zumal die Gefion ſehr beſchädigt war. Daher ließ er dem Hekla den Befehl zugehen, das Linienſchiff ins Schlepptau zu nehmen, um es aus dem Bereich der Tod und Verderben ſpeienden Geſchütze zu bringen. Doch als das Dampfſchiff in Feuerlinie kam, zerſtörte eine Bombe ſein Ruderwerk und eiligſt mußte es ſich vom Kampfplatze zurückziehen; in der Nordbatterie aber ragte eine Bombenkanone hoch in die Luft, die Hinterachſe war ihr zerſchoſſen worden.

Nunmehr hatte Jungmann den beiden Segelſchiffen gegenüber nur noch ein Rohr zur Verfügung, die andere Bombenkanone, denn die zwei 18-Pfünder hielten die Dampfſchiffe im Zaum, und der noch ſchußbereite 24-Pfünder beſtrich nicht das augenblickliche Gefechtsfeld. So wurden in der Folge die Schüſſe aus der Nordbatterie ſeltener und an Bord der Schiffe gab man ſich der kühnen Hoffnung hin, daß der eine Gegner bald ganz verſtummen werde. Und ſchon ſchien dieſe Hoffnung ſich zu erfüllen. Plötzlich ſank die ſchwarz-rot-goldene Fahne der Nordbatterie und ein vielhundertſtimmiges Hurrah der Dänen erſcholl über den weiten Waſſerplan. Da aber pflanzte auch ſchon Jungmann mit einigen Freiwilligen unter dem Hagel der feindlichen Geſchoſſe das arg zerfetzte Banner wieder auf und an die Stelle der demontirten Bombenkanone ließ er den überſtürzten 24-Pfünder aufſtellen, eine mühſame Arbeit, die erſt in den Nachmittagsſtunden vollendet wurde.

Paludan gab nun den Befehl, da von den Dampfern keine Hülfe zu erwarten war, durch Warpen die Schiffe aus dem Feuerbereich zu bringen. Dies Manöver beſteht darin, daß ein Boot in ziemlicher Entfernung vom Schiffe nach der gewünſchten Richtung hin einen Anker auswirft, deſſen Tau alsdann an

Bord aufgewunden wird, wodurch das Schiff sich fortbewegt. Bei diesem Manöver trieb das Linienschiff der Südbatterie noch näher, in welcher bis dahin von Preußer mit Umsicht und Tapferkeit das Kommando geführt hatte. Und wenn auch zwei seiner vier Geschütze unbrauchbar geworden waren und von der Nordbatterie die einzige Bombenkanone nur noch nach Pausen eingriff, da ihre Bogenbettung locker geworden war, er verlor keinen Augenblick den Mut. Ueberall legte er selbst Hand an und spornte seine Kanoniere durch den Zuruf: „Frisch, Leute, frisch!“ zu tapferem Ausharren an. Fürwahr, ein erhebendes Schauspiel war es, wie hier nur noch drei Strandgeschütze, unterstützt von sechs leichten Feldkanonen, den Kampf mit 132 Feuerschlünden schweren Kalibers weiterführten! Mit unheimlicher Treffsicherheit schlugen die Kugeln in die dänischen Schiffskolosse ein, während viele Lagen der dänischen Geschütze zu hoch oder zu kurz gingen und die Erdwerke gar nicht trafen. Zudem geriet die Gefion wieder ins Treiben; und abermals schlugen die Geschosse der Südbatterie in ihren Spiegel und rissen in der ganzen Schiffslänge alles nieder. Nochmals fuhr der Dampfer Geyser herbei, um Gefion wegzuschleppen; ein Schuß in die Maschine zwang ihn, sich zurückzuziehen.

In dieser äußerst gefährlichen Lage berief Paludan einen Kriegsrat, dann hißte er — gegen ½1 — die weiße Parlamentärflagge. „An die oberste Civil- und Militärbehörde in Eckernförde“ ging ein Schreiben des Inhalts ab, daß die Schiffe gegen freien Abzug das Feuer einstellen würden, es schloß mit der Drohung: „Hvis dette Forslag ikke antages, vil Eckernførde blive skudt i Brand, og De maa bære Ansvaret for Følgerne.“ (Wenn dieser Vorschlag nicht angenommen wird, so wird Eckernförde in Brand geschossen werden und Sie [die Behörden] müssen die Verantwortung für die Folgen tragen.)

Nun war es Sache des Höchstkommandierenden in und bei Eckernförde, also des Herzogs von Koburg, auf diesen Vorschlag eine Antwort zu erteilen, aber — der Herzog war nirgends zu sehen. Am Morgen hatte er eine zeitlang auf dem Windmühlenberge bei Borby gehalten, dann war er „gleich nach dem Anfange des Gefechts, von Eckernförder Bürgern gewiesen, mit seinem Adjutanten auf dem nördlichen Strande des Windebyer Noors rückwärts geritten“; wo er augenblicklich war, wußte man nicht. Den Oberst des Bataillons Reuß aber, welcher der Nächsthöchstkommandierende war, hatte man „zu Bette gebracht, da er sich im Zustande völliger Betrunkenheit befand.“ So begaben sich denn Etappen-Kommandant Hauptmann Wiegand, Bürgermeister Langheim und Senator Lange zu Jungmann in die Nordbatterie und überließen ihm die Entscheidung über den Vorschlag der Dänen. Jungmann antwortete: „Ich werde schießen, so lange ich ein Geschütz

und ein Geſchoß habe, es ſei denn, die Dänen ergeben ſich", und welche Stimmung in der Südbatterie herrſchte, bezeugt ein kurzer Rapport von Preußers, der meldete: „Die Mannſchaft hat den beſten Mut und eher iſt kein Kern mehr auf der Bruſtwehr als wir uns übergeben." Es wurde daher eine Antwort aufgeſetzt, welche die Einſtellung des Feuers abſchlug und auf die däniſche Drohung, die Stadt in Brand zu ſchießen, entgegnete, daß „der Fluch eines ſolchen Vandalismus auf Dänemark fallen werde." Drei Stunden mußte der däniſche Parlamentär auf dieſe Antwort warten — vielleicht verſuchte man deutſcherſeits mit dem verloren gegangenen Brigade-Kommando wieder in Verbindung zu treten — jedenfalls aber benutzte man in den Schanzen wie auf den Schiffen die Zwiſchenzeit aufs beſte. Die Gefion ſetzte das Warpen fort, ohne freilich weit damit zu kommen; in der Nordbatterie dagegen vollendete man die Aufſtellung des überſtürzten 24-Pfünders an Stelle der demontierten Bombenkanone, während die Südbatterie Kugeln glühend machte. Gleichzeitig nahmen auch die vier Naſſauer Feldgeſchütze unter Hauptmann Müller eine neue Aufſtellung und zwar nördlich vom Eckernförder Friedhof, um beſſer und nachhaltiger in das Gefecht mit eingreifen zu können.

Als die Dänen trotz der ablehnenden Antwort die Feindſeligkeiten noch immer nicht begannen, glaubte man in Eckernförde, ſie wollten die Dunkelheit abwarten, um unter ihrem Schutz zu entkommen. Um $4^1/_2$ Uhr eröffneten daher die Batterien wieder das Feuer auf die Schiffe[1]). Gefion leiſtete nur matten Widerſtand. An Bord ſah es fürchterlich aus: die Kugeln der Südbatterie hatten in allen Teilen des Schiffes arge Verwüſtungen angerichtet; das Hebe- und Richtwerk der Geſchütze war zerſchoſſen; die Mannſchaft dezimiert; Tote und Sterbende lagen in großen Blutlachen umher; in den Kommandoruf der Offiziere miſchte ſich das Röcheln und der Schmerzensſchrei der Verſtümmelten — und wieder fuhren die Kugeln, alles niederreißend, durch die ganze Länge des Schiffes. Chriſtian VIII. ſah bald ein, daß die Gefion verloren ſei und ſetzte Segel, um zu entkommen. Aber in wenigen Minuten fegten die Granaten der Naſſauer Batterie Segel und Takelwerk herunter; Chriſtan verlor die Steuerfähigkeit und trieb dem Strande zu. Noch einmal überſchüttete er in ſeiner Verzweiflung die Südbatterie und die Redoute mit einem Geſchoßhagel — dann fuhr das ſtolze Linienſchiff, etwas unterhalb der Südbatterie, auf. Um dieſe Zeit näherte ſich von fernher ein Dampfſchiff; noch im letzten Augenblick ſchien Hilfe zu kommen. Es war der Hekla, welcher ſein Steuerruder ausgebeſſert hatte und nun herbeieilte, um die gefährdeten

---

[1]) Ob ein zweites Schreiben an Paludan abgeſandt wurde, das den Wiederbeginn der Feindſeligkeiten anzeigte, iſt nnd bleibt zweifelhaft.

Schiffe, wenn noch möglich, zu retten. Aber es war zu spät. Zwei Schüsse aus dem Flügel-24-Pfünder der Nordbatterie belehrten ihn, daß man scharfen Auslug halte, und er kehrte um. Da senkte sich auf der Gefion langsam der Kriegswimpel; noch etliche Lagen schickte Christian ab, dann sah auch er das Nutzlose ferneren Widerstandes ein und strich den Danebrog; es war kurz vor 6 Uhr nachmittags. Ein Parlamentär ruderte ans Land und alsbald verstummte das Feuer der deutschen Batterien. Trotzdem blieb Christian VIII. in Rauchwolken eingehüllt, denn die Mannschaft hatte während des Kampfes den Brand an Bord nicht löschen können. Jetzt arbeitete sie mit aller Kraft, um des Feuers Herr zu werden. Als nun trotz der Übergabe auf den Schiffen noch immer keine Anstalten getroffen wurden, die Besatzung ans Land zu bringen, verfügte von Preußer sich, „ohne einen Befehl hierzu erhalten zu haben", an Bord des Linienschiffes und forderte den Kommandeur-Kapitän Paludan auf, möglichst bald mit seiner Mannschaft ans Land zu kommen. Während die Ausschiffung vor sich ging, sprengte Herzog Ernst von Koburg, vom Schnellmarker Holze kommend, auf der Landstraße am Ufer daher und nahm in Eckernförde den Degen Paludans in Empfang.

Das Drama war zu Ende. Doch der Katastrophe sollte ein Epilog, noch schrecklicher als diese selbst, folgen. Kurz vor 8 Uhr flog das Linienschiff Christian VIII. mit erschütterndem Krachen in die Luft, während an Bord sich noch 91 Mann befanden, unter ihnen Theodor von Preußer, der tapfere Kommandeur der Südbatterie, welcher die Ausschiffung der Dänen überwacht hatte. So kostete die „Demonstration" bei Eckernförde Dänemark 1066 Mann, darunter 105 Tote und 61 Verwundete; auf deutscher Seite dagegen zählte man nur 4 Tote und 14 Verwundete. Der Verlust der beiden stolzen „Orlogmänner", Christians VIII. und der Gefion, war aber für die dänische Marine und das ganze Volk um so schmerzlicher, weil er ganz nutzlos gewesen war; denn der obenerwähnte Vormarsch des Ostkorps vom Sundewitt her und des Nordkorps aus Jütland, zu dessen Unterstützung die Flotten-Demonstration im Rücken des Feindes vor sich gehen sollte, war zwar am 3. April begonnen, am 4. April aber bereits wieder eingestellt worden, ohne daß man den Flotten-Kommandeur hiervon bei Zeiten benachrichtigte.

Dies ist im wesentlichen der Gang des vielgefeierten Kampfes bei Eckernförde, wie er sich bald nach der Schlacht aus deutschen und dänischen Berichten ergab, wie er, durch neuere Veröffentlichungen bestätigt, auch in Moltkes „Geschichte des Krieges gegen Dänemark 1848/49" seine Aufnahme gefunden hat. Als aber im Jahre 1887 die Denkwürdigkeiten des Herzogs Ernst von Sachsen-Koburg-Gotha („Aus meinem Leben und aus meiner Zeit") erschienen,

war hier die Beteiligung der Reservebrigade und besonders des Herzogs selbst in einer überraschend neuen Darstellung als sehr bedeutsam geschildert, im Gegensatz zu allen bisherigen Gefechtsbildern. Gemäß dem teilweise verwendeten Bericht des Generalstabschefs der Reservebrigade — des Obersten von Treitschke — an das sächsische Kriegsministerium, führte der Herzog gegen $^1/_2$12 Uhr persönlich das Bataillon Reuß „in dem lebhaftesten Feuer" der Feinde an den Strand bei Eckernförde vor, da er infolge des Nähertreibens der Schiffe eine Landung für beabsichtigt hielt. Hierauf nahm der Herzog seinen Stand bei der Borbyer Windmühle, die er aber verließ, als die Dänen ihn dort beschossen. Er begab sich nun zu den Truppen seiner Brigade am Schnellmarker Holze (dem Bataillon Gotha und der Batterie Nassau); jedoch bestand während des Parlamentierens gar keine Verbindung zwischen dem Brigade-Kommando und der Stadt, wie der Bericht selbst zugiebt. Das Ende des Kampfes schildert dann der Herzog aus seiner Erinnerung und erzählt, daß er um $^1/_2$7 (erst dann!) von der Nassauer Batterie die Meldung empfing (also befand er sich nicht bei ihr!), „Kapitän Paludan begehre (!) zu kapitulieren". Als der Höchstkommandierende später „am Ufer ganz in der Nähe der Südbatterie anlangte", wurden die Dänen bereits ausgeschifft und der Jubel der Sieger, Soldaten wie Bürger, war unbeschreiblich. Um nun „die äußere Ordnung zu sichern", ließ der Herzog einige Abteilungen des Bataillons Reuß am Strande aufmarschieren und einen Teil desselben, nachdem Christian VIII. in die Luft geflogen war, an Bord der Gefion bringen, „um den Besitz derselben, so gut es eben möglich war, zu sichern"[1]). Wie man sieht, schauen in dieser Darstellung — wenn auch unter sehr verhüllendem Faltenwurfe — die Thatsachen hervor; mit Ausnahme des Aufmarsches des Bataillons Reuß unter Führung des Herzogs wird dem wirklichen Verlauf des Kampfes in wesentlichen Punkten nicht widersprochen. Anders aber schildert der Herzog „seinen Anteil an der Herbeiführung der Affaire und des Erfolges" in einem Briefe (6. Mai 1849) an seinen Bruder Albert, den Gemahl der Königin Viktoria von England. Diesem Schreiben zufolge ordnete er selbst alles zur Verteidigung an, und nach zweistündigem Kampfe schon mußten die Dampfer, stark beschädigt, den Hafen verlassen. „Ihnen folgten bald die beiden Briggs," berichtet der Herzog, „von denen eine durch glühende Kugeln, welche ich schießen ließ, merkbar brannte." Nach Erwähnung des vermeintlichen Landungsversuches gegen 12 Uhr und seiner Verhütung fährt der Herzog wörtlich fort: „Ich selbst hielt über zwei Stunden im

[1]) Leider ist nicht überliefert, ob auch der Oberst in seinem Bette auf die Fregatte gebracht wurde; dies hätte doch wahrscheinlich sehr zur „Sicherung" des Schiffes beigetragen!

Kartätschenfeuer aus." Die Episode des Parlamentierens stellt der Brigadier so dar, als ob er selbst zugegen gewesen sei, den Boten empfangen und unbedingte Unterwerfung gefordert habe, die jedoch nicht angenommen worden sei. „Dagegen eine Waffenruhe von zwei Stunden." Selbstverständlich beansprucht der Herzog auch, den vier Nassauer Geschützen ihre zweite Stellung nördlich vom Friedhofe angewiesen zu haben, von wo sie „einen furchtbaren Schaden anrichteten und die halbe Bedienung der Geschütze töteten."

Fast Satz für Satz dieser Darstellung, welche in ihrer ganzen Art an die phantasievollen Schilderungen des englischen Kriegsberichterstatters Hozier im Feldzuge 1866 erinnert, verstößt gegen alle vorliegenden Zeugnisse. Wenn man die Anordnungen (?) des Herzogs noch gelten läßt, so ist dagegen die Behauptung geradezu falsch, daß die Dampfer schon nach zweistündigem Kampfe den Hafen verließen; denn Geyser unternahm ja noch um ½12 und Hekla sogar noch nach 6 Uhr einen Versuch, den Schiffen zu helfen; freilich vergebens. „Zwei Briggs" haben aber nie am Kampfe teilgenommen, es kann hier nur die eine Korvette Galathea gemeint sein, die gegen ½9 Uhr auf ihren Posten abfuhr. Daß nun sogar noch eine der Briggs durch glühende Kugeln, die der Herzog schießen ließ, gebrannt habe, ist völlig aus der Luft gegriffen. Mit glühenden Kugeln schoß erst nach der Waffenruhe nur von Preußer in der Südbatterie, und zwar auf Befehl Jungmanns. Von einer verabredeten Gefechtspause ist aber weder in deutschen noch in dänischen Berichten etwas zu finden.

Um nun noch die übrigen Behauptungen des Herzogs von Koburg ins richtige Licht setzen zu können und zugleich „seinen persönlichen Anteil an dem Erfolge" ganz zu würdigen, muß sein Aufenthalt während der verschiedenen Phasen des Kampfes festgestellt werden. Die hierbei zu benutzenden Angaben beruhen auf Rapporten und Zeugnissen beteiligter Personen, die der hochverdiente Historiker Dr. K. Jansen in Kiel in seiner Entgegnung auf die „Erinnerungen des Herzogs Ernst aus Schleswig-Holstein" (1888) veröffentlicht hat und denen kein Widerspruch und keine Widerlegung folgte, weil es eben unmöglich war.

Demnach ergiebt sich, daß Herzog Ernst etwa bis ½9 Uhr auf dem Windmühlenhügel bei Borby hielt; dann ritt er mit seinem Adjutanten zu dem am Schnellmarker Holze stehenden Teil seiner Brigade. Weil jedoch „die dicht am Ufer führende Straße des mörderischen Feuers wegen durchaus nicht betreten werden konnte" (Bericht von Treitschkes), nahm der Herzog, von Eckernförder Bürgern gewiesen, den großen Umweg um das Windebyer Noor. Diese Straße führt über Kochendorf, Windeby, Wilhelmsthal bis Hoffnungsthal und erfordert für einen Reiter mindestens eine halbe Stunde; von da

ging er, um einen noch größeren Umweg zu vermeiden, zu Fuß über die Wiesen am Südende des Goos-Sees, wobei er „bis über die Knie im Wasser“ watete, wie eine Augenzeugin berichtete, die ihn nach 9 Uhr dort sah. Unter solchen Umständen konnte der Brigade-Kommandeur vor 11 Uhr nicht bei der Nassauer Batterie am Schnellmarker Holze eintreffen. Hier hielt er aber auch nicht lange, denn „um Mittag“ war er bereits wieder in Gettorf; und wenn die Bezeichnung „Mittag“ auch relativ ist, so ergiebt sich doch mit Sicherheit, daß der Herzog vor ½1 Uhr den Strand verlassen haben muß, weil er sonst das Aufhören des Gefechts und das Parlamentieren der Dänen bemerkt hätte — und in diesem Falle wäre er wohl sofort auf seinen Posten in Eckernförde zurückgekehrt, um selbst die Verhandlungen zu leiten. Bekanntlich fanden diese aber in Abwesenheit des Höchst-Kommandierenden statt, von dem man noch nicht einmal wußte, wo er war. Zu Gettorf „wechselte der Herzog inzwischen die Wäsche“, wie sein Adjutant erzählte, und kehrte dann nach Eckernförde zurück, wo er ankam, als die Schiffe sich bereits ergeben hatten.

Mithin ist bewiesen, daß der Herzog nicht nur die längste Zeit fern von der Stadt und den Batterien weilte, sondern daß er als Höchstkommandierender sogar ohne nennenswerten Einfluß auf den ganzen Verlauf des Gefechts und der Verhandlungen gewesen ist. Nicht einmal die „Sicherung“ der Gefion bleibt ihm; denn diese beansprucht Prinz Friedrich von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg für sich, weil er noch in der Nacht die Fregatte in den inneren Hafen ziehen ließ, damit nicht ein dänischer Dampfer unter dem Schutze der Dunkelheit die Gefion mitsamt der Wachbesatzung von 30 tapferen Reußen entführe!

Auch mit dem, was Herzog Ernst „zur Ergänzung seiner Darstellung“ mitteilt, hat er entschieden Unglück. Er veröffentlichte Auszüge aus einem Briefe Rudolf Schleidens, der am Nachmittag jenes denkwürdigen 5. April in Eckernförde ankam. Da sollte sich denn auch der Satz finden: „Der Herzog hat zwei Stunden im Kugelregen gehalten und ist ihm ein Pferd totgeschossen.“ Schleiden schien es „undenkbar, daß er sich so über die persönliche Tapferkeit des Herzogs ausgesprochen haben könne“, er erbat sich die Briefe, welche er an Samwer, den Vertreter der schleswig-holsteinischen Regierung in London, gerichtet hatte, zurück, und in ihnen stand denn zu lesen: „Der Herzog hat, wie er uns erzählte, vier Stunden im Kugelregen gehalten und ist ihm ein Pferd totgeschossen.“ Die 4 war also unter der eigenen Korrektur des Verfassers zu einer 2 zusammengeschrumpft und der höchst wichtige Zwischensatz „wie er uns erzählte“ ausgelassen. Daß aber am 5. April außer zwei Pferden der Nassauer Batterie kein anderes gefallen ist, steht ebenfalls fest. Zum Ueberfluß erwähnt Schleiden noch, daß er bei einem Besuche in Eckernförde

am 4. Mai 1849, in Begleitung Jungmanns und anderer, „durch Rücksprache mit zahlreichen glaubwürdigen Augenzeugen über alle Einzelheiten zuverlässigste Auskunft erhielt," und diese bestätigte den oben erwähnten Marsch des Herzogs durch überschwemmte Wiesen und sein Fernbleiben während der längsten Zeit des Kampfes.

Somit fällt jede Darstellung, die Ernst II., Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha, den Lorbeer für den Sieg bei Eckernförde zuerteilt, als völlig haltlos in sich selbst zusammen. Auch im hellen Lichte unserer Zeitgeschichte bilden sich also noch Mythen; es liegt nahe, an ein anderes Beispiel zu erinnern: die immer wieder aufgewärmte Lüge, daß die Preußen 1866 von den Einwohnern Trautenaus mit Gewehrschüssen, siedendem Öl, Wasser und Pech empfangen worden seien.

Fragt man nun noch, wie es kam, daß solche falsche Angaben über den Gang eines Gefechtes und die leitenden Persönlichkeiten sich festsetzen und bis jetzt behaupten konnten, trotzdem die Wahrheit bald darauf bekannt war und auch veröffentlicht wurde (im Rendsburger Wochenblatt), so muß man zur Lösung dieser Frage die Volkspsychologie zur Hülfe nehmen. Der Kampf um die Rechte Schleswig-Holsteins hatte anfangs die Herzen der Deutschen kalt gelassen. Die Erbfolgefrage mit ihren bis in das 14. Jahrhundert zurückreichenden Urkunden und juristischen Spitzfindigkeiten war der Volksseele fremd und unheimlich; die Behandlung derselben erforderte so weitgehende Kenntnisse der verschiedenen Staatsrechte, des Verfassungswesens, der Ständeeinrichtungen und des ganzen Plunders einstiger deutscher Reichszopferei, daß nur wenige genau sich hierin zurechtfinden konnten. So rühmte sich z. B. der 1893 verstorbene englische Gesandte Morier, daß er der einzige außerdeutsche Diplomat gewesen sei, der in dieser „querelle allemande" Bescheid wußte. Wie sollte da Stoffel oder Stephan sich begeistern können? Als aber der helle Klang der Kriegstrompete Kunde gab, daß mit dem Schwerte um Germanias verlassene Tochter gerungen werde und vollends die Siegesnachricht von Eckernförde als frohe Osterbotschaft durch die Lande zog: da schlugen aller Herzen höher, man wußte jetzt, um welchen Preis gekämpft wurde und überall klang es voll Zuversicht und Kampfesmut:

„Schleswig-Holstein, stammverwandt,
Wanke nicht, mein Vaterland!"

Der Deutsche ist aber seit altersher gewohnt, daß sein Fürst in der Feldschlacht mit dem Degen in der Faust vor der Reichsstandarte hält; mit diesen Gefühlen blickt der Preuße auf seine Hohenzollern, der Sachse auf seine Wettiner, der Mecklenburger, Braunschweiger und Anhaltiner auf sein Herrscherhaus, und mit Recht; denn von Mühldorf bis Sedan weist jeder Krieg hierfür

genug hiſtoriſch „beglaubigte“ Thaten auf. Und auch dieſesmal, nach dem denkwürdigen und merkwürdigen Kampfe bei Eckernförde, ſuchte die Begeiſterung des Volkes ſich eine Fürſtengeſtalt, der ſie den Siegeslorbeer reiche. Da war denn der Herzog von Koburg der einzige Fürſt, der hierfür in Betracht kommen konnte; er war Höchſtkommandierender bei Eckernförde, äußerſt populär, als liberal bekannt und in einigen Kreiſen für den kommenden Kaiſer gehalten. — Aber dieſesmal webte der Volksglaube Falſches und Wahres zuſammen; nur Jungmann und von Preußer gebührt die Ehre für den erfochtenen Sieg und ſie wird ihnen immerdar bleiben. Schon in der nächſten Folgezeit hat ihnen ja wärmſte Anerkennung nicht gefehlt; Jungmann wurde am 12. April „für ſein ausgezeichnetes Benehmen in dem ruhmwürdigen Gefechte“ zum Major befördert, und an demſelben Tage beſtimmte ein Korpsbefehl, daß der Unteroffizier Theodor von Preußer „um ſein ausgezeichnetes Benehmen auf ewige Zeiten zu ehren, als Lieutenant der Artillerie in den Offiziers-Rangliſten von der Artillerie-Brigade aufgenommen und als ſolcher fortgeführt werde.“

Druck von C. G. Röder in Leipzig.

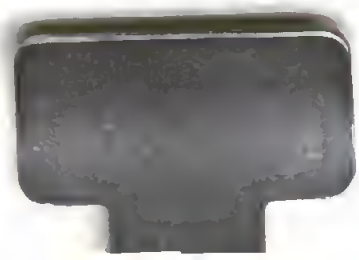

Digitized by Google

Digitized by Google